

**Green Finance Alliance**  
**Handbuch**

Together towards climate neutrality

Version 5.0



# **Green Finance Alliance**

## **Handbuch**

**Together towards climate neutrality**  
**Version 5.0**



WIEN 2025

**Projektleitung** Nina Meyer

**Autor:innen** Pedram Payami  
Nina Meyer  
Paul-Simon Glade

**Lektorat** Ira Mollay

**Layout** Felix Eisenmenger

**Umschlagfoto** © Bernhard Gröger

**Auftraggeber** Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)

**Publikationen** Weitere Informationen zu Publikationen der Green Finance Alliance unter:  
[umweltbundesamt.at/green-finance-alliance](http://umweltbundesamt.at/green-finance-alliance)

**Rechtlicher Hinweis** Im Rahmen der Green Finance Alliance werden seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) und des vom BMLUK mit der Koordinierung beauftragten Umweltbundesamts weder Finanzierungsleistungen noch damit verbundene Beratungsleistungen erbracht, noch erfolgt eine Due-Diligence Prüfung. Die Dokumente der Green Finance Alliance sind nicht als Angebote oder Empfehlungen für Finanzprodukte oder Finanzinstrumente zu verstehen. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und der Autorinnen und Autoren ausgeschlossen ist. Die rechtlichen Ausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und sind keine Rechtsberatung an Dritte. Ebenso wird keine Haftung für etwaige Links zu externen Webseiten, auf deren Inhalt die Autorinnen und Autoren keinen Einfluss nehmen können, übernommen.

**Rückmeldungen** Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an  
[gf-alliance@umweltbundesamt.at](mailto:gf-alliance@umweltbundesamt.at).

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>GREEN FINANCE ALLIANCE IM ÜBERBLICK</b>	4
1.1	<b>Das Finanzsystem als zentraler Hebel für den Klimaschutz</b>	4
1.2	<b>Rahmen und Hintergrund der Green Finance Alliance</b>	5
1.2.1	Strategische Schwerpunkte seit der GFA-Gründung	6
1.2.2	Weiterentwicklung der Green Finance Alliance – Neue Etappe auf dem Weg zur THG-Neutralität	6
1.3	<b>Ziel der Green Finance Alliance</b>	7
1.3.1	Exkurs: Begriffliche Abgrenzungen hinsichtlich Klimaselbstverpflichtungen	8
1.3.2	Hintergrund zur Änderung der GFA-Zielstruktur hinsichtlich des Umgangs mit dem 1,5 °C-Ziel	12
1.4	<b>Governance Struktur der Green Finance Alliance</b>	18
1.4.1	Ausschreibende Stelle	19
1.4.2	Lenkungsgremium	19
1.4.3	Koordinierungsstelle	20
1.4.4	Beirat	20
1.5	<b>Mitgliedschaft in der Green Finance Alliance</b>	20
1.6	<b>Anwendungsbereiche der Green Finance Alliance</b>	21
1.6.1	Handlungsfeld Investment-/Kreditportfolio	21
1.6.2	Handlungsfeld Underwriting-Portfolio	21
1.6.3	Handlungsfeld Betriebsökologie	22
1.6.4	Anwendungsbereich: Umgang mit verbundenen Unternehmen (Auszug aus dem Mitgliedschaftsvertrag)	22
1.7	<b>Aufgaben und Pflichten der Mitglieder</b>	23
1.8	<b>Kosten der Green Finance Alliance Mitgliedschaft</b>	24
1.8.1	Mitgliedsbeitrag pro Finanzunternehmen und Mitgliedschaftsjahr	25
1.9	<b>Monitoring in der Green Finance Alliance</b>	25
1.9.1	Sonderregelung: Kriterienerfüllung für Neumitglieder zwischen Oktober 2023 und Oktober 2024	27
1.9.2	Sonderregelungen: Kriterienerfüllung für Neumitglieder ab November 2025	27
<b>2</b>	<b>MAßNAHMEN UND KRITERIEN</b>	30
2.1	<b>Erläuterung der Maßnahmen</b>	31
2.2	<b>Maßnahmen für das Kerngeschäft</b>	33
2.2.1	Allgemeine Maßnahmen	33
2.2.2	Handlungsfeldspezifische Maßnahmen	50

<b>2.3</b>	<b>Maßnahmen für die Betriebsökologie .....</b>	<b>68</b>
	Maßnahme 5.1 – Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse.....	68
<b>2.4</b>	<b>Weitere Maßnahmen .....</b>	<b>71</b>
	Maßnahme 6.1 – Ausstieg aus Kernenergie .....	71
	Maßnahme 6.2 – Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards .....	73
	Maßnahme 6.3 – Beratungsgeschäft: Integration und Berücksichtigung von Klimaaspekten bei Kredit-/Kapitalmarktransaktionen .....	74
<b>3</b>	<b>MONITORING UND REPORTING.....</b>	<b>78</b>
<b>3.1</b>	<b>Evaluierung und Rückmeldung .....</b>	<b>78</b>
<b>3.2</b>	<b>„Comply or Explain“-Ansatz.....</b>	<b>80</b>
<b>3.3</b>	<b>Fortschrittsbericht und bilaterale Fachgespräche .....</b>	<b>80</b>
<b>4</b>	<b>MEHRWERT DER GREEN FINANCE ALLIANCE MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>82</b>
<b>4.1</b>	<b>Transition begleiten .....</b>	<b>82</b>
<b>4.2</b>	<b>Chancen nutzen.....</b>	<b>83</b>
<b>4.3</b>	<b>Portfolio-Risiken managen .....</b>	<b>83</b>
<b>4.4</b>	<b>Orientierung erleichtern .....</b>	<b>84</b>
<b>4.5</b>	<b>Vertrauen stärken.....</b>	<b>85</b>
<b>5</b>	<b>LIMITATIONEN UND HERAUSFORDERUNGEN.....</b>	<b>86</b>
<b>5.1</b>	<b>Verfügbarkeit von Treibhausgasdaten.....</b>	<b>86</b>
<b>5.2</b>	<b>Aussagekraft von Kennzahlen .....</b>	<b>87</b>
5.2.1	Interpretation von Emissionsreduktionen .....	88
<b>6</b>	<b>ANNEX .....</b>	<b>89</b>
<b>6.1</b>	<b>Unterlagen der Green Finance Alliance .....</b>	<b>89</b>
6.1.1	Handbuch .....	89
6.1.2	Kriterienkatalog .....	89
6.1.3	Kurzpräsentation .....	89
6.1.4	Implementierungs-Leitfäden .....	89
6.1.5	I-PEPs-Methodenstandard .....	89
6.1.6	Fortschrittsbericht.....	90
<b>6.2</b>	<b>Das Klimanavigations-Cockpit (CNC): Aufbau und Hintergrund .....</b>	<b>90</b>
6.2.1	Steuerungsmodul „Ausbau grüner Aktivitäten“ .....	91
6.2.2	Steuerungsmodul „Impact-Engagement“ .....	102
6.2.3	Steuerungsmodul „Portfolio-Dekarbonisierung“ .....	110
6.2.4	„Comply or Explain“-Ansatz: Anwendung alternativer Steuerungskennzahlen .....	111

6.2.5	Das Klimanavigations-Cockpit und die Theorien des Wandels .....	111
<b>6.3</b>	<b>Datenschutz.....</b>	<b>112</b>
<b>6.4</b>	<b>Übersicht der vorgenommenen Anpassungen im Kriterienkatalog</b> .....	<b>113</b>
6.4.1	Anpassungen bzw. Erweiterungen von Kriterien bei bestehenden Maßnahmen mit inhaltlicher Relevanz.....	113
6.4.2	Anpassungen von Kriterien bei bestehenden Maßnahmen ohne inhaltliche Relevanz.....	114
<b>TABELLENVERZEICHNIS .....</b>		<b>117</b>
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....</b>		<b>119</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>		<b>120</b>

# 1 GREEN FINANCE ALLIANCE IM ÜBERBLICK

## 1.1 Das Finanzsystem als zentraler Hebel für den Klimaschutz

Das Finanzsystem ist ein zentraler Hebel für den Klimaschutz und für die nachhaltige Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft. Der europäische Grüne Deal<sup>1</sup> bildet die Grundlage für diesen Wandel. Ziel ist, die EU bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen, indem netto keine Treibhausgase mehr ausgestoßen werden. Gleichzeitig soll die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden, indem das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Um dies zu erreichen, ist sofortiges Handeln notwendig. Auf EU-Ebene wurden deshalb entscheidende Maßnahmen beschlossen. Mit dem Europäischen Klimagesetz<sup>2</sup> hat sich die EU verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Basierend auf dem „Fit for 55“-Paket<sup>3</sup> wurde in weiterer Folge ein kohärenter Rahmen für die Verwirklichung der Klimaziele in allen relevanten Sektoren geschaffen. Dafür sind signifikante Investitionen des öffentlichen wie auch des privaten Sektors notwendig.

Das österreichische Ziel der Klimaneutralität 2040 impliziert substanzielle Investitionen in die Dekarbonisierung von Wirtschaft und Gesellschaft: Um eine weitgehende Reduktion der Treibhausgase im Jahr 2040 zu erreichen (-88 %), sind im Zeitraum 2024 bis 2040 durchschnittlich jährliche Gesamtinvestitionen zwischen EUR 46,8 Milliarden und EUR 64,5 Milliarden erforderlich. Darin enthalten sind zusätzliche jährliche Klimaschutz-Investitionen zwischen EUR 6,4 Milliarden und EUR 11,2 Milliarden, diese entsprechen 1,1 Prozent bis 1,9 Prozent des durchschnittlichen jährlichen Bruttoinlandsproduktes bis 2040.<sup>4</sup> Die öffentliche Hand wird weitere Maßnahmen setzen, um diese erforderlichen Investitionen zu erreichen. Für den klimafreundlichen Umbau der Wirtschaft und Infrastruktur benötigt es aber auch Investitionen, Finanzierungen und Versicherungslösungen vonseiten des Privatsektors.

Die proaktive Ausrichtung des eigenen Kerngeschäfts an den Klimazielen kann für Finanzunternehmen bedeutende Chancen mit sich bringen und gleichzeitig Risiken reduzieren. Dies ist für ein resilientes Wirtschafts- und Finanzsystem

---

<sup>1</sup> Europäische Kommission. „Der Europäische Grüne Deal“. 2023, [commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal\\_de](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de)

<sup>2</sup> EU. „European Climate Law; Regulation (EU) 2021/1119“. 9. Juli 2021, [eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32021R1119](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32021R1119)

<sup>3</sup> Europäische Kommission. „Fit für 55: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030“. 14. Juli 2021, [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021DC0550](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021DC0550)

<sup>4</sup> IHS (in Zusammenarbeit mit Umweltbundesamt und TU Wien). „Gesamtwirtschaftlicher Investitionsbedarf in Österreich zur Erreichung der Klimaziele“. August 2024, [irihs.ihs.ac.at/id/eprint/7059/](https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/7059/)

von großer Bedeutung. Denn sind gewisse ökologische Kipppunkte einmal überschritten, kann ein stabiler Zustand des Klimas – wenn überhaupt – nur mit außergewöhnlichen Anstrengungen wiederhergestellt werden. Darüber hinaus wird der Ausstoß von Treibhausgasen mit dem Fortschreiten der Klimakrise zunehmend zum Risiko- und Kostenfaktor.

## 1.2 Rahmen und Hintergrund der Green Finance Alliance

Das zentrale Element der Green Finance Alliance (GFA) bildet die Integration von Klima als langfristiges Ziel in das Kerngeschäft der Finanzunternehmen – in Kombination mit wissenschaftsbasierten Zielen. Im Fokus stehen die Entwicklung von Strategien und die Umsetzung von Maßnahmen. Gleichzeitig wird auf ein Monitoring, eine jährliche Offenlegung sowie kontinuierliche Verbesserung der Klimaperformance des Kerngeschäfts geachtet. Die GFA unterstützt teilnehmende Finanzunternehmen Schritt für Schritt bei all diesen Aufgaben und holt die Vorreiter und jene, die es werden wollen, vor den Vorhang.

Die Mitglieder der GFA verpflichten sich freiwillig, aber verbindlich zur klimafreundlichen Transition ihres Kerngeschäfts, um die Treibhausgasneutralität (THG-Neutralität) 2050 zu erreichen. Das bedeutet: Die nationalen und EU-weiten Klimaziele bis 2030 sowie das langfristige EU-Ziel der Klimaneutralität 2050 werden durch die kontinuierliche Reduktion der mit dem Kerngeschäft verbundenen THG-Emissionen unterstützt. Zum Kerngeschäft zählen das Investment- und Kreditportfolio sowie das versicherungsbezogene Underwriting-Portfolio. Aufgrund der internationalen Ausrichtung vieler österreichischer Finanzunternehmen mit Schwerpunkt in Zentral- und Osteuropa wird auf das langfristige EU-Ziel der Klimaneutralität 2050 anstatt auf das österreichische Ziel der Klimaneutralität 2040 referenziert. Bedingt durch die Dringlichkeit der Klimakrise ist eine frühere Zielerreichung sehr zu begrüßen. GFA-Mitglieder positionieren sich als Vorreiter in diesem Transformationsprozess der Finanzindustrie. Bis spätestens 2050 sollen Finanzunternehmen für ihr analysierbares Portfolio Klimaneutralität erreichen.

Mit der GFA hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) ein Bündnis von Finanzunternehmen etabliert, die sich zu den Pariser Klimazielen bekennen und ihr Kerngeschäft konsequent danach ausrichten. Unter fachlicher Begleitung durch das Umweltbundesamt sowie nationale und internationale Expertinnen und Experten des Beirats werden die Mitglieder zu öffentlichen Vorbildern und Wegbereitern im Sinne der Vereinbarkeit von Klimaschutz und nachhaltigem Wirtschaften.

### **1.2.1 Strategische Schwerpunkte seit der GFA-Gründung**

Bei der Gründung der GFA stand die Unterstützung der Finanzunternehmen beim Aufbau einer umfassenden Klimastrategie im Fokus der Initiative. Die Klimastrategie ermöglicht den Mitgliedern, ihre Klimaziele in die Unternehmensstrategie zu integrieren. Darauf aufbauend sollen die strukturellen Voraussetzungen für die jährlichen Berichterstattungen geschaffen und mit deren Umsetzung begonnen werden. Bei diesen Schwerpunkten wurden die Mitglieder durch die GFA-Koordinierungsstelle professionell begleitet. Eine jährliche Aktualisierung des Kriterienkatalogs, die jährliche Durchführung eines Monitoring-Prozesses sowie thematisch maßgeschneiderte Austauschformate (Workshops, Webinare) haben die Mitglieder bei dieser wichtigen ersten Etappe begleitet. Die Entwicklungen bei der Umsetzung der Maßnahmen sind im [Fortschrittsbericht 2025](#) ersichtlich.

### **1.2.2 Weiterentwicklung der Green Finance Alliance – Neue Etappe auf dem Weg zur THG-Neutralität**

Mit dem Fortschritt der Mitglieder auf ihrem Klimapfad haben sich auch die Herausforderungen und Schwerpunkte der GFA verändert. Die GFA-Koordinierungsstelle und die ausschreibende Stelle erarbeiteten in Abstimmung mit Lenkungsgremium und Beirat ein Konzept, welches die Mitglieder auf ihrer neuen Etappe bestmöglich unterstützen soll. Unter dem Arbeitstitel „Green Finance Alliance 2.0“ wurde mit den GFA-Mitgliedern abgestimmt, wie die veränderten oder neuen Bedürfnisse bestmöglich berücksichtigt werden können. Im Fokus stand die Transitionsbegleitung der GFA-Mitglieder und die praxisorientierte Erarbeitung von Lösungsansätzen beim Umgang mit Transitionsbarrieren. Ergänzend zu den bestehenden Austauschformaten sollen auch neue Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Neben den GFA-Mitgliedern, der ausschreibenden Stelle und der Koordinierungsstelle ist geplant, themenspezifisch weitere Expertinnen und Experten zur Teilnahme einzuladen. Damit soll die Partizipation von relevanten Stakeholder-Gruppen sichergestellt werden, die einen Mehrwert bei der Erarbeitung von Lösungsansätzen leisten können.

Im Zuge der strategischen Weiterentwicklung wurden die Ziele sowie die periodischen Intervalle zur Evaluierung der Mitglieder und des Kriterienkatalogs angepasst. Details sind in den folgenden Kapiteln dargestellt.

### 1.3 Ziel der Green Finance Alliance

Die GFA ist in erster Linie eine Klimainitiative und definiert folgendes langfristiges Ziel für das Kerngeschäft von Finanzunternehmen:

- THG-neutrale Portfolios 2050 durch die kontinuierliche Reduktion der über die Portfolios verantworteten THG-Emissionen.

Um dieses langfristige Ziel zu erreichen, müssen bereits folgende kurz- und mittelfristig zielführenden Schritte gesetzt werden:

- Ausweitung grüner Aktivitäten im Kerngeschäft, wodurch positiver Impact gefördert und Kapital für die Finanzierung der Klimaziele mobilisiert werden soll;
- Klimarisiken managen und Resilienz gegenüber künftigen klimatischen und klimainduzierten Veränderungen fördern;
- Klima-Governance und Mainstreaming in allen relevanten Unternehmensbereichen forcieren.

Gemäß Kapitel 2.2 sind für die Erreichung des langfristigen Ziels entsprechende Maßnahmen und konkrete Kriterien vorgesehen.

#### **wesentliche Änderungen im Rahmen der GFA- Weiterentwicklung**

##### **Änderung: Von Zieldimensionen zum konkreten Ziel**

Im Rahmen der GFA-Weiterentwicklung wurden die ursprünglich fünf Zieldimensionen zu einem langfristigen Ziel zusammengefasst: die THG-Neutralität 2050. Drei der ursprünglichen Zieldimensionen sind weiterhin als zentrale, zielführende Schritte zum Erreichen der THG-Neutralität 2050 integriert. Die Zieldimension zur Ausrichtung des Portfolios am 1,5 °C-Ziel ist nicht mehr berücksichtigt. Eine entsprechende ausführliche Erläuterung zu diesem Schritt ist in Kapitel 1.3.2 zu finden.

An dieser Stelle ist es wichtig zu erwähnen: Die Veränderung in der Zielstruktur hat keine Auswirkung auf das Ambitionsniveau, macht dieses aber einfacher, klarer und transparenter.

Neben dem Kerngeschäft ist auch die Betriebsökologie ein Handlungsfeld der GFA. Als Ziel für die Betriebsökologie gilt die Integration klimarelevanter Aspekte in die betrieblichen Bereiche und Prozesse mit entsprechenden Kriterienvorgaben (siehe Kapitel 2.3).

Grundsätzlich kann die Initiative auch um weitere Umweltziele erweitert werden (beispielsweise Biodiversität). Aktuell bleibt der Fokus auf dem Klimaziel.

Abbildung 1: Übersicht langfristiges GFA-Ziel und kurz-/mittelfristige Schritte



### 1.3.1 Exkurs: Begriffliche Abgrenzungen hinsichtlich Klimaselbstverpflichtungen

Unterschiedliche Stakeholder-Gruppen haben in den letzten Jahren Definitionen und Begriffe im Zusammenhang mit langfristigen Klimazielsetzungen bzw. -selbstverpflichtungen für Regionen, Staaten, realwirtschaftliche Unternehmen sowie Finanzunternehmen eingeführt. Zu diesen Stakeholder-Gruppen gehören:

- Teilnehmende von internationalen Abkommen
- Gesetzgebende Institutionen sowie regulatorische Behörden auf regionaler und nationaler Ebene
- Marktinitiativen, die oftmals von supranationalen Organisationen betreut und auf realwirtschaftlichen Unternehmen und/oder Finanzunternehmen aufbauen
- Wissenschaftliche Einrichtungen
- Sonstige Stakeholder-Gruppen (beispielsweise Normungsorganisationen, Rating-Agenturen)

Diese Definitionen und Begriffe wurden von einigen Finanzunternehmen aufgegriffen, um ihre eigenen Klimaambitionen zu definieren und zu kommunizieren. Andere wiederum verwenden eigene, abweichende Definitionen oder nehmen keine Konkretisierung der abstrakten Klimaversprechungen vor.

Zu den am häufigsten verwendeten Begrifflichkeiten für langfristige Klimaver-sprechungen am Finanzmarkt zählen die im Folgenden aufgeführt<sup>5</sup>:

- Netto-Null (Net-Zero)
- Klimaneutralität (Climate Neutrality)
- Treibhausgas-Neutralität (Greenhouse Gas Neutrality, oftmals wird dafür als Synonym Carbon Neutrality verwendet)
- CO<sub>2</sub>-Neutralität (CO<sub>2</sub>-Neutrality)
- 1,5 °C-Ausrichtung (1.5 °C-Alignment)
- Ausrichtung am Übereinkommen von Paris (Paris-Alignment)

Die Heterogenität und teilweise Unschärfe bei der Definition und Anwendung der Begrifflichkeiten reduziert die Transparenz und Vergleichbarkeit der Klima-schutzversprechungen. Dies wiederum erschwert die Entwicklung sowie Ver-wendung von methodischen Standards bzw. entsprechenden Zielvorgaben. Be-strebungen für eine internationale und stakeholderübergreifende Vereinheitlichung gibt es zwar, jedoch sind diese oft nur temporär oder regional begrenzt.

### ***Begriffliche Abgrenzung des GFA-Ziels***

Unter Berücksichtigung dieser aktuellen Rahmenbedingungen wurden für die GFA folgende Definitionen festgelegt:

1. Das langfristige Klimaziel, zu dem sich die Mitglieder verpflichten, ist das Erreichen der THG-Neutralität für die vom Kerngeschäft umfassten Portfolios bis 2050.
2. Durch die Selbstverpflichtung sind alle Treibhausgase, die gemäß Kyoto-Protokoll reglementiert wurden, umfasst<sup>6</sup>:
  - Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>),
  - Methan (CH<sub>4</sub>),
  - Lachgas (N<sub>2</sub>O) und
  - fluorierte Gase (F-Gase).
3. Zum Erreichen der THG-Neutralität werden von den Mitgliedern die über die Portfolios verantworteten THG-Emissionen kontinuierlich reduziert. Damit soll sichergestellt werden, dass 2050 lediglich zu neutralisierende residuale Emissionen verbleiben.
4. Ein ambitionierter Dekarbonisierungspfad hin zu residualen Emissionen wird durch die methodischen Vorgaben der GFA sichergestellt. Für das Investment-/Kreditportfolio ist dies in Maßnahme 2.1, für das Underwriting-Portfolio in Maßnahme 3.1 festgelegt.

---

<sup>5</sup> in Klammer befindet sich jeweils der englische Begriff

<sup>6</sup> Deutsches Umweltbundesamt. „Kyoto-Protokoll“. Abgerufen im September 2025, [umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/internationale-eu-klimapolitik/kyoto-protokoll#entstehungsgeschichte-und-erste-verpflichtungsperiode](http://umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/internationale-eu-klimapolitik/kyoto-protokoll#entstehungsgeschichte-und-erste-verpflichtungsperiode)

5. Zur Neutralisierung der residualen Emissionen werden wissenschaftlich unterschiedliche Ansätze und Methoden (teilweise kritisch) diskutiert. Zu diesen gehören unter anderem Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Wertschöpfungskette der Unternehmen und der Ankauf von Emissionsgutschriften. Was in Zukunft zur Neutralisierung der residualen Emissionen für die GFA-Mitglieder zugelassen ist, wird aktuell aus folgenden Gründen noch nicht festgelegt:
  - I. Die technologischen sowie marktbezogenen Entwicklungen und die damit verbundenen Möglichkeiten im Jahr 2050 sind noch nicht absehbar und
  - II. der Schwerpunkt der Ressourcen im GFA-Team sowie bei den Mitgliedern soll auf der kurz-bis mittelfristigen Dekarbonisierung liegen.

#### ***Der Begriff „Klimaneutralität“ und sein Zusammenhang mit dem GFA-Ziel***

Der Begriff „Klimaneutralität“ wird, je nach Referenzquelle und Anwendungsbereich, unterschiedlich weit ausgelegt. So wird der Begriff seitens des Weltklimarates umfassend verstanden:

**Klimaneutralität gemäß Weltklimarat: Konzept eines Zustands, in dem menschliche Aktivitäten keine Nettoauswirkungen auf das Klimasystem haben. Um einen solchen Zustand zu erreichen, müssten die Restemissionen durch die Entfernung von Emissionen (Kohlendioxid) ausgeglichen und regionale oder lokale biogeophysikalische Auswirkungen menschlicher Aktivitäten berücksichtigt werden, die beispielsweise die Oberflächenalbedo oder das lokale Klima beeinflussen.<sup>7</sup>**

In der Europäischen Union wird Klimaneutralität mit der Herstellung eines Gleichgewichts (=Netto-Null) zwischen anthropogenen Kohlenstoffemissionen und der Aufnahme von Kohlenstoff aus der Atmosphäre in Kohlenstoffsenken in Verbindung gebracht. Dafür müssen alle Treibhausgasemissionen weltweit durch Kohlenstoffbindungen ausgeglichen werden.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> IPCC. „Special Report: Global Warming of 1.5 °C – Annex I: Glossary“. 2018, [ipcc.ch/sr15/chapter/glossary/](http://ipcc.ch/sr15/chapter/glossary/), freie Übersetzung aus dem Englischen

<sup>8</sup> Europäisches Parlament. „Was versteht man unter Klimaneutralität?“. Abgerufen im September 2025, [europarl.europa.eu/topics/de/article/20190926STO62270/was-versteht-man-unter-klimaneutralitat](http://europarl.europa.eu/topics/de/article/20190926STO62270/was-versteht-man-unter-klimaneutralitat)

**Klimaneutralität gemäß EU-Klimagesetz: Die unionsweiten im Unionsrecht geregelten Treibhausgasemissionen und deren Abbau müssen in der Union bis spätestens 2050 ausgeglichen sein, sodass die Emissionen bis zu diesem Zeitpunkt auf netto null reduziert sind, und die Union strebt danach negative Emissionen an.<sup>9</sup>**

In der Real- und Finanzwirtschaft bezieht sich der Begriff „Klimaneutralität“ üblicherweise auf die durch das Unternehmen verantworteten THG-Emissionen: Bevor das Unternehmen sich selbst als klimaneutral bezeichnen kann, sind jedoch im Regelfall zeitnahe und signifikante THG-Reduktionen als Voraussetzung gefordert. Eine Neutralisierung von Restemissionen ist erst dann zugelassen, wenn alle technisch und ökonomisch machbaren Maßnahmen ausgeschöpft sind.<sup>10</sup>

Die in der Marktpraxis üblicherweise angewendete Definition für Klimaneutralität entspricht jener des langfristigen Ziels in der GFA (=THG-Neutralität), wobei folgende gemeinsame Eigenschaften zu betonen sind:

- Zielumfang: alle THG-Emissionsarten
- Zielpfad: kontinuierliche und substanzelle Reduktion der verantworteten THG-Emissionen (Fokus auf kurz- bzw. mittelfristige Dekarbonisierung)
- Zielwert: residuale Emissionen 2050, die neutralisiert werden

GFA-Mitglieder können in ihrer Außenkommunikation entsprechend der hier dargestellten begrifflichen GFA-Definition die beiden Begriffe THG-Neutralität und Klimaneutralität als Synonyme einsetzen.

Nähere Informationen zur Zielpfadbestimmung im Rahmen der GFA sind in Kapitel 2.2.2 dargelegt.

---

<sup>9</sup> EU. „Verordnung (EU) 2021/119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung... („Europäisches Klimagesetz“)“. 9. Juli 2021, [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R1119](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R1119)

<sup>10</sup> Climate Change Centre Austria. „Der Weg zur Klimaneutralität“. Jänner 2025, [ccca.ac.at/news/detail/der-weg-zur-klimaneutralitaet-ag-klimaneutralitaet-veroeffentlicht-klimaneutralitaets-leitfaden](http://ccca.ac.at/news/detail/der-weg-zur-klimaneutralitaet-ag-klimaneutralitaet-veroeffentlicht-klimaneutralitaets-leitfaden)

### 1.3.2 Hintergrund zur Änderung der GFA-Zielstruktur hinsichtlich des Umgangs mit dem 1,5 °C-Ziel

Als die GFA im Jahr 2021 ihre erste Version des Handbuchs publizierte, wurde als eine der Zieldimensionen die 1,5 °C-Ausrichtung<sup>11</sup> des Kerngeschäfts festgelegt. Die Limitierung der Erderwärmung auf 1,5 °C wurde von Klimawissenschaftler:innen immer wieder als anzustrebende Temperaturschwelle genannt, um eine Verschärfung der Klimakrise, beispielsweise durch das Überschreiten von Kipppunkten, zu vermeiden. Auch im Übereinkommen von Paris, das die Limitierung der globalen Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau als globales Ziel festlegt, wird die Begrenzung auf 1,5 °C angestrebt<sup>12</sup>

Zeitgleich mit der GFA-Gründung intensivierten sich die globalen Klimaschutzbemühungen. Beispiele dafür sind:

- **EU:** Veröffentlichung des [Europäischen Klimagesetzes](#) (2021) und zahlreicher weiterer Klimaschutzpläne, wie beispielsweise das [Sustainable Finance Package](#) (2021).
- **Länder:** Einleitung der Rückkehr der USA zum Übereinkommen von Paris unter dem damaligen Präsidenten Joe Biden (2021).
- **Initiativen:** Gründung zahlreicher internationaler Klimainitiativen, unter anderem [Race to Zero](#) (2019), [GFANZ](#) (2021) und die von den Vereinten Nationen ins Leben gerufenen Net Zero Initiativen für den Finanzsektor.

Die Grundlage für die globalen Klimabemühungen zur Limitierung der Erderwärmung auf 1,5 °C war ein entsprechender Sonderbericht des Weltklimarates (IPCC<sup>13</sup>) im Jahr 2018.<sup>14</sup> Darin wurde festgehalten, dass bereits eine menschenverursachte Erderwärmung von rund 1,0 °C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter stattgefunden hatte. Der Sonderbericht beschrieb, wie sich die globalen Emissionen entwickeln müssten, um die Erderwärmung auf 1,5 °C zu limitieren: Laut den Ergebnissen der damals verfügbaren Emissionspfade hätten die globalen THG-Emissionen bereits im Jahr 2030 auf rund 25 bis 30 Gt CO<sub>2</sub>eq<sup>15</sup> sinken müssen. Das entspräche einem Rückgang von 40 bis 50 Prozent gegenüber 2010. Trotz der seitdem stattgefundenen weltweiten Klimaschutzbemühungen weicht die tatsächliche THG-Emissionsentwicklung deutlich von diesem

<sup>11</sup> Anmerkung: Die folgenden Referenzen auf das 1,5 °C-Ziel beziehen sich auf die Limitierung der Erderwärmung auf dieses Temperaturziel im Jahr 2100 mit keinen oder geringen temporären Überschreitungen („no or low overshoot“) sowie einer Eintrittswahrscheinlichkeit von mindestens 50 Prozent.

<sup>12</sup> UNFCCC. „*The Paris Agreement*“. 2015, [unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement](http://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement)

<sup>13</sup> Englische Abkürzung für: Intergovernmental Panel on Climate Change

<sup>14</sup> IPCC. „*Global Warming of 1.5°C*“. 2018, [ipcc.ch/sr15/](http://ipcc.ch/sr15/)

<sup>15</sup> Anmerkung: die angegebene THG-Emissionsspanne bezieht sich auf den Interquartilabstand der berücksichtigten Emissionspfade.

Zielpfad ab. Gemäß Synthesebericht<sup>16</sup> der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC<sup>17</sup>) wird für 2025 erwartet, dass die globalen THG-Emissionen bei rund 53 Gt CO<sub>2</sub>eq liegen werden. Das entspricht einem Anstieg von 11,3 Prozent gegenüber 2010.

**Kernaussage**

**Gemäß dem 1,5 °C-Sonderbericht des Weltklimarates im Jahr 2018 hätten die globalen THG-Emissionen bis 2030 gegenüber 2010 um 40 bis 50 Prozent sinken müssen, um das 1,5 °C-Ziel erreichen zu können. In der Realität sind die Emissionen von 2010 bis 2025 jedoch um über zehn Prozent gestiegen.**

Eine detailliertere Analyse der 1,5 °C-Emissionspfade wurde mit dem 6. Sachstandsbericht<sup>18</sup> des Weltklimarates im Jahr 2022 veröffentlicht. Insgesamt 97 Emissionspfade wurden der Kategorie C1 zugeordnet, die eine Limitierung der Erderwärmung auf 1,5 °C mit einer Wahrscheinlichkeit von zumindest 50 Prozent vorsieht. Diese Emissionspfade haben gemeinsam, dass sie eine Entwicklung innerhalb des noch verfügbaren CO<sub>2</sub>-Budgets<sup>19</sup> (welches eine Voraussetzung für die 1,5 °C-Limitierung ist) für die Zukunft skizzieren. Die folgende Abbildung stellt einen Vergleich der Emissionspfadszenarien<sup>20</sup> und der tatsächlichen Emissionsentwicklung<sup>21</sup> dar.

---

<sup>16</sup> UNFCCC. „*Synthesis report – Nationally determined contributions under the Paris Agreement*“. Oktober 2024, [unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/nationally-determined-contributions-ndcs/2024-ndc-synthesis-report](https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/nationally-determined-contributions-ndcs/2024-ndc-synthesis-report)

Anmerkung: Der [UNFCCC Synthesebericht 2025](#) konnte nicht berücksichtigt werden, da dieser (aufgrund der limitierten Datenverfügbarkeit) keine globalen, weitreichenden Schlussfolgerungen mehr enthält.

<sup>17</sup> Englische Abkürzung für: United Nations Framework Convention on Climate Change

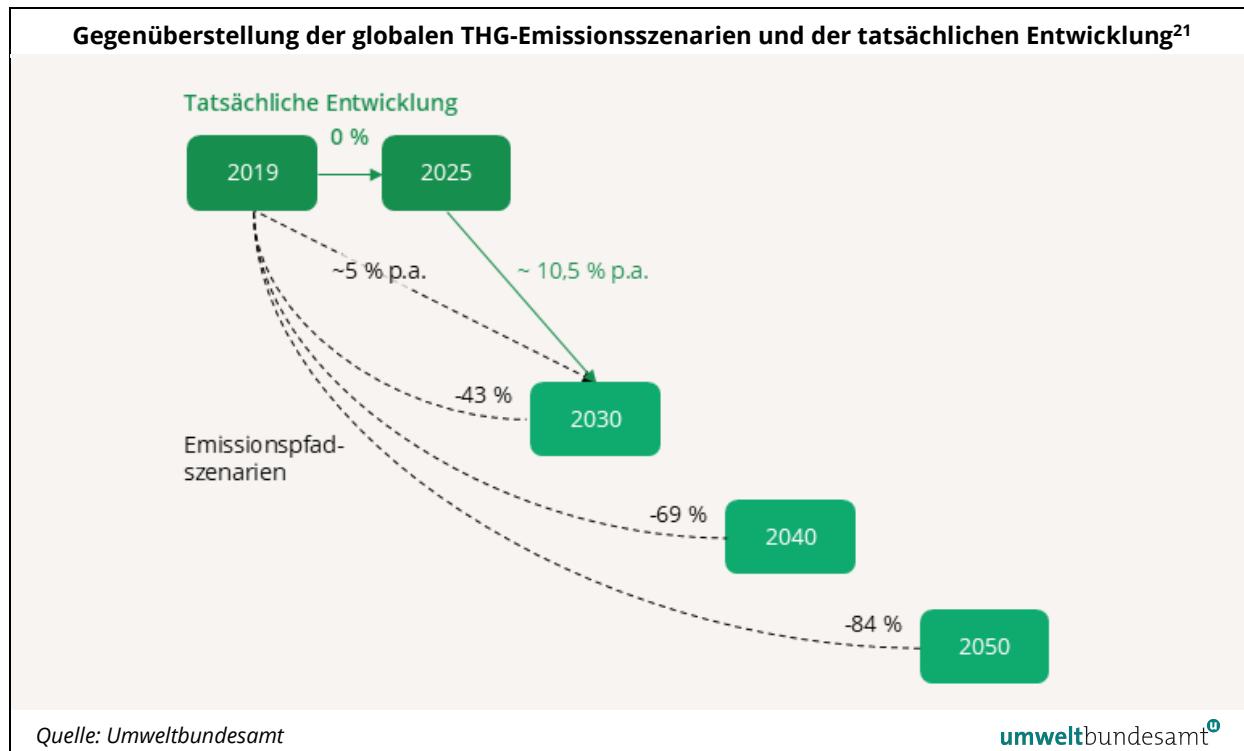
<sup>18</sup> IPCC. „*Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change. Technical Summary*“. 2022, [ipcc.ch/report/ar6/wg3/](https://ipcc.ch/report/ar6/wg3/)

<sup>19</sup> Für nähere Informationen zum CO<sub>2</sub>-Budget siehe Folgekapitel.

<sup>20</sup> Die dargestellten prozentualen Emissionsentwicklungen entsprechen dem Medianwert der berücksichtigten Emissionspfade.

<sup>21</sup> Für die tatsächliche THG-Entwicklung wurde als Quelle der [UNFCCC Synthesebericht 2024](#) herangezogen, der für 2025 THG-Emissionsprognosen (basierend auf den geplanten NDC-Implementierungen) veröffentlicht hat und diese in Relation zum entsprechenden Referenzwert 2019 gestellt hat.

Abbildung 2: Vergleich der 1,5 °C-Emissionspfade und der tatsächlichen globalen THG-Emissionsentwicklung

**Kernaussage**

Um das 1,5 °C-Ziel zu erreichen, müssten im Zeitraum 2019 bis 2030 die globalen THG-Emissionen um 43 Prozent bzw. um jährlich rund fünf Prozent sinken.<sup>22</sup> Tatsächlich sind sie seit 2019 nicht gesunken<sup>23</sup>, was eine Verdoppelung der jährlich notwendigen Emissionsreduktionsrate auf über 10 Prozent zur Erreichung des 2030 Ziels implizieren würde. Zum Vergleich: Im Jahr 2020, als die COVID-Pandemie zu einem signifikanten Rückgang der globalen Wirtschaftsaktivitäten führte, sanken die CO<sub>2</sub>-Emissionen um rund 5,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr.<sup>24</sup>

Eine weitere Kernaussage des IPCC-Sachstandsberichts ist, dass zur Limitierung der Erderwärmung auf 1,5 °C die globalen THG-Emissionen zwischen 2020 und

<sup>22</sup> IPCC. „Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change. Technical Summary“. 2022, [ipcc.ch/report/ar6/wg3/](http://ipcc.ch/report/ar6/wg3/)

<sup>23</sup> UNFCCC. „Synthesis report – Nationally determined contributions under the Paris Agreement“. Oktober 2024, [unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/nationally-determined-contributions-ndcs/2024-ndc-synthesis-report](http://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/nationally-determined-contributions-ndcs/2024-ndc-synthesis-report)

<sup>24</sup> IPCC. „Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change. Chapter 2“. 2022, [ipcc.ch/report/ar6/wg3/chapter/chapter-2/](http://ipcc.ch/report/ar6/wg3/chapter/chapter-2/)

spätestens vor 2025 ihren Höhepunkt erreichen und anschließend rapide und signifikant fallen müssten. Im Jahr 2024 sind die globalen THG-Emissionen jedoch auf ein neues Allzeithochjahr von 53,2 Gt CO<sub>2</sub>eq gestiegen. Gegenüber 2023 bedeutet dies einen Anstieg von 1,3 Prozent.<sup>25</sup> Auch weitere Klimafakten für das Jahr 2024 spiegeln das herausfordernde Umfeld wider:

- Die globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen des Energiesektors stiegen im Jahr 2024 um 0,8 Prozent und erreichten ein neues Allzeithoch von 37,8 Gt CO<sub>2</sub>.<sup>26</sup>
- 2024 war das wärmste Jahr seit dem Aufzeichnungsbeginn vor 175 Jahren. Die Jahresdurchschnittstemperatur lag zum ersten Mal um über 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau.<sup>27</sup>
- Die globale Nachfrage nach Kohle stieg im Jahr 2024 um 1,5 Prozent und erreichte damit ebenfalls ein neues Allzeithoch. Für 2025 erwartet die IEA weiterhin keinen Rückgang, sondern eine ähnlich hohe Nachfrage wie 2024.<sup>28</sup>

**Kernaussage**

**Die globalen THG-Emissionen hätten zwischen 2020 und spätestens 2024 ihren Höhepunkt erreichen und anschließend signifikant fallen sollen. 2024 wurde jedoch ein weiteres Allzeithoch erreicht und erste Marktdaten für 2025 deuten nicht auf eine Trendumkehr hin.**

Ein weiterer Indikator, der auf eine fehlende Trendwende hinweist, sind die Prognosen der UNFCCC, die jährlich auf Basis der erfassten Nationalen Klimabeiträge (NDCs<sup>29</sup>) erstellt und im Rahmen eines Syntheseberichts<sup>30</sup> veröffentlicht werden. Die folgende Tabelle zeigt die Veränderung der THG-Emissionsprognosen, die in den Syntheseberichten im Zeitraum 2021 bis 2024 enthalten waren.

---

<sup>25</sup> Joint Research Centre. „GHG emissions of all world countries“. September 2025, [publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC143227](http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC143227)

<sup>26</sup> IEA. „Global Energy Review 2025“. März 2025, [iea.org/reports/global-energy-review-2025](http://iea.org/reports/global-energy-review-2025)

<sup>27</sup> WMO. „State of the Global Climate 2024“. März 2025, [library.wmo.int/records/item/69455-state-of-the-global-climate-2024](http://library.wmo.int/records/item/69455-state-of-the-global-climate-2024)

<sup>28</sup> IEA. „Coal Mid-Year Update 2025“. Juli 2025, [iea.org/reports/coal-mid-year-update-2025](http://iea.org/reports/coal-mid-year-update-2025)

<sup>29</sup> Englische Abkürzung für: Nationally Determined Contributions

<sup>30</sup> UNFCCC. „Synthesis reports – Nationally determined contributions under the Paris Agreement“. Berichtsversionen 2021, 2022, 2023 und 2024, [unfccc.int/documents](http://unfccc.int/documents)

**Tabelle 1:**  
**Veränderungen der Prognosen der globalen THG-Emissionen auf Basis der NDCs.**

Globale THG-Emissionen (ohne LULUCF) in Gt CO <sub>2</sub> eq*	Syntheseberichtsjahr			
	2021	2022	2023	2024
2019	52,9	52,9	52,9	52,9
2025	54,8	53,4	53,2	53,0
2030	55,1	52,4	51,6	51,5

\* UNFCCC Schätzungen basieren auf der Annahme, dass die zum jeweiligen Zeitpunkt berücksichtigten NDCs tatsächlich implementiert werden. Angabe entspricht dem zentralen Schätzwert.

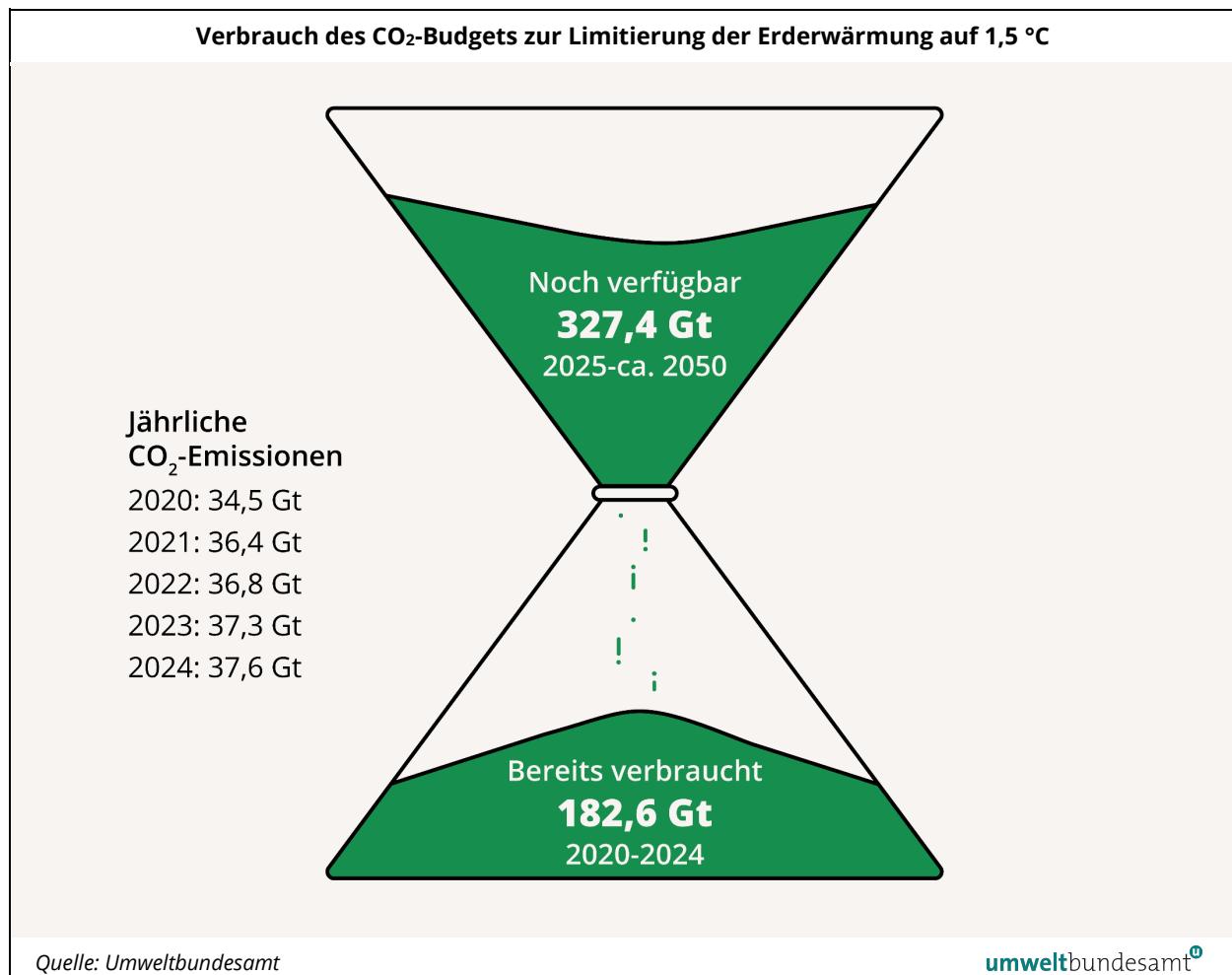
Die Tabelle zeigt die periodenübergreifende Veränderung in den nationalen Klimastrategien und deren abgeschätzte Auswirkung auf die globalen Emissionen. Trotz der weltweiten Klimaversprechungen und ambitionierten Pläne, die sich in den nationalen Klimabeiträgen wiederfinden, ist deren Auswirkung auf die Emissionsprognosen überschaubar. So reduzierten sich die Emissionsprognosen in den letzten vier Jahren für das Jahr 2025 um lediglich rund 3 Prozent, jene für 2030 um rund 6,5 Prozent. Wie der IPCC-Sachstandsbericht zusammenfasst, müssen die THG-Emissionen jedoch bis 2030 um 43 Prozent sinken.

### **Das CO<sub>2</sub>-Budget und seine Rolle für das 1,5 °C-Ziel**

Das CO<sub>2</sub>-Budget ist die maximale Menge an kumulativen, globalen, anthropogenen CO<sub>2</sub>-Nettoemissionen, die zur Limitierung der Erderwärmung auf ein gewisses Level ausgestoßen werden darf. Für das 1,5 °C-Ziel gibt der IPCC in seinem sechsten Sachstandsbericht eine Schätzung für das noch verfügbare CO<sub>2</sub>-Budget an. Nach dessen Verbrauch sollte ein globales Gleichgewicht zwischen CO<sub>2</sub>-Emissionen und -Senken („Netto-Null“) erreicht sein. Das verfügbare CO<sub>2</sub>-Budget wurde mit rund 510 Gt CO<sub>2</sub> für den Zeitraum 2020 bis zum Netto-Null-Zeitpunkt (im Regelfall 2050) beziffert. Gemäß IEA<sup>31</sup> wurden in den Jahren 2020-2024 jedoch im Energiesektor bereits insgesamt zusätzliche THG-Emissionen von 182,6 Gt CO<sub>2</sub> verursacht. Für das CO<sub>2</sub>-Budget bedeutet dies, dass innerhalb von nur fünf Jahren bereits 36 Prozent des ursprünglichen CO<sub>2</sub>-Budgets verbraucht wurden (siehe Abbildung 3).

<sup>31</sup> IEA. „CO<sub>2</sub> Emissions“. Abgerufen im September 2025, [iea.org/reports/global-energy-review-2025/co2-emissions](http://iea.org/reports/global-energy-review-2025/co2-emissions)

Abbildung 3: Ursprünglich verfügbares CO<sub>2</sub>-Budget 2020 – 2050 zur Limitierung der Erderwärmung auf 1,5 °C und dessen bisheriger Verbrauch



**Erläuterung zur Abbildung**

Innerhalb von fünf Jahren hat die Menschheit 36 Prozent des verfügbaren CO<sub>2</sub>-Budgets verbraucht, das bis 2050 zur Verfügung steht, um die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen. Dieses Budget hätte für rund 30 Jahre ausreichen sollen.

**Schlussfolgerung für die Zielsetzung in der GFA**

Seit ihrer Gründung hat sich die GFA als Pionier-Initiative dazu verpflichtet, ambitionierte Klimaziele zu verfolgen und diese durch zielgerichtete Maßnahmen innerhalb der Finanzunternehmen umzusetzen. Zur Vorreiterrolle gehört eine regelmäßige Reflexion der Rahmenbedingungen – Teil davon sind auch die Entwicklungen im Bereich der Klimawissenschaft und der Realwirtschaft. Die hier dargestellten Erkenntnisse im Klimaschutzbereich zeigen eine wachsende Diskrepanz zwischen wissenschaftsbasierten Szenarien und der darin implizit hinterlegten Dekarbonisierungsdynamik zur Limitierung der Erderwärmung auf

1,5 °C einerseits und den tatsächlichen THG-Emissionsentwicklungen andererseits. Die Dekarbonisierung müsste somit deutlich rascher gelingen als noch vor ein paar Jahren angenommen, um die Erderwärmung auf 1,5 °C zu limitieren. Finanzunternehmen, die sich zu einer 1,5 °C-Ausrichtung ihrer Portfolios verpflichten, müssten somit regelmäßig ihren Dekarbonisierungspfad nachjustieren und folglich eine höhere Dekarbonisierung umsetzen als ursprünglich geplant. Eine solche ständige Anpassung des Zielpfads würde eine Planungsunsicherheit nach sich ziehen, die auch mit einem erhöhten Ressourcenaufwand verbunden wäre. Ein ständiger Anstieg des Ambitionsniveaus könnte darüber hinaus auch zu ungewollten Barrieren bei der Transitionsförderung führen. Der GFA ist es wichtig, einfache, stabile, aussagekräftige, überprüfbare und umsetzbare Rahmenbedingungen bereitzustellen, die eine langfristige und stetige klimafreundliche Anpassung der Portfolios ermöglicht.

Auf Basis der hier dargestellten Argumente liegt der Fokus der GFA nun künftig allein auf dem Ziel der THG-Neutralität bis 2050, welches ein klar überprüfbares Ziel ist und auch die derzeitige europäische Rechtslage exakt abbildet. Daher wurde im Rahmen des Handbuchs Version 5.0 die explizite Referenz auf die 1,5 °C-Ausrichtung des Kerngeschäfts als Zieldimension der GFA entfernt. Wichtig ist, dass das hohe Ambitionsniveau der GFA durch den Fortbestand des THG-Neutralitätsziels bis 2050 sowie die methodischen Vorgaben für den Dekarbonisierungszielpfad unverändert bleibt. Die kurz- und mittelfristigen Kriterien der GFA stellen sicher, dass die langfristigen Ziele in konkrete, zeitnahe Handlungen umgesetzt werden. Die GFA-Mitglieder werden daher weiterhin ihren Beitrag dazu leisten, die Erderwärmung entsprechend dem Übereinkommen von Paris zu begrenzen.

## 1.4 Governance Struktur der Green Finance Alliance

Eines der wichtigsten Alleinstellungsmerkmale der GFA ist ihre Governance Struktur. Diese ist von ihren Mitgliedern losgelöst. Entscheidungsprozesse zum Festlegen der Kriterien und zum jährlichen Monitoring erfolgen unabhängig von den Mitgliedern.

Abbildung 4: Übersicht der Governance-Struktur der GFA.



#### 1.4.1 Ausschreibende Stelle

Die Ausschreibung der GFA erfolgt durch das BMLUK. Innerhalb des BMLUK ist die Abteilung VI/3 Grüne Finanzen und Umweltökonomie für die GFA verantwortlich. Die ausschreibende Stelle ist für die strategische Steuerung sämtlicher im Rahmen der GFA stattfindenden Aktivitäten sowie für die vertragliche Abwicklung zuständig.

#### 1.4.2 Lenkungsgremium

Das Lenkungsgremium wird von der ausschreibenden Stelle mit Mitarbeiter:innen des BMLUK und eventuell dritten fachkundigen Personen (zum Beispiel aus anderen Bundesministerien) besetzt. Im Lenkungsgremium sind keine Vertreter:innen von Finanzunternehmen erlaubt. Dadurch wird eine von den Mitgliedern unabhängige Entscheidungsfindung sichergestellt. Das Lenkungsgremium ist für Entscheidungen betreffend folgende Themen verantwortlich:

- Beurteilung der Evaluierungsergebnisse des Monitorings
- Aufnahme neuer GFA-Mitglieder
- Ausschluss von GFA-Mitgliedern
- Zusammensetzung des Beirats
- Änderung und Überarbeitungen des Kriterienkatalogs

### **1.4.3 Koordinierungsstelle**

Für die operative Umsetzung, Koordinierung und Betreuung des Helpdesks ist die Koordinierungsstelle (Umweltbundesamt) verantwortlich.

### **1.4.4 Beirat**

Der Beirat der GFA besteht aus nationalen und internationalen Expert:innen im Green Finance Bereich – zum Beispiel von Universitäten, außeruniversitären wissenschaftlichen Institutionen, internationalen Initiativen sowie Interessensvertretungen. Personen aus GFA-Mitgliedsunternehmen können nicht Teil des Beirats werden. Seine Besetzung obliegt dem Lenkungsgremium. Der Beirat unterstützt das Lenkungsgremium und die Koordinierungsstelle vor allem bei der inhaltlichen, wissenschaftsbasierten Weiterentwicklung der GFA sowie bei methodischen Fragestellungen. Der Beirat hat eine ausschließlich beratende Funktion und daher keine Entscheidungsgewalt.

Die aktuelle Zusammensetzung des Lenkungsgremiums, der Koordinierungsstelle sowie des Beirats sind auf der [GFA-Website](#) abrufbar.

## **1.5 Mitgliedschaft in der Green Finance Alliance**

Alle Finanzunternehmen, die ambitionierte Klimaziele und Maßnahmen für ihr Kerngeschäft setzen möchten, sind eingeladen, sich als Mitglied der GFA zu bewerben. Voraussetzung ist, dass das Finanzunternehmen den Sitz in Österreich hat, das heißt, über eine Zulassung in Österreich verfügt.

Die GFA richtet sich an alle Finanzunternehmen, die eine Vorreiterrolle im Bereich Klimaschutz und Klimarisikomanagement einnehmen wollen: Dazu gehören jene, die bereits nachhaltig und klimafreundlich agieren, sowie auch alle, die in diesen Bereichen noch wenig aktiv sind, dies jedoch ernsthaft anstreben. Bereits nachhaltig ausgerichtete Finanzunternehmen agieren als Vorbilder und können mit den zielgerichteten Kriterien ihre Ambitionen steigern. Finanzunternehmen, die noch weniger nachhaltig sind, werden von Expert:innen der GFA dabei begleitet, ihr Kerngeschäft klimafreundlich auszurichten.

Aktuell sind Versicherungsunternehmen, Banken<sup>32</sup>, Pensionskassen, Betriebliche Vorsorgekassen sowie Kapitalanlagegesellschaften eingeladen, sich als Mitglied der GFA zu bewerben. Ob eine Ausweitung auf weitere Arten von Finanzunternehmen oder Geschäftsfeldern möglich ist, wird regelmäßig überprüft.

---

<sup>32</sup> Kreditinstitute

## 1.6 Anwendungsbereiche der Green Finance Alliance

Der Schwerpunkt der GFA liegt auf dem Kerngeschäft der Finanzunternehmen. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf zwei Handlungsfelder: Investment-/Kreditportfolio und Underwriting-Portfolio. GFA-Mitglieder müssen jene Handlungsfelder berücksichtigen, die zum Kerngeschäft des Finanzunternehmens zählen.

### 1.6.1 Handlungsfeld Investment-/Kreditportfolio

Im Regelfall zählen alle unter Kapitel 1.5 genannten Finanzunternehmen ihr Investment-/Kreditportfolio zum Kerngeschäft. Dies betrifft beispielsweise die Veranlagungen für den Deckungsstock bei Versicherungen sowie die Veranlagungen des für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten verwalteten Vermögens bei Pensionskassen und Betrieblichen Vorsorgekassen.

Bei Investment-Portfolios sind primär jene Portfolio-Bestandteile zu berücksichtigen, auf die das GFA-Mitglied einen direkten wesentlichen Einfluss hat. So sind Wertpapier-Kundendepots, bei denen Banken lediglich die Depotverwaltung übernehmen, und Kund:innen, die eigene Veranlagungsscheidungen treffen, nicht Teil des zu berücksichtigenden Portfolios. Eigenportfolios bei Banken sind hingegen zu berücksichtigen, da die Entscheidungsgewalt beim Finanzunternehmen liegt.

Veranlagungen in Drittfordne nehmen aufgrund der teilweise begrenzten Beeinflussbarkeit eine spezielle Rolle ein. Drittfordne sind jene Fonds, die von einer externen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden. Ausschlaggebend für eine verpflichtende Anwendung des gesamten, relevanten Kriterienkatalogs ist, ob das GFA-Mitglied einen direkten, wesentlichen Einfluss auf die Einzeltitelselection beziehungsweise auf die Anlagestrategie des Drittfordne hat. Wenn dies vorliegt, ist der gesamte relevante Kriterienkatalog anzuwenden – zum Beispiel bei für das GFA-Mitglied maßgeschneiderten Spezialfonds. Aufgrund der Signifikanz von nicht direkt beeinflussbaren Drittfordne innerhalb von Investment-Portfolios wurden mit der Handbuch-Version 4.0 (2024) zusätzlich eigene Kriterien für den Umgang mit solchen Investments eingeführt (siehe Maßnahme 2.3 – Umgang mit Investments in Drittfordne).

### 1.6.2 Handlungsfeld Underwriting-Portfolio

Dieses Handlungsfeld betrifft derzeit das Underwriting im Rahmen des Versicherungsgeschäfts primär mit Unternehmen – sowohl Erst- als auch Rückversicherungsgeschäft. Da sich die derzeitigen Kriterien unter Maßnahme 3.1 primär auf Zielsetzungen für das Versicherungsgeschäft mit Unternehmen beziehen,

kann eine vollständige Integration des Privatkundengeschäfts in die GFA im Hinblick auf das THG-Neutralitätsziel derzeit noch nicht erfolgen. Daher ist eine stufenweise Integration des Privatkundengeschäfts beabsichtigt. Beispielsweise wurden mit dieser Handbuch-Version 5.0 bei Maßnahme 3.1 das Klimanavigations-Cockpit, das auch Zielsetzungen im Privatkundengeschäft ermöglicht, eingeführt. Mit der letztjährigen Handbuch-Version 4.0 wurden bereits Kriterien zur Offenlegung versicherungsbedingter Emissionen (siehe Maßnahme 3.2 – Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Underwriting-Portfolios), die Teile des Privatkundengeschäfts (konkret KFZ-Versicherungen) abdecken, eingeführt. Sowohl KMUs als auch landwirtschaftliche Betriebe sind daher im Anwendungsbereich der GFA. Ein-Personen-Unternehmen (EPUs) sowie freie Berufe sind- abgesehen von Maßnahme 3.2 - derzeit nicht von den Kriterien betroffen.

***Empfehlung***

GFA-Mitgliedern wird empfohlen, eine erweiterte Anwendung des Kriterienkatalogs für das Versicherungsgeschäft mit Privatkund:innen zu evaluieren und – falls zweckmäßig und umsetzbar – entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

### **1.6.3 Handlungsfeld Betriebsökologie**

Auch wenn der Fokus der GFA auf den Kerngeschäftsaktivitäten liegt, dürfen die klimarelevanten, betriebsökologischen Aktivitäten nicht außer Acht gelassen werden. Deshalb wurde die Betriebsökologie als weiteres Handlungsfeld definiert, dessen Kriterien für alle GFA-Mitglieder gelten.

### **1.6.4 Anwendungsbereich: Umgang mit verbundenen Unternehmen (Auszug aus dem Mitgliedschaftsvertrag)**

Der Anwendungsbereich des GFA-Kriterienkatalogs erstreckt sich auf das GFA-Mitglied und auf verbundene Unternehmen, die auch Finanzunternehmen gemäß Kapitel 1.5 sind, ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Konsolidierung beziehungsweise Beherrschung. Als verbundene Unternehmen gelten alle Unternehmen, deren Jahresabschluss mit dem GFA-Mitglied konsolidiert ist; ferner gelten als verbundene Unternehmen im Sinne des GFA-Mitgliedschaftsvertrags diejenigen Unternehmen, auf die das GFA-Mitglied unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann - sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden sonstigen Vorschriften. Ein beherrschender Einfluss ist zu vermuten, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens hält oder über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder

mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsrats eines anderen Unternehmens bestellen kann.

## 1.7 Aufgaben und Pflichten der Mitglieder

Die GFA-Mitglieder gehen folgende Verpflichtungen ein:

- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich zur Einhaltung der vordefinier-ten, jeweils relevanten Maßnahmen und Kriterien (siehe Kapitel 2).
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich, den jährlichen Reporting-Anforderungen (siehe konkrete Regelungen in Kapitel 1.9) sowie gegebenenfalls den Nachbesserungsaufträgen nachzukommen.
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich zur Umsetzung von zielführen-den Aktivitäten in allen ausgewiesenen Handlungsfeldern.
- Das Finanzunternehmen trägt durch sein Handeln als Vorreiter sowie durch Vorkehrungen zur Vermeidung von Greenwashing zur Bekanntheit und positiven Reputation der GFA bei.
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich, Kund:innen beim Transformationsprozess zu unterstützen, um die nötigen nachhaltigen Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft zu erreichen.
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich, durch seine transparente Kom-munikation ein Vorbild für andere Finanzunternehmen und Stakeholder zu sein, und diese dadurch zum Handeln zu motivieren.
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich, proaktiv in der GFA mitzuarbei-ten, um diese gemeinsam methodisch sowie inhaltlich weiterzuentwi-ckeln. Die Mitarbeit der GFA-Mitglieder kann durch die Teilnahme an den angebotenen Formaten der GFA (beispielsweise Webinare, Workshops, Helpdesk für individuelle Fragestellungen), in denen auch das Feedback der GFA-Mitglieder zu methodischen Herausforderungen oder wichtigen offenen Fragestellungen eingeholt wird, erfolgen.
- Das Finanzunternehmen verwendet in seiner GFA-relevanten Öffent-lichkeitsarbeit das Logo der GFA.
- Das Finanzunternehmen leistet den jährlichen Mitgliedsbeitrag fristge-recht in ausgewiesener Höhe (siehe Kapitel 1.8).
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich, jährlich den von der GFA im Rahmen des Monitorings und Reportings (siehe Kapitel 3) geforderten ausgefüllten Fragebogen einzureichen, für eventuelle Rückfragen zur Ver-fügung zu stehen sowie gegebenenfalls Nachbesserungsaufträgen nach-zukommen.
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich, ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für die Erfüllung des GFA-Kriterienkatalogs bereit-zustellen. Der benötigte Umfang hängt von den individuellen Gegeben-heiten des Finanzunternehmens ab. Daher ist es essenziell, dass interes-sierte Finanzunternehmen vor Einreichung der Bewerbungsunterlagen

eine interne Ressourcenplanung vornehmen und diese von den zuständigen internen Gremien genehmigen lassen. Im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung, die zur Aufnahme in die GFA vom Vorstandsvorsitzenden (CEO)<sup>33</sup> zu unterzeichnen ist, bestätigt das Finanzunternehmen, dass eine ausreichende Ressourcenplanung vorgenommen wurde.

All diese Punkte können dabei helfen, regulatorische Anforderungen zu erfüllen und die Klimaschutzbestrebungen mit der Unternehmensstrategie in Einklang zu bringen. Um den zu erwartenden zukünftigen regulatorischen und markt spezifischen Entwicklungen Rechnung zu tragen und größtmögliche Effizienz zu gewährleisten, erfolgt eine periodische Evaluierung (im Regelfall alle drei Jahre) und Anpassung des Kriterienkatalogs. Diese Anpassungen werden zeitgerecht an die GFA-Mitglieder kommuniziert und mit einer Übergangsfrist für deren Implementierung versehen.

**wesentliche  
Änderungen im  
Rahmen der GFA-  
Weiterentwicklung**

**Neuer Dreijahreszyklus zur Evaluierung des Kriterienkatalogs**

In den ersten Jahren der GFA wurde der Kriterienkatalog jährlich gesamthaft auf seine Aktualität geprüft. Zweck dieser detaillierten Evaluierung war es, die hohe Dynamik im internationalen Green Finance Bereich jährlich zu analysieren und, falls nötig, entsprechende Entwicklungen im Kriterienkatalog abzubilden. Da diese Dynamik nicht mehr in jener Intensität der Vergangenheit vorliegt, wird der Evaluierungsprozess des Kriterienkatalogs auf eine Dreijahresperiode erweitert. Diese Erweiterung betrifft jedoch ausschließlich die gesamthafte Überprüfung des Kriterienkatalogs. Punktuell nötige Anpassungen werden weiterhin auf jährlicher Basis durchgeführt.

## 1.8 Kosten der Green Finance Alliance Mitgliedschaft

Über einen Mitgliedsbeitrag leisten die GFA-Mitglieder eine finanzielle Unterstützung, um einen Teil der entstehenden Kosten abzudecken.

Für den Mitgliedsbeitrag wird Wertbeständigkeit auf Grundlage des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist erstmalig die für Dezember 2021 verlautbarte endgültige Indexzahl. Die Berechnung der Wertsicherung des Entgelts erfolgt durch Vergleich des Indexstandes der im darauffolgenden Dezember veröffentlichten Indexzahl mit

<sup>33</sup> Voraussetzung: Es handelt sich dabei um eine(n) zeichnungs- und vertretungsbefugte(n) Vertreterin beziehungsweise Vertreter, der/die eine für das Finanzunternehmen rechtsgültige und rechtsverbindliche Erklärung abgeben kann.

der Indexzahl des Basismonats Dezember 2021. Die neue Indexzahl ist jeweils Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

### **1.8.1 Mitgliedsbeitrag pro Finanzunternehmen und Mitgliedschaftsjahr**

Staffelung nach Bilanzsummen (Kreditinstitute) beziehungsweise investiertem Vermögen (Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Betriebliche Vorsorgekassen, KAGs).

#### **Staffelungsebenen der Mitgliedsbeiträge für das Mitgliedschaftsjahr 2025/26**

- EUR 1.531,00 für Finanzunternehmen: <EUR 1 Mrd.
- EUR 4.747,00 für Finanzunternehmen: EUR 1 Mrd. bis <EUR 5 Mrd.
- EUR 7.122,00 für Finanzunternehmen: EUR 5 Mrd. bis 30 Mrd.
- EUR 10.682,00 für Finanzunternehmen: >EUR 30 Mrd.

Die Vorschreibung erfolgt im ersten Mitgliedschaftsjahr nach Aufnahme in die GFA. Ein Mitgliedschaftsjahr beginnt jeweils am 1. Mai eines Jahres und endet am 30. April des Folgejahres. Erfolgt die Aufnahme während eines laufenden Mitgliedschaftsjahrs, wird der Mitgliedsbeitrag für das restliche Mitgliedschaftsjahr aliquot vorgeschrieben. Danach erfolgt die Verrechnung jeweils am Beginn des Mitgliedschaftsjahrs. Für den jährlichen Mitgliedsbeitrag der GFA fällt keine Umsatzsteuer an. Der Mitgliedsbeitrag fällt ausschließlich für jenes Finanzunternehmen an, das Mitglied der GFA wird. Tochtergesellschaften sind daher von der Mitgliedschaft der Muttergesellschaft auch in Bezug auf den Mitgliedsbeitrag abgedeckt. Tochtergesellschaften können jedoch – unabhängig von der Mitgliedschaft der Muttergesellschaft – ein selbstständiges Mitglied der GFA werden, sofern sie die Vorgaben laut Kapitel 1.5 erfüllen. In diesem Fall ist ein separater Mitgliedsbeitrag durch die jeweilige Tochtergesellschaft zu bezahlen.

## **1.9 Monitoring in der Green Finance Alliance**

Die Erfüllung der Kriterien wird im Rahmen eines regelmäßigen Monitorings evaluiert.

**wesentliche  
Änderungen im  
Rahmen der GFA-  
Weiterentwicklung**

#### **Veränderung der Evaluierungszyklen**

Mit dieser Handbuch-Version wird eine Änderung der Evaluierungszyklen eingeführt. Nähere Details sind in Kapitel 3.1 dargestellt.

Für das Monitoring werden maßgeschneiderte Fragebögen eingesetzt, die vom GFA-Mitglied ausgefüllt und von der Koordinierungsstelle ausgewertet werden. Diese beinhalten alle für das GFA-Mitglied relevanten Kriterien, bei denen die Umsetzungsfrist bis zum Ende des abgelaufenen Kalenderjahrs erreicht wurde. Die im Fragebogen aufgelisteten Kriterien können bei einzelnen Mitgliedern voneinander abweichen, da sie vom Jahr des GFA-Beitritts abhängen. Gegebenenfalls sind auch jene Kriterien angeführt, die im Rahmen von allfälligen Nachbesserungsaufträgen zu erfüllen sind. Die GFA-Mitglieder müssen für jedes Kriterium nachweisen, ob und wie dieses erfüllt wurde – beispielsweise durch Referenz auf ein publiziertes Dokument. Auf Basis der Evaluierungsergebnisse erfolgt anschließend eine Entscheidung des Lenkungsgremiums. Diese kann grundsätzlich in drei Kategorien erfolgen und ist jeweils mit entsprechenden Folgen verbunden:

- Eine **positive Entscheidung** erfolgt, wenn alle relevanten Kriterien vom GFA-Mitglied vollständig erfüllt wurden und die Mitgliedschaft daher ohne Nachbesserungsaufträge fortgesetzt werden kann.
- Bei **bedingt positiver Entscheidung** ergibt die Evaluierung ein positives Gesamtbild, jedoch sind Nachbesserungen innerhalb einer angemessenen Frist nötig. Diese Frist entspricht üblicherweise jener für das nächste anstehende jährliche Monitoring (31. Dezember des laufenden Jahres). In begründeten Ausnahmefällen kann sich diese Frist auf einen anderen (kürzeren oder längeren) Zeitraum beziehen. Der Inhalt des Nachbesserungsauftrags orientiert sich an den vom Lenkungsgremium für nötig erachteten Maßnahmen zur nachträglichen Erfüllung des offenen Kriteriums. Mitglieder, die einen Nachbesserungsauftrag mit Frist zum Jahresende erhalten, bekommen im Rahmen des allgemeinen Monitoring-Prozesses zusätzlich zum standardisierten Fragebogen auch einen Nachbesserungsfragebogen. In diesem ist die Erfüllung des Nachbesserungsauftrags zu dokumentieren.
- Eine **negative Entscheidung** erfolgt, wenn die Evaluierung der Kriterienerfüllung ein negatives Gesamtbild ergibt. Bei einer negativen Entscheidung beschließt das Lenkungsgremium über das weitere Vorgehen (zum Beispiel temporäre Aussetzung des Status als Mitglied oder Ausschluss). Falls entschieden wird, den Status des Finanzunternehmens als GFA-Mitglied für ein Jahr auszusetzen, ist unter anderem die Verwendung des GFA-Logos und die Teilnahme an GFA-Veranstaltungen, Workshops und Webinaren nicht mehr möglich. Während dieses Zeitraums fallen keine Mitgliedsbeiträge an. Nach Ablauf dieser Frist wird die Erfüllung der Kriterien erneut geprüft. Auf Basis dieser Prüfung kann sowohl eine Wiederaufnahme in die GFA als auch ein Ausschluss beschlossen werden. Entscheidungsgrundlage sind der anzuwendende Kriterienkatalog und allfällige Nachbesserungsaufträge. Die Entscheidungen des Lenkungsgremiums werden dem GFA-Mitglied schriftlich kommuniziert.

**wesentliche  
Änderungen im  
Rahmen der GFA-  
Weiterentwicklung**

**Neue, komplementäre Skala zur Darstellung der Evaluierungsergebnisse im Fortschrittsbericht**

Basierend auf der aktuellen Evaluierungslogik umfasst die Kategorie „bedingt positive Entscheidung“ ein sehr breites Spektrum an Evaluierungsergebnissen. Damit die Ausführungen im Fortschrittsbericht aussagekräftiger sind und die periodenübergreifenden Entwicklungen transparenter darstellen, wurde mit dem Fortschrittsbericht 2025 eine komplementäre fünfstufige Skala eingeführt. Die individuellen Gesamtergebnisse wurden entsprechend dargestellt. Für nähere Informationen zur neuen Skalierung siehe [Fortschrittsbericht 2025](#).

Weitere Details zum Monitoring-Prozess sind in Kapitel 3 dargestellt.

**1.9.1 Sonderregelung: Kriterienerfüllung für Neumitglieder zwischen Oktober 2023 und Oktober 2024**

Finanzunternehmen, die zwischen Oktober 2023 und Oktober 2024 in die GFA aufgenommen wurden, haben bis Ende 2025 Zeit, Kriterien mit einer Frist 2023 und 2024, die sich auf jährliche Berichtspflichten beziehen, zu erfüllen. Eine Übersicht der betroffenen Kriterien ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen und Kriterien findet sich im nachfolgenden Kapitel 2.

*Tabelle 2:  
Übersicht Sonderregelung für Neumitglieder zwischen Oktober 2023 und Oktober 2024.*

Maßnahme	Kriterien	Frist (laut Kriterienkatalog)	Frist (Anpassung für Neumitglieder)
<b>1.2</b>	alle Kriterien	2023	2025
<b>1.4</b>	alle Kriterien	2023	2025
<b>1.5</b>	1.5.5	2023	2025
<b>1.6</b>	1.6.6	2023	2025
<b>2.1*</b>	2.1.3, 2.1.5	2023	2025
<b>2.2</b>	alle Kriterien	2023	2025

\* Gilt nur für SBTi-Anwender:innen

**1.9.2 Sonderregelungen: Kriterienerfüllung für Neumitglieder ab November 2025**

Finanzunternehmen, die zwischen November 2025 und der nächsten Aktualisierung des Kriterienkatalogs beziehungsweise des Handbuchs (geplant für Herbst 2026) in die GFA aufgenommen werden, haben bis Ende 2026 Zeit, die Kriterien

mit Frist 2022, 2023, 2024 und 2025 zu erfüllen. Kriterien mit Frist 2023, 2024, 2025 und 2026, die sich auf jährliche Berichtspflichten beziehen, sind bis Ende 2027 zu erfüllen. Eine Übersicht der betroffenen Kriterien ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

*Tabelle 3:  
Übersicht Sonderregelung für Neumitglieder  
ab November 2025.*

Maßnahme	Kriterien	Frist (laut Kriterienkatalog)	Frist (Anpassung für Neumitglieder)
<b>1.1</b>	alle Kriterien	2022	2026
<b>1.2</b>	alle Kriterien	2023	2027
<b>1.3</b>	alle Kriterien	2022	2026
<b>1.4</b>	alle Kriterien	2023	2027
<b>1.5</b>	1.5.1, 1.5.2, 1.5.4	2022	2026
<b>1.5</b>	1.5.5	2023	2027
<b>1.6</b>	1.6.1, 1.6.3	2024	2026
<b>1.6</b>	1.6.2, 1.6.5	2022	2026
<b>1.6</b>	1.6.6	2023	2027
<b>1.7</b>	1.7.1, 1.7.2	2025	2026
<b>1.7</b>	1.7.4	2024	2026
<b>2.1</b>	2.1.2, 2.1.4	2022	2026
<b>2.1*</b>	2.1.3, 2.1.5	2023	2027
<b>2.1</b>	2.1.6	2025	2026
<b>2.1</b>	2.1.7	2026	2027
<b>2.2</b>	alle Kriterien	2023	2027
<b>2.3</b>	2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.6	2025	2026
<b>2.3</b>	2.3.7, 2.3.8	2026	2027
<b>3.1</b>	3.1.3	2022	2026
<b>3.1</b>	3.1.4	2023	2027
<b>3.2</b>	alle Kriterien	2024	2027
<b>5.1</b>	5.1.1	2022	2026
<b>5.1</b>	5.1.2	2023	2026
<b>5.1</b>	5.1.3	2024	2026
<b>5.1</b>	5.1.4	2025	2026
<b>6.1</b>	6.1.1	2024	2026
<b>6.1</b>	6.1.3	2022	2026
<b>6.2</b>	6.2.1	2022	2026
<b>6.3</b>	6.3.1, 6.3.3, 6.3.4, 6.3.5, 6.3.6, 6.3.9	2024	2026
<b>6.3</b>	6.3.7, 6.3.8	2025	2026
<b>6.3</b>	6.3.2	2025	2027

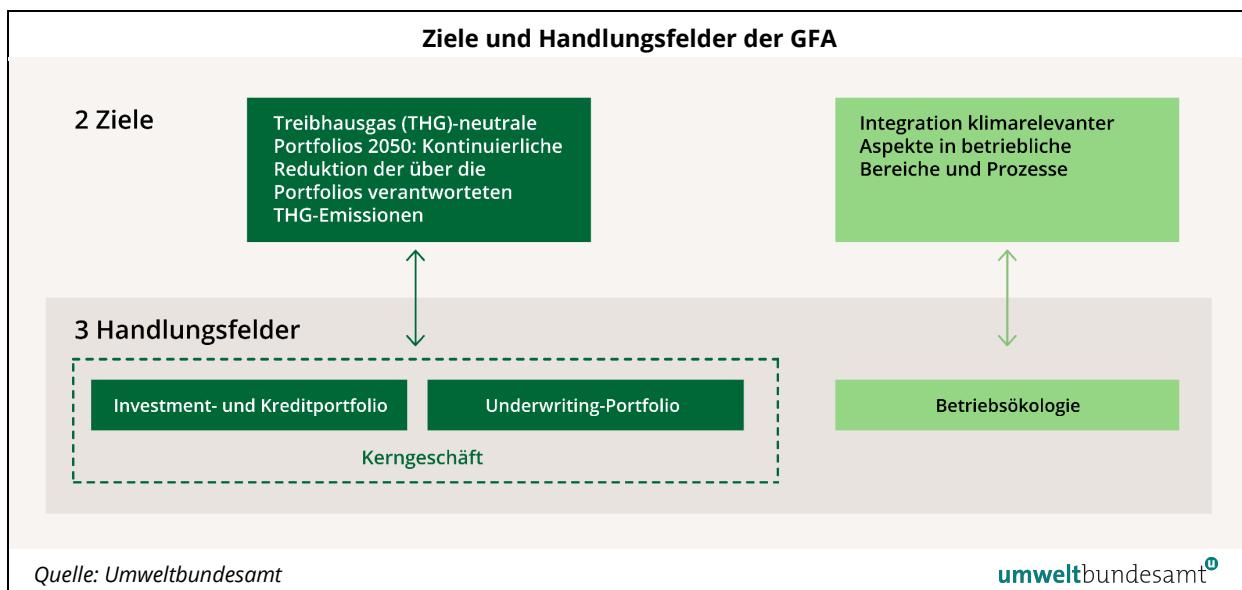
Diese Fristanpassungen sind notwendig, um den ab November 2025 neu aufgenommenen Mitgliedern einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung der Kriterien mit bereits abgelaufener oder sehr zeitnaher Frist einzuräumen.

## 2 MAßNAHMEN UND KRITERIEN

Die Aktivitäten der GFA für das Kerngeschäft der Mitglieder orientieren sich am Ziel der THG-Neutralität 2050. Ein weiteres Ziel betrifft die Betriebsökologie (siehe Kapitel 1.3). Das Kerngeschäft und die Betriebsökologie bilden wiederum die Handlungsfelder, denen jeweils spezifische Maßnahmen und Kriterien zugeordnet werden. Während die Betriebsökologie als eigenes Handlungsfeld gilt, ist das Kerngeschäft in zwei Handlungsfelder unterteilt. Insgesamt ergeben sich dadurch die folgenden drei Handlungsfelder (siehe Kapitel 1.6):

- Investment-/Kreditportfolio (Kerngeschäft)
- Underwriting-Portfolio (Kerngeschäft)
- Betriebsökologie

Abbildung 5: Übersicht der Ziele und Handlungsfelder der GFA.



Basierend auf den beiden Zielen sind für jedes Handlungsfeld Maßnahmen definiert, die wiederum in konkrete, verpflichtend umzusetzende Kriterien gegliedert sind. Die Kriterien werden auf Basis von wissenschaftlichen, marktspezifischen sowie regulatorischen Entwicklungen festgelegt und regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft. Die Vernetzung dieser Entwicklungen und der GFA spiegeln sich im Kriterienkatalog wider, wie beispielsweise im Einsatz neuester Erkenntnisse der Klimaforschung und der Verwendung von Marktstandards für die THG-Bilanzierung und Klimazielsetzung. Auch regulatorische Entwicklungen, zum Beispiel die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)<sup>34</sup>, die

<sup>34</sup> EU. „Richtlinie (EU) 2022/2464“. 16. Dezember 2022 (geänderter Rechtsakt: 17. April 2025), [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022L2464](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022L2464)

EU Taxonomie-Verordnung<sup>35</sup> und die EU Offenlegungsverordnung<sup>36</sup>, wurden im Kriterienkatalog aufgegriffen. Diese finden sich beispielsweise bei den Maßnahmen 1.1, 2.1 und 3.1 wieder.

Für das Kerngeschäft gibt es sowohl Maßnahmen, die für beide Handlungsfelder – also das Investment-/Kreditportfolio und das Underwriting-Portfolio – relevant sind, als auch Maßnahmen, die nur für eines der beiden Handlungsfelder gelten. Für das GFA-Mitglied ist daher ausschlaggebend, ob für das eigene Geschäftsmodell nur eines oder beide Handlungsfelder wesentlich sind (siehe Erläuterungen in Kapitel 1.6).

Im dritten Handlungsfeld der Betriebsökologie ist als Ziel die Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse definiert.

Abschließend ist zu erwähnen, dass drei Maßnahmen (6.1, 6.2 und 6.3) keinem Ziel zugeordnet sind, jedoch aufgrund ihrer indirekten Bedeutung für den Klimaschutz beziehungsweise für die Nachhaltigkeit in den Kriterienkatalog aufgenommen wurden.

## 2.1 Erläuterung der Maßnahmen

Jede Maßnahme ist mit verpflichtenden Kriterien und einer Frist hinterlegt. Die Kriterien legen den konkreten Handlungsbedarf fest und dienen als Entscheidungsgrundlage für die Überprüfung der Zielerreichung. Die Frist gibt den spätesten Zeitpunkt für die Erfüllung des Kriteriums an und bezieht sich (falls nicht genauer bestimmt) immer auf den 31. Dezember des angegebenen Jahres. In den folgenden Kapiteln werden die den Maßnahmen zugeordneten Kriterien in Tabellen dargestellt und die dazugehörigen Fristen angeführt. Für jene Kriterien, die sich auf jährliche Berichterstattungen beziehen, ist lediglich die erstmalige Jahresfrist für die Offenlegung angegeben. Für diese Kriterien wird jedoch eine jährlich wiederkehrende Erfüllung des Kriteriums verlangt und auch im Rahmen des Monitorings regelmäßig überprüft.

---

<sup>35</sup> EU. „Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088“. 22. Juni 2020, [eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de](http://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de)

<sup>36</sup> EU. „Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“. 9. Dezember 2019 (geänderter Rechtsakt: 9. Jänner 2024), [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088&qid=1694685725801](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088&qid=1694685725801)

**zu beachten** Die Fristen spiegeln den Stand der ursprünglichen Kriterieneinführung wider. Da neue Mitglieder zu späteren Zeitpunkten beitreten können und es auch nachträgliche Kriterienanpassungen gibt, kann es zu angepassten Fristen für bestimmte Mitgliedergruppen kommen. Diese sind in Kapitel 1.9 ausführlich dargestellt.

Ein Gesamtüberblick über alle GFA-Kriterien wird im [Kriterienkatalog](#) zur Verfügung gestellt, der auf der [Website der GFA-Koordinierungsstelle](#) als Excel-Tabelle verfügbar ist.

Eine Abweichung von den GFA-Kriterien ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dazu gehören ausnahmslos Abweichungen, die aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder regulatorischer Vorgaben notwendig sind. Im Rahmen des regelmäßigen Monitorings sind diese Abweichungen zu erläutern („Comply or Explain“-Ansatz, siehe Kapitel 3.2).

Falls sich das Handlungsfeld in Bezug auf den Umfang signifikant ändert (zum Beispiel aufgrund einer Fusion oder Akquisition), ist der tatsächliche Anwendungsbereich an die neue Struktur des Finanzunternehmens zeitnah anzupassen. Das GFA-Mitglied verpflichtet sich, die notwendig gewordene Anpassung sowohl gegenüber der Öffentlichkeit (im Rahmen des jährlichen Klimaberichts) als auch gegenüber der ausschreibenden Stelle bzw. der Koordinierungsstelle (beispielsweise anlässlich des jährlichen Monitorings) zu kommunizieren.

Zur besseren Orientierung und eindeutigen Zuordnung hat jede Maßnahme eine zweistellige Kennnummer, zum Beispiel 1.1 für die Einführung/Veröffentlichung einer Klimastrategie. Die zu den Maßnahmen gehörenden Kriterien verfügen über eine dreistellige Kennnummer (zum Beispiel 1.1.5 für die Darstellung der Kennzahlen & Ziele in der Klimastrategie).

Bei einigen Maßnahmen sind zusätzlich **Empfehlungen** zur operativen Umsetzung angegeben, die im Fließtext in beigen Boxen farblich hervorgehoben sind. Weitere Implementierungs-Empfehlungen sind in Form von [Leitfäden](#) auf der [Website der GFA-Koordinierungsstelle](#) abrufbar. Diese sind nicht verpflichtend umzusetzen, sondern als Empfehlung zur Umsetzung zu verstehen.

**zu beachten** Der Kriterienkatalog wird regelmäßig auf Aktualität überprüft. Sofern nötig, kann er auch entsprechend angepasst werden. Dies kann sowohl die Einführung neuer Kriterien als auch die Anpassung oder Streichung existierender Kriterien bedeuten. Anpassungen werden rechtzeitig mit einer angemessenen Übergangsfrist an die GFA-Mitglieder kommuniziert.

## 2.2 Maßnahmen für das Kerngeschäft

Die Maßnahmen für das Kerngeschäft werden in allgemeine und handlungsfeldspezifische Maßnahmen unterteilt. Während allgemeine Maßnahmen für beide Handlungsfelder des Kerngeschäfts (Investment-/Kreditportfolio sowie Underwriting-Portfolio) gelten, sind handlungsfeldspezifische Maßnahmen nur für ein Handlungsfeld relevant.

### 2.2.1 Allgemeine Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind für die Erfüllung des langfristigen THG-Neutralitätsziels für beide Handlungsfelder des Kerngeschäfts und daher für alle GFA-Mitglieder relevant:

#### **Maßnahme 1.1 – Klimastrategie: Einführung einer öffentlich verfügbaren, gesamthaften Klimastrategie**

Die Einführung einer gesamthaften Klimastrategie ist das Fundament für die Internalisierung von klimabezogenen Themen in allen Kernbereichen des Unternehmens. Sie soll die strategische, klimabezogene Ausrichtung und Zielsetzung des Unternehmens widerspiegeln und mit der Unternehmensstrategie und den Unternehmensrichtlinien abgestimmt sein. Die wesentlichen Elemente der Klimastrategie sollen im Rahmen einer eigenen Publikation oder als Teil einer anderen Publikation veröffentlicht werden – zum Beispiel der Umwelt-, ESG- oder Unternehmensstrategie.

Sofern für bestimmte klimarelevante Themenstellungen bereits eigene Unternehmensrichtlinien gelten (zum Beispiel Richtlinien für den Umgang mit fossilen Energieträgern), ist es ausreichend, wenn in der Klimastrategie ein Verweis (vorzugsweise mit direktem Link) auf das jeweilige Dokument erfolgt.

Da jedes Finanzunternehmen unterschiedliche Geschäftsschwerpunkte und interne Organisationsstrukturen hat, werden auch die Klimastrategien unterschiedliche Schwerpunkte setzen und unternehmensspezifische Charakteristika widerspiegeln. In Bezug auf den Inhalt der Klimastrategie sind Themenblöcke als Kriterien vorgegeben, deren konkrete inhaltliche Ausgestaltung jedoch dem GFA-Mitglied überlassen ist.

Die Klimastrategie ist ein zentrales Rahmenwerk des GFA-Mitglieds. Entsprechend Maßnahme 1.1. müssen bestimmte Kriterien in der Klimastrategie veröffentlicht werden. Über die in Maßnahme 1.1. festgehaltenen Kriterien hinaus sind aber auch in anderen Maßnahmen Kriterien enthalten, die in der Klimastrategie veröffentlicht werden müssen, wie zum Beispiel die konkreten Zwischenziele, die sich durch die Maßnahmen 2.1 und 3.1 ergeben.

Tabelle 4: Kriterienüberblick Maßnahme 1.1 Klimastrategie.

Kennnr.	Kriterium	Frist
<b>1.1.1</b>	Einführung einer Klimastrategie, deren wesentliche Elemente auf der Website des GFA-Mitglieds öffentlich abrufbar sind.  Die Strategie soll einen Überblick über das Geschäftsmodell sowie die Schwerpunkte und Zielsetzungen des GFA-Mitglieds geben.	2022
<b>1.1.2</b>	Climate Mainstreaming  Darstellung der geplanten Schwerpunkte zur Internalisierung der Klimastrategie im eigenen Unternehmen (zum Beispiel Governance, Risikomanagement, Fortbildungen).	2022
<b>1.1.3</b>	Grüne Aktivitäten ausweiten  Darstellung der geplanten Schwerpunkte, um grüne Aktivitäten auszuweiten und Kapital für Klimaziele zu mobilisieren (zum Beispiel im Rahmen der Produktstrategie, Projekte).	2022
<b>1.1.4</b>	Vergütungspolitik  Darstellung, wie die Klimastrategie (insbesondere Klimarisiken) auch in der Vergütungspolitik des GFA-Mitglieds berücksichtigt wird.	2022
<b>1.1.5</b>	Kennzahlen & Ziele  Einführung von klimarelevanten Kennzahlen sowie kurz-, mittel- und langfristigen, unternehmensspezifischen Zielsetzungen auf Basis dieser Kennzahlen. Die Erreichung der Ziele soll einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der THG-Neutralität 2050 leisten.	2022
<b>1.1.6</b>	Transitionsplan  Transitionspläne sollen widerspiegeln, wie die klimarelevanten, unternehmensspezifischen Zielsetzungen erreicht werden sollen. Dazu gehören geplante Maßnahmen und Initiativen.	2022
<b>1.1.7</b>	Betriebsökologie  Die Strategie für die Betriebsökologie ist getrennt von jener für das Kerngeschäft darzustellen, damit eine klare Abgrenzung ersichtlich ist.	2022

**Empfehlung**

Bei Kriterium 1.1.2 wird den GFA-Mitgliedern empfohlen, die konkrete Integration von Klimaaspekten in der Governance, in den Fortbildungen sowie im Risikomanagement darzulegen. Für die Governance sollte die Verankerung der Klimaziele in der Organisation dargestellt werden. Insbesondere wird hier die Beschreibung der Verantwortlichkeiten auf den verschiedenen Unternehmensebenen empfohlen. In Bezug auf interne Schulungsformate können beispielhaft Maßnahmen wie die Förderung einer klimabewussten Unternehmenskultur oder gezielte themenspezifische Fortbildungen aufgeführt werden. Für das Risikomanagement wird empfohlen, zu erläutern, wie klimabezogene Risiken identifiziert, bewertet und in die bestehenden Risikomanagementprozesse integriert werden.

Die Ausweitung grüner Aktivitäten spielt eine wesentliche Rolle für die Erreichung der Klimaziele: Für die Finanzbranche bedeutet dies beispielsweise die aktive Transitionsbegleitung bestehender Geschäftspartner:innen, die Festlegung von Zielen für den Aufbau grüner Projektportfolios und die Erschließung

neuer Märkte oder Sektoren. Die benötigten Schwerpunkte werden oft in den entsprechenden Klimaszenarien identifiziert und beschrieben. Als einheitliches Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gibt die EU Taxonomie detaillierte Anhaltspunkte.

**Empfehlung**

Bei Kriterium 1.1.3 wird den GFA-Mitgliedern empfohlen, die EU Taxonomie-Verordnung und die in den entsprechenden delegierten Rechtsakten festgelegten Sektoren, Wirtschaftstätigkeiten sowie technischen Bewertungskriterien für den Ausbau der grünen Aktivitäten heranzuziehen.

Zu beachten gilt, dass die technischen Bewertungskriterien der EU Taxonomie im Einklang mit technologischen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen weiterentwickelt werden und daher nicht als statisch zu betrachten sind.

Für jene GFA-Mitglieder, die das Klimanavigations-Cockpit (siehe Maßnahme 2.1 und 3.1) einsetzen, steht ein eigenes Steuerungsmodul zum Ausbau grüner Aktivitäten mit zahlreichen Kennzahlen zur Verfügung. Diese können auch von jenen Finanzunternehmen, die sich für den Einsatz des SBTi-Standards oder der Portfolioausrichtungs-Kennzahlen entschieden haben, für den Ausbau grüner Aktivitäten herangezogen werden.

**Empfehlung**

Bei Kriterium 1.1.5 wird den GFA-Mitgliedern empfohlen, sektorale Schwerpunkte bei ihrer kurz- und mittelfristigen Zielseitung festzulegen. Dabei sollten jene Sektoren berücksichtigt werden, die aufgrund wissenschaftsbasierter Erkenntnisse (wie beispielsweise Klimaszenarien) relevant für die kurz- und mittelfristige Dekarbonisierung sind und einen wesentlichen Anteil an den THG-Emissionen der Portfolios des GFA-Mitglieds ausmachen. Relevante Sektoren sind üblicherweise Energie, Gebäude, Verkehr und Industrie.

Bei Kriterium 1.1.6 ist zu beachten, dass sich der Begriff „Transitionsplan“ im Rahmen der GFA ausschließlich auf die Darstellung der Maßnahmen und Initiativen zur Erreichung der gesetzten Ziele bezieht. Seit der Definition dieses GFA-Kriteriums im Jahr 2021 beschäftigten sich zahlreiche Stakeholder-Gruppen mit einer Auslegung und konkreten Interpretation dieses Begriffs. Darauf basierend fand diese Begrifflichkeit Einzug in regulatorische Vorgaben, Leitfäden von Marktinitiativen sowie in wissenschaftsbasierten Publikationen. Auch wenn keine einheitliche Verwendung des Begriffs ersichtlich ist, kann im Allgemeinen gesagt werden, dass dieser in Kriterium 1.1.6 deutlich enger interpretiert wird als im Finanzmarkt allgemein üblich. Die sich dadurch ergebenden Lücken werden jedoch in der GFA großteils durch andere Kriterien abgedeckt, wie beispielsweise zur Governance, zum Risikomanagement oder zur Zielsetzung.

Auch wenn die Klimastrategie ein langfristiges, stabiles Rahmenwerk darstellen soll, kann es vor allem in den ersten Jahren der GFA-Mitgliedschaft notwendig werden, neue strategische Inhalte zu ergänzen und bestehende Elemente anzupassen oder zu erweitern. Zur Wahrung der Aktualität soll die Klimastrategie daher regelmäßig (zumindest jährlich) vom GFA-Mitglied überprüft und - falls nötig - angepasst werden.

### **Maßnahme 1.2 – Klimabericht: Veröffentlichung eines jährlichen Klimaberichts**

Eine transparente, regelmäßige Berichterstattung über den Fortschritt der Implementierung der Klimastrategie ist wesentlich für die Messbarkeit des langfristigen Ziels. Einerseits ist dies für die interne Kommunikation im Finanzunternehmen relevant, um Geschäftsbereiche über die aktuelle, klimabezogene Lage des Finanzunternehmens und die strategische Ausrichtung zu informieren und dadurch eine stärkere Integration des Klimaaspekts im Unternehmen zu fördern. Andererseits ist eine Klimaberichterstattung essenziell für externe Stakeholder, wie zum Beispiel Kund:innen, Investor:innen sowie andere Geschäftspartner:innen, um nicht nur die klimabezogenen Ambitionen, sondern auch die tatsächlichen Maßnahmen des Unternehmens besser einschätzen zu können.

Der Klimabericht wird als zentrales Instrument für die Fortschrittskommunikation betrachtet. Daher sind zu den für diese Maßnahme definierten Kriterien auch einige Berichtsverpflichtungen aufgrund von Kriterien bei anderen Maßnahmen vorgesehen. Beispielsweise ist die, gemäß Maßnahmen 2.1 und 3.1 benötigte, Berichterstattung über den Fortschritt gegenüber den Zwischenzielen zu erwähnen.

Tabelle 5: Kriterienüberblick Maßnahme 1.2 Klimabericht.

Kennnr.	Kriterium	Frist
<b>1.2.1</b>	Jährliche Veröffentlichung eines Klimaberichts, der auf der Website des GFA-Mitglieds öffentlich abrufbar ist.	2023
<b>1.2.2</b>	Der Klimabericht soll einen Überblick über die Aktivitäten-Schwerpunkte im Berichtsjahr bezogen auf die Klimastrategie geben.	2023
<b>1.2.3</b>	Climate Mainstreaming <ul style="list-style-type: none"> <li>Welche Aktivitäten wurden konkret vorgenommen, um die Internalisierung der Klimathemen in den relevanten Geschäftsbereichen und im Produktangebot des GFA-Mitglieds voranzutreiben (zum Beispiel Governance, Risikomanagement, Fortbildungen)?</li> <li>Ausblick: Welche Aktivitäten sind künftig (zum Beispiel im nächsten Jahr) geplant?</li> </ul>	2023
<b>1.2.4</b>	Grüne Aktivitäten ausweiten <ul style="list-style-type: none"> <li>Welche Maßnahmen wurden im Unternehmen konkret ergriffen, um die grünen Aktivitäten auszuweiten und Kapital für Klimaziele zu mobilisieren (zum Beispiel in der Produktstrategie, KPIs)?</li> <li>Ausblick: Welche Maßnahmen sind künftig (zum Beispiel im nächsten Jahr) geplant?</li> </ul>	2023
<b>1.2.5</b>	Vergütungspolitik <ul style="list-style-type: none"> <li>Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um klimabezogene Aspekte (vor allem Klimarisiken) in die Vergütungspolitik zu integrieren, beziehungsweise welche Maßnahmen sind geplant?</li> </ul>	2023
<b>1.2.6</b>	Kennzahlen und Ziele <ul style="list-style-type: none"> <li>Darstellung der aktuellen Kennzahlen, welche in der Klimastrategie definiert wurden.</li> <li>Der Fortschritt gegenüber den in der Klimastrategie definierten Zielen soll dargestellt werden.</li> </ul>	2023
<b>1.2.7</b>	Transitionsplan <p>Darstellung der Umsetzungsergebnisse (zum Beispiel durchgeführte Maßnahmen und Initiativen) des Transitionsplans.</p>	2023
<b>1.2.8</b>	Betriebsökologie <p>Die Aktivitäten im Rahmen der Betriebsökologie sind getrennt von jenen für das Kerngeschäft darzustellen, damit eine klare Abgrenzung ersichtlich ist.</p>	2023

## Berichtspflichten in der EU: Corporate Sustainability Reporting Directive

Im Vergleich zur Non-Financial Reporting Directive (NFRD), welche durch die Corporate Sustainability Reporting Directive<sup>37</sup> (CSRD) ersetzt wurde, erweitert die CSRD die inhaltlichen Vorgaben der verpflichtenden Berichterstattung. Ergänzende Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) konkretisieren diese Berichtsinhalte durch zwei allgemeine, themenübergreifende Standardsets („conceptual frameworks“) - den ESRS 1 und ESRS 2 - sowie spezifische Standards zu den drei ESG-Bereichen Environment, Social und Governance.

Im Rahmen ihres „Omnibus-Vereinfachungspakets“ veröffentlichte die EU Kommission im Februar 2025 einen Vorschlag, der unter anderem weitreichende Vereinfachungen im Bereich der nachhaltigen Finanzberichterstattung (CSRD) vorsieht.<sup>38</sup> Eine finale Einigung zwischen Europäischen Parlament, EU Kommission und Europäischen Rat ist noch offen.

Im April 2025 wurde mittels der „Stop-the-Clock“-Richtlinie unter anderem der Geltungsbeginn für bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen verschoben. So startet die verpflichtende Berichterstattung für große Unternehmen, die 2025 noch nicht erstmalig für das Geschäftsjahr 2024 berichten mussten, sowie für börsennotierte KMU erst zwei Jahre später.<sup>39</sup>

## Maßnahme 1.3 – Engagement-Strategie: Implementierung einer öffentlich verfügbaren, klimabezogenen Engagement-Strategie

Ein entscheidender Faktor zur Erreichung der Klimaziele ist der Ausbau grüner und die Dekarbonisierung bestehender Wirtschaftstätigkeiten bei den finanzierten, investierten und versicherten Unternehmen. Um diese Transformation gemeinsam zu erreichen, ist es nötig, dass GFA-Mitglieder in Dialog mit den Unternehmen und anderen wichtigen (etwa politischen) Stakeholdern treten. Eine Engagement-Strategie, deren wesentliche Elemente öffentlich verfügbar sind,

<sup>37</sup> Europäische Kommission. „*Corporate sustainability reporting*“. 2023, [finance.ec.europa.eu/capital-markets-union-and-financial-markets/company-reporting-and-auditing/company-reporting/corporate-sustainability-reporting\\_en](https://finance.ec.europa.eu/capital-markets-union-and-financial-markets/company-reporting-and-auditing/company-reporting/corporate-sustainability-reporting_en)

<sup>38</sup> Europäische Kommission. „*Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen*“. 26. Februar 2025, [eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52025PC0081](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52025PC0081)

<sup>39</sup> Europäischer Rat. „*Pressemitteilung: „grünes Licht für Stop-the-Clock“-Mechanismus“*“. 14. April 2025, [consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2025/04/14/simplification-council-gives-final-green-light-on-the-stop-the-clock-mechanism-to-boost-eu-competitiveness-and-provide-legal-certainty-to-businesses/](https://consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2025/04/14/simplification-council-gives-final-green-light-on-the-stop-the-clock-mechanism-to-boost-eu-competitiveness-and-provide-legal-certainty-to-businesses/)

unterstützt mit klaren Zielen und Maßnahmen die einheitliche Ausrichtung der Engagement-Aktivitäten innerhalb des Finanzunternehmens. Sie schafft Klarheit für die finanzierten, investierten und versicherten Unternehmen.

Da sich Engagement im Regelfall nicht ausschließlich auf klimarelevante Aspekte bezieht, sondern häufig auch andere Umweltziele, soziale Aspekte und die Unternehmensführung berücksichtigt, können die hier definierten klimabezogenen Kriterien im Rahmen einer anderen Publikation, wie beispielsweise einer breiteren (ESG-)Engagement-Strategie integriert und veröffentlicht werden.

Auch wenn die konkreten klimabezogenen Engagement-Aktivitäten und die Schwerpunkte je nach Finanzunternehmen und Portfolio unterschiedlich ausfallen können, sollten die strategischen Zielsetzungen sowie die Offenlegung der wichtigsten Phasen eines Engagement-Prozesses harmonisiert sein. Für eine harmonisierte Zielsetzung für das Engagement sollen sich daher GFA-Mitglieder vor allem an der Agenda der „Climate Action 100+“-Initiative, der weltweit größten Investor:innen-Initiative für Klimaschutz-Engagement, orientieren. Die folgenden drei Ziele wurden von Climate Action 100+ für Finanzunternehmen definiert und spiegeln jene Punkte wider, die Finanzunternehmen bei ihren investierten Unternehmen durch Engagement einfordern sollen<sup>40</sup>:

- Implementieren einer starken Governance, die deutlich die Verantwortung und Kontrolle des Vorstands für klimawandelbezogene Risiken artikuliert.
- Ergreifen von Maßnahmen, die zu einer Reduktion der THG-Emissionen entlang der Wertschöpfungskette führen. Dies inkludiert Engagement mit Stakeholdern, wie beispielsweise politischen Entscheidungsträger:innen und anderen Akteur:innen, um sektorale Transitionsbarrieren zu thematisieren. Dies sollte konsistent mit den Zielen des Übereinkommens von Paris zur Limitierung der globalen Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau sein, beziehungsweise ist eine Limitierung auf 1,5 °C anzustreben. Dies impliziert insbesondere die Transition hin zu Netto-Null-Emissionen bis 2050 oder früher.
- Verbessern der Unternehmensberichterstattung und Implementierung von Transitionsplänen zur robusten Zielerreichung. Dies sollte übereinstimmend mit den finalen Empfehlungen der TCFD und anderen sektor-spezifischen oder regionalen Leitfäden erfolgen. Investor:innen soll so eine Beurteilung der Robustheit der unternehmensbezogenen Geschäftspläne ermöglicht werden, was verbesserte Entscheidungsprozesse für deren Veranlagungen ermöglichen soll.

GFA-Mitglieder sollen sich bei ihren Engagement-Zielen an diesen von der „Climate Action 100+“-Initiative festgelegten drei Zielen orientieren. Dabei ist die jeweilige aktuelle Fassung maßgeblich.

---

<sup>40</sup> Eigene Übersetzung des englischen Originaltextes. Der Originaltext ist unter folgendem Link abrufbar: [climateaction100.org/the-three-goals/](http://climateaction100.org/the-three-goals/)

**wichtiger Hinweis**

Die Three Goals sind Engagement-Ziele, die sich auf das Unternehmen beziehen, mit dem seitens des GFA-Mitglieds Engagement betrieben wird. Somit sind jene Unternehmen gemeint, in die das GFA-Mitglied investiert ist beziehungsweise jene Unternehmen, die es finanziert oder versichert.

Weitere Kriterien beinhalten die wichtigsten Elemente, die in einem Engagement-Prozess abgedeckt und in einer entsprechenden Strategie offengelegt werden müssen. Diese werden mit folgendem zeitlichen Ablauf beispielhaft beschrieben: Für die Engagement-Strategie sollte im ersten Schritt, basierend auf den gesamthaften portfoliospezifischen Zielen (Kriterium 1.1.5), die engagementsspezifische Zielsetzung (Kriterium 1.3.2) definiert werden. Anschließend sollte festgelegt werden, mit welchen Unternehmen Engagement betrieben werden soll, um einen Beitrag zur portfoliospezifischen Zielerreichung zu leisten (Kriterium 1.3.4). Nachdem die entsprechenden Unternehmen ausgewählt wurden, sollten die Engagement-Kanäle festgelegt werden, durch welche diese Geschäfts:kundinnen erreicht werden können (Kriterium 1.3.3). Zur Erfolgsmessung der Engagement-Aktivitäten sollte nach einer vorab definierten Engagement-Periode eine Evaluierung basierend auf vordefinierten Messgrößen erfolgen (Kriterium 1.3.5). Für den Fall einer negativen Erfolgsmessung sollten Konsequenzen festgelegt werden (Kriterium 1.3.6). Engagement ist somit ein Instrument, um den Unternehmen die eigenen, strategischen Erwartungen näher zu bringen. Es ist auch eine Möglichkeit, mit den Unternehmen Transformationschancen zu erarbeiten und sie auf diesem Weg zu begleiten.

Neben dem Engagement mit investierten, finanzierten und versicherten Unternehmen nimmt der Umgang mit Drittfonts-Anbietern bei Investment-Portfolio Veranlagungen eine spezielle Rolle ein (siehe Maßnahme 2.3).

*Tabelle 6: Kriterienüberblick Maßnahme 1.3 Engagement-Strategie.*

<b>Kennnr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Frist</b>
<b>1.3.1</b>	Einführung einer Engagement-Strategie, deren wesentliche Elemente auf der Website des GFA-Mitglieds öffentlich abrufbar sind. Die Engagement-Strategie kann sowohl in der Klimastrategie integriert, als auch in einer anderen oder in einer eigenständigen Publikation veröffentlicht werden.	2022
<b>1.3.2</b>	Die klimabezogenen Engagement-Anstrengungen des GFA-Mitglieds sollen sich vor allem an den drei Eckpunkten für die Zielausrichtung der Climate Action 100+ Initiative („The Three Goals“) orientieren.	2022
Folgende Kriterien sollen in der Engagement-Strategie berücksichtigt werden:		
<b>1.3.3</b>	Offenlegung des eingesetzten, klimabezogenen Engagement-Ansatzes und der Engagement-Aktivitäten, zum Beispiel: Einsatz externer Service Provider, Teilnahme bei internationalem Initiativen, Unternehmensmeetings, Klimziel-spezifische Statements bei Hauptversammlungen, Voting-Verhalten, direkte Anschreiben an das Unternehmen.	2022

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.3.4	<p>Offenlegung des Priorisierungsansatzes zur Unternehmensauswahl mit denen klimabezogenes Engagement betrieben wird, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Priorisierung von Unternehmen mit den höchsten THG-Emissionen.</li> <li>• Priorisierung von gewissen THG-intensiven Sektoren/Regionen.</li> <li>• Priorisierung auf Basis der PACTA<sup>41</sup>, SBTi Auswertungen (nähere Informationen zu SBTi siehe Kapitel 2.2.2).</li> <li>• Priorisierung auf Basis der PCAF-Standard basierten THG-Fußabdruck-Ergebnisse (nähere Informationen zu PCAF siehe Kapitel 2.2.2).</li> </ul>	2022
1.3.5	<p>Erfolgsmessung: Mit welchen qualitativen und/oder quantitativen Messgrößen wird der Erfolg von klimabezogenen Engagement-Aktivitäten gemessen, zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Governance im Unternehmen, welche deutlich die Verantwortung und Kontrolle des Vorstands für Klimawandel-bezogene Risiken artikuliert, hat sich verbessert.</li> <li>• Das Unternehmen hat sich Paris-kompatible Klimaziele gesetzt und eine klare Dekarbonisierungsstrategie definiert.</li> <li>• Die klimabezogene Berichterstattung des Unternehmens hat sich verbessert.</li> <li>• Das Unternehmen legt seine THG-Emissionen gemäß GHG Protocol offen (inklusive Scope 3, wo relevant).</li> </ul>	2022
1.3.6	<p>Konsequenzen:</p> <p>Welche Maßnahmen/Eskalationsstufen werden ergriffen, wenn klimabezogene Engagement-Aktivitäten über eine gewisse Zeit nicht erfolgreich sind (zum Beispiel offene Briefe, Einschränkung der Kundenbeziehung, Voting-Verhalten, Divestment)?</p>	2022
1.3.7	<p>Zusätzliches Kriterium bei Aktienpositionen in Investment-Portfolios: Voting-Strategie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wer ist zuständig für die Voting-Entscheidungen? (Sind das die Portfolio-Manager? Gibt es eine zentrale Abteilung?)</li> <li>• Werden Proxy-Voting Provider eingesetzt? Wenn ja, welche?</li> <li>• Offenlegung von allgemeinen Grundsätzen/Kriterien, die für das Voting-Verhalten entscheidend sind.</li> <li>• Offenlegung spezifischer Grundsätze/Kriterien, die für das Voting-Verhalten in Bezug auf klimabezogene Fragestellungen relevant sind.</li> <li>• Falls externe Asset Manager beauftragt sind, gilt auch für diese die Voting-Strategie?</li> </ul>	2022

Auch wenn sich die Engagement-Kriterien der GFA auf finanzierte, investierte und versicherte Unternehmen beziehen, ist auf die folgenden (weiteren) Einsatzbereiche von Engagement hinzuweisen, die unter anderem im Bericht<sup>42</sup> der Glasgow Financial Alliance for Net Zero (GFANZ) erwähnt werden:

- Engagement entlang der Wertschöpfungskette (Lieferant:innen)
- Engagement und Vorreiterrolle in Initiativen des Finanzsektors

<sup>41</sup> Der Einsatz von PACTA war ursprünglich in der GFA vorgesehen, ist jedoch aus methodischen Gründen bei Maßnahme 2.1 nicht mehr berücksichtigt. GFA-Mitgliedern steht es jedoch frei, PACTA weiterhin einzusetzen, wie beispielsweise als Grundlage für Kriterium 1.3.4.

<sup>42</sup> GFANZ. „Expectations for real-economy transition plans“. September 2022, [gfanzero.com/publications/](http://gfanzero.com/publications/)

- Engagement mit Staaten und dem öffentlichen Sektor

Es steht den GFA-Mitgliedern frei, auch mit diesen oder anderen Stakeholdergruppen Engagement zu betreiben und das im jährlichen Engagement-Bericht offenzulegen.

**Hinweis** GFA-Mitgliedern, die sich für den Einsatz des Klimanavigations-Cockpits entscheiden, steht ein eigenes Steuerungsmodul zum Thema „Impact-Engagement“ mit konkreten, verpflichtenden Kennzahlen für das Investment-/Kreditportfolio sowie das Underwriting-Portfolio zur Verfügung. Diese Kennzahlen sollen als Basis zur Steuerung der Engagement-Aktivitäten dienen und sind deshalb auch in der Engagement-Strategie zu berücksichtigen. Nähere Informationen sind bei Maßnahme 2.1 und 3.1 dargestellt.

### **Maßnahme 1.4 – Engagement-Bericht: Jährliche Berichterstattung über alle wesentlichen klimabezogenen Aktivitäten**

Um regelmäßig über den Fortschritt bei der Umsetzung der klimabezogenen Engagement-Strategie und den damit verbundenen Aktivitäten zu berichten, ist eine jährliche Berichterstattung vorgesehen. In dieser ist unter anderem offenzulegen, durch welche Aktivitäten-Schwerpunkte (Kriterium 1.4.2) die Engagement-Ziele im Engagement-Prozess operationalisiert wurden - beispielsweise durch interne Schulungen für regionale oder sektorale Teams, die für das operative Engagement zuständig sind. Weitere offenzulegende Elemente betreffen zum Beispiel den eingesetzten Priorisierungsansatz (Kriterium 1.4.5), die verwendeten Engagement-Ansätze für den Unternehmensdialog (Kriterium 1.4.4) sowie eventuelle Teilnahmen an internationalen Engagement-Initiativen (Kriterium 1.4.8).

Da Engagement-Berichte im Regelfall nicht ausschließlich klimabezogene Aspekte, sondern auch Engagement-Aktivitäten in Bezug auf andere Umweltziele, soziale Aspekte und die Unternehmensführung berücksichtigen, können die hier definierten klimabezogenen Kriterien auch im Rahmen einer anderen Publikation, wie beispielsweise eines integrierten ESG-Engagement-Berichts, veröffentlicht werden.

*Tabelle 7: Kriterienüberblick Maßnahme 1.4 Engagement-Bericht.*

<b>Kennnr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Frist</b>
<b>1.4.1</b>	Jährliche Veröffentlichung eines Engagement-Berichts, der auf der Website des GFA-Mitglieds öffentlich abrufbar ist. Der Engagement-Bericht kann sowohl im Klimabericht integriert, als auch in einer anderen beziehungsweise in einer eigenständigen Publikation veröffentlicht werden.	2023
<b>1.4.2</b>	Welche Aktivitäten-Schwerpunkte wurden im Berichtsjahr gesetzt, um die klimabezogenen Engagement-Ziele, die im Rahmen der Engagement-Strategie definiert wurden, zu verfolgen? Nähere Informationen zum Umfang dieser Aktivitäten (beispielsweise regionale oder sektorale Schwerpunkte).	2023

Kennnr.	Kriterium	Frist
<b>1.4.3</b>	Erfolgsmessung: <ul style="list-style-type: none"> <li>● Inwieweit sind Verbesserungen in Bezug auf die klimabezogenen Engagement-Ziele bereits bei den investierten Unternehmen ersichtlich? (Beispiel: Unternehmen beginnen ihren THG-Fußabdruck offenzulegen und sich Paris-konforme Ziele zu setzen).</li> <li>● Offenlegung der im Rahmen der Engagement-Strategie definierten Messgrößen.</li> </ul>	2023
<b>1.4.4</b>	Offenlegung der im Berichtsjahr eingesetzten klimabezogenen Engagement-Ansätze und der Engagement-Aktivitäten auf aggregierter Ebene (idealerweise quantifiziert), zum Beispiel: Einsatz externer Service Provider, Teilnahme an internationalen Initiativen, Unternehmensmeetings, Klimazielspezifische Statements bei Hauptversammlungen, Voting-Verhalten, direkte Anschreiben an Unternehmen mit Bezug auf das Klimaziels.	2023
<b>1.4.5</b>	Auf welche Unternehmen wurde ein Fokus bei den klimabezogenen Engagement-Aktivitäten gesetzt und welche Kriterien waren ausschlaggebend für deren Auswahl? Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> <li>● Priorisierung von Unternehmen mit den höchsten THG-Emissionen.</li> <li>● Priorisierung von gewissen THG-intensiven Sektoren/Regionen.</li> <li>● Priorisierung auf Basis der PACTA<sup>43</sup>, SBTi Auswertungen (nähere Informationen zu SBTi siehe Kapitel 2.2.2).</li> <li>● Priorisierung auf Basis der PCAF-Standard basierten THG-Fußabdruck-Ergebnisse (nähere Informationen zu PCAF siehe Kapitel 2.2.2).</li> </ul>	2023
<b>1.4.6</b>	Konsequenzen: Wurden Maßnahmen (zum Beispiel im Rahmen eines definierten Eskalationsprozesses) ergriffen, weil klimabezogene Engagement-Aktivitäten über eine gewisse Zeit nicht erfolgreich waren? (Es ist keine konkrete Nennung von Unternehmen nötig. Deskriptive Angaben über die ergriffenen Maßnahmen und die Gründe sind ausreichend).	2023
<b>1.4.7</b>	Best Practice Beispiele: Zur Veranschaulichung der Engagement-Aktivitäten sollen konkrete Unternehmen als Fallbeispiele beschrieben werden, welche wirkungsvolle Maßnahmen für eines der definierten Engagement-Ziele gesetzt haben.	2023
<b>1.4.8</b>	Teilnahme an internationalen Initiativen: An welchen internationalen Initiativen, die klimabezogenes Engagement vorantreiben, wird teilgenommen und welche Aktivitäten wurden dort im Berichtsjahr gesetzt?	2023
<b>1.4.9</b>	Zusätzliches Kriterium bei Aktienpositionen in Investment-Portfolios: Voting-Bericht: <ul style="list-style-type: none"> <li>● Wurden Proxy-Voting Provider eingesetzt? Wenn ja, welche?</li> <li>● Offenlegung spezifischer Grundsätze/Kriterien, die für das Voting-Verhalten in Bezug auf klimabezogene Fragestellungen relevant waren.</li> <li>● Falls vorhanden: Informationen/Zahlen zu klimabezogenen Aktionärsbeschlüssen (zum Beispiel: Bei wie vielen klimabezogenen Beschlüssen wurde abgestimmt?)</li> </ul>	2023

<sup>43</sup> Der Einsatz von **PACTA** war ursprünglich in der GFA vorgesehen, ist jedoch aus methodischen Gründen bei Maßnahme 2.1 nicht mehr berücksichtigt. GFA-Mitgliedern steht es jedoch frei, PACTA weiterhin einzusetzen, wie beispielsweise als Grundlage für Kriterium 1.4.5.

### Maßnahme 1.5 – Ausstieg aus Kohle

Um die globale Erderwärmung entsprechend dem Übereinkommen von Paris zu begrenzen, ist ein sehr zeitnäher Ausstieg aus Kohle essenziell. Zu den dafür nötigen Maßnahmen gehört das sofortige Ende des Ausbaus von Kohleinfrastruktur und die Transitionsbegleitung von transitionswilligen Kohle-Unternehmen. Bis 2030 sollen GFA-Mitglieder einen Ausstieg aus Kohle in ihren Handlungsfeldern erzielen, sofern die jeweiligen Wirtschaftstätigkeiten nicht mit dem Übereinkommen von Paris im Einklang sind.

Tabelle 8: Kriterienüberblick Maßnahme 1.5 Ausstieg aus Kohle.

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.5.1	Es dürfen keine neuen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Kohleinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	2022
1.5.2	Es dürfen keine neuen zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für neue Kohleprojekte bezogen auf Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Kohleinfrastruktur abzielen, erfolgen.	2022
1.5.3	Ausstieg aus allen Portfolio-Positionen in Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen sowie aus allen Kohleprojekten. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierte Klimaziele gesetzt haben (Zeithorizont: 2050, inklusive fünfjährige Zwischenziele) und die ihr Kerngeschäft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris dekarbonisieren sowie Projekte, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sind.	2030
1.5.4	Einführung einer Richtlinie für Kohle, in der die Phase-Out Strategie (vor allem in Bezug auf bestehende Portfolio-Positionen) mit der Zielsetzung des Ausstiegs bis spätestens 2030 offen gelegt wird. Zwischenziele müssen hierbei enthalten sein. Diese Richtlinie kann entweder in die Klimastrategie integriert werden oder in einer anderen beziehungsweise in einer eigenständigen Publikation auf der Website des GFA-Mitglieds veröffentlicht werden.	2022
1.5.5	Berichterstattung über den Fortschritt zum Ausstieg aus Kohle im Rahmen des jährlichen Klimaberichts.	2023

Die Ausstiegskriterien für Kohle sind für Kraftwerkskohle (Kohle zur Strom- und Wärmeerzeugung), jedoch nicht für metallurgische Kohle anzuwenden, sofern die verfügbaren Daten eine differenzierte Betrachtung zulassen. Neue alternative Technologien zur Stahlproduktion (insbesondere mittels Wasserstoff) werden hinsichtlich ihrer Marktreife und -durchdringung sowie dadurch ausgelöster Anpassungen für Klimaszenarien für die Stahlindustrie beobachtet. Die großtechnische Umsetzung von wasserstoffbasierten Stahlherstellungsverfahren wird derzeit in zwei Anlagen in Schweden und Deutschland realisiert, wobei

die Inbetriebnahmen bis 2028/29 geplant sind. Dies kann bei der Stahlherstellung in Abhängigkeit der Umsetzung dieser Technologien bis 2030 insbesondere in Industrieländern zu einer Anpassung der Ausstiegskriterien (=Berücksichtigung metallurgischer Kohle) führen.

### **Empfehlung**

Kohle-Unternehmen, die unter der Umsatzgrenze von fünf Prozent liegen, sollten auf Basis ihrer tatsächlichen Fördermenge oder Strom- bzw. Wärmeerzeugungskapazität analysiert werden. Denn bei großen Konzernen (vor allem Rohstoffunternehmen) können hohe Absolutwerte trotz geringem Umsatzanteil erreicht werden.

Als Grenzwerte für die jeweiligen Aktivitäten können, in Anlehnung an die Empfehlungen von Reclaim Finance, eine jährliche Produktion von thermischer Kohle im Ausmaß von über zehn Millionen Tonnen pro Jahr oder Kapazitäten zur Stromerzeugung aus Kohle von über fünf Gigawatt herangezogen werden<sup>44</sup>.

### **Maßnahme 1.6 – Ausstieg aus Erdöl**

Erdöl ist ein wesentlicher Treiber der weltweiten THG-Emissionen. Die Verbrennung von Erdöl verursacht pro Jahr über elf Milliarden Tonnen CO<sub>2</sub><sup>45</sup>. Der Ausstieg aus der Verbrennung von Erdöl(-produkten) ist daher wesentlich, um den Energie-, Industrie-, Gebäude- und Transportsektor zu dekarbonisieren und Klimaneutralität zu erreichen.

GFA-Mitglieder bekennen sich zu dieser Verantwortung und nehmen eine Vorreiterrolle beim Ausstieg aus Erdöl ein. Bereits seit Ende 2024 dürfen GFA-Mitglieder keine neuen Finanzierungen, Investitionen und Versicherungen von Aktivitäten im Erdölsektor mehr vornehmen, die den Ausbau der Erdölinfrastruktur bezeichnen. Dadurch soll eine kontinuierliche Dekarbonisierung des Portfolios bis zum Ausstieg aus allen erdölbezogenen Portfolio-Positionen, die nicht im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sind, im Jahr 2030 erreicht werden.

<sup>44</sup> Reclaim Finance. „Our demands on coal“. September 2024, [coalpolicytool.org/our-demands-on-coal](http://coalpolicytool.org/our-demands-on-coal)

<sup>45</sup> International Energy Agency. „World Energy Outlook 2025“. November 2025, [iea.org/reports/world-energy-outlook-2025](http://iea.org/reports/world-energy-outlook-2025)

Tabelle 9: Kriterienüberblick Maßnahme 1.6 Ausstieg aus Erdöl.

Kennnr.	Kriterium	Frist
<b>1.6.1</b>	Es dürfen keine neuen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdölaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und, falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Erdölinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	2024
<b>1.6.2</b>	Es dürfen keine neuen zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für neue unkonventionelle Erdölprojekte (Schieferöl, Ölsand, arktisches Öl) bezogen auf Aktivitäten im Erdölsektor (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Erdölinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind gegebenenfalls EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.	2022
<b>1.6.3</b>	Es dürfen keine neuen zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für neue konventionelle Erdölprojekte bezogen auf Aktivitäten im Erdölsektor (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Erdölinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind gegebenenfalls EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.	2024
<b>1.6.4</b>	Ausstieg aus allen Portfolio-Positionen in Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Erdölaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen sowie aus allen Erdölprojekten. Davon ausgenommen sind gegebenenfalls EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten oder Projekte, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sind, sowie Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierte Klimaziele gesetzt haben (Zeithorizont: 2050, inklusive fünfjährige Zwischenziele) und die ihr Kerngeschäft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris dekarbonisieren.	2030
<b>1.6.5</b>	Einführung einer Richtlinie für Erdöl, in der die Phase-Out Strategie mit der Zielsetzung des Ausstiegs im Jahr 2030 (vor allem in Bezug auf die Dekarbonisierungsstrategie bei bestehenden Portfolio-Positionen in Erdölunternehmen) offengelegt wird. Zwischenziele mit klaren Zielvorgaben müssen hierbei enthalten sein. Diese Richtlinie kann sowohl in die Klimastrategie integriert werden, als auch in einer anderen oder in einer eigenständigen Publikation auf der Website des GFA-Mitglieds veröffentlicht werden.	2022
<b>1.6.6</b>	Berichterstattung über den Fortschritt zum Ausstieg aus Erdöl im Rahmen des jährlichen Klimaberichts.	2023

**Empfehlung**

Erdöl-Unternehmen, die unter der Umsatzgrenze von 30 Prozent liegen, sollten auf Basis ihrer tatsächlichen Fördermenge analysiert werden. Bei großen Konzernen können trotz geringem Umsatzanteil hohe Absolutwerte erreicht werden.

**zu beachten** Wie im Kapitel „Ergänzende Erläuterungen“ beschrieben, ist die gesamte direkte Wertschöpfungskette von den Kriterien betroffen. Für Erdöl bedeutet das beispielsweise auch die Berücksichtigung von Tankstellenbetreibern und Treibstofflieferanten.

### ***Umgang mit Petrochemie***

Die Petrochemie ist nicht von den Ausstiegskriterien betroffen. Obwohl die Petrochemie Bestandteil der erweiterten Öl- und Gas-Wertschöpfungskette ist, ergibt sich im Gegensatz zum Geschäft mit fossilen Brennstoffen (Energieprodukte wie Diesel, Benzin) ein divergierendes Emissionsprofil, da petrochemische Produkte in der Nutzungsphase primär nicht zur Energiegewinnung verwendet werden.

### ***Umgang mit Öl- und Gas-Servicedienstleistern***

Öl- und Gas-Servicedienstleister sind von den Ausstiegskriterien für Erdöl und Erdgas ausgenommen. Diese Unternehmen sind letztlich nicht die finalen Entscheidungsträger für Investitionen zur Umwandlung von Ressourcen in Reserven. Die Entscheidungsträger sind im Regelfall die Auftraggeber, üblicherweise Öl- und Gasunternehmen, für die sehr wohl die GFA-Ausstiegskriterien zur Anwendung kommen.

#### ***Empfehlung***

Wir empfehlen den GFA-Mitgliedern, die Anwendbarkeit des Kriterienkatalogs auch bei Öl- und Gas-Servicedienstleistern zu evaluieren, da diese aufgrund der Dekarbonisierung der Wirtschaft ebenso von Transitionsrisiken betroffen sind.

Es liegt in der Verantwortung des GFA-Mitglieds, zu evaluieren, ob es sich bei einer konkreten Erdöl- oder Erdgasaktivität um eine von den Ausstiegskriterien betroffene Aktivität handelt. Diese Evaluierung soll auf Best-Effort-Basis erfolgen. Bei Fragen steht das Helpdesk-Team der GFA gerne zur Verfügung.

### ***Maßnahme 1.7 – Ausstieg aus Erdgas***

GFA-Mitglieder sind dazu verpflichtet, bis 2035 den Ausstieg aus erdgasbezogenen Portfolio-Positionen, die nicht mit dem Pariser Übereinkommen in Einklang sind, zu vollziehen. Um dieses langfristige Ziel mit kurz- und mittelfristigen Maßnahmen anzustreben, sollen ab Ende 2025 keine neuen Investitionen/Finanzierungen oder Versicherungen von Aktivitäten erfolgen, die auf den Ausbau von Erdgasinfrastruktur abzielen. Bereits 2024 musste eine Erdgas-Richtlinie implementiert werden, die eine Phase-Out Strategie darlegt und Zwischenziele definiert. Darauf aufbauend soll eine jährliche Berichterstattung über den Fortschritt zum Ausstieg aus Erdgas im Rahmen des jährlichen Klimaberichts erfolgen. Diese Maßnahme bezieht sich auf die gesamte, direkte Wertschöpfungskette der Erdgasindustrie (siehe anschließende „Ergänzende Erläuterungen“) und inkludiert unter anderem auch Erdgaslieferanten. Sowohl konventionelles als auch unkonventionelles Erdgas (wie beispielsweise Schiefergas) unterliegen dem Anwendungsbereich dieser Kriterien. Andere Industriesektoren hingegen, die in ihren Produktionsprozessen Erdgas einsetzen, sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Tabelle 10: Kriterienüberblick Maßnahme 1.7 Ausstieg aus Erdgas.

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.7.1	Es dürfen keine neuen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdgasaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Erdgasinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	2025
1.7.2	Es dürfen keine neuen zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für neue Erdgasprojekte bezogen auf Aktivitäten im Erdgassektor (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Erdgasinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.	2025
1.7.3	Ausstieg aus allen Portfolio-Positionen in Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Erdgasaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen sowie aus allen Erdgasprojekten. Davon ausgenommen sind EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten oder Projekte, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sind, sowie Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierte Klimaziele gesetzt haben (Zeithorizont: 2050, inklusive fünfjährige Zwischenziele) und die ihr Kerngeschäft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris dekarbonisieren.	2035
1.7.4	Einführung einer Richtlinie für Erdgas, in der die Phase-Out Strategie mit der Zielsetzung des Ausstiegs im Jahr 2035 (vor allem in Bezug auf die Dekarbonisierungsstrategie bei bestehenden Portfolio-Positionen in Erdgasunternehmen) offengelegt wird. Zwischenziele mit klaren Zielvorgaben müssen hierbei enthalten sein. Diese Richtlinie kann sowohl in die Klimastrategie integriert werden als auch in einer anderen oder in einer eigenständigen Publikation auf der Website des GFA-Mitglieds veröffentlicht werden.	2024
1.7.5	Berichterstattung über den Fortschritt zum Ausstieg aus Erdgas im Rahmen des jährlichen Klimaberichts.	2026

### ***Ergänzende Erläuterungen für den Ausstieg aus fossilen Energieträgern (Maßnahmen 1.5, 1.6 und 1.7)***

Die nachfolgenden Punkte gelten für Maßnahme 1.5 – Ausstieg aus Kohle, Maßnahme 1.6 – Ausstieg aus Erdöl und für Maßnahme 1.7 – Ausstieg aus Erdgas:

<b>Abgrenzung Wertschöpfungskette</b>	Der Anwendungsbereich der Kriterien gilt für Wirtschaftsaktivitäten entlang der gesamten, direkten Wertschöpfungskette der fossilen Industrie - also von der Exploration, Produktion, Verarbeitung bis hin zur Distribution, Verstromung und Wärmeerzeugung. Eine Zuordnung zu nationalen oder internationalen Klassifikationssystemen (zum Beispiel NACE, GICS, BICS) erfolgt nicht, da solch eine granulare Vorgabe nicht in Relation zum daraus entstehenden Nutzen für die klimabezogene Zielsetzung der GFA stehen würde.
<b>Abgrenzung Stromproduktion</b>	Die Ausstiegskriterien für die Stromproduktion betreffen primär die unternehmenseigene Stromproduktion der Stromlieferanten. Für eingekauft Strommengen gilt: Falls das Versorgungsunternehmen Daten zur Quelle des eingekauften Stroms vorlegt, so sind diese bei den genannten Ausstiegskriterien zu berücksichtigen.

<b>Empfehlung</b>	Falls solche Daten nicht vorliegen, empfehlen wir den GFA-Mitgliedern, diese Daten im Rahmen der Engagement-Aktivitäten von den Versorgungsunternehmen einzufordern.
<b>öffentliches Bekenntnis zur Dekarbonisierung</b>	Das öffentliche Bekenntnis zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen soll sicherstellen, dass Unternehmen im fossilen Sektor nicht nur den fossilen Infrastrukturausbau einstellen, sondern zusätzlich ihre bestehenden fossilen Aktivitäten entsprechend dem Pariser Übereinkommen transformieren.
<b>Evaluierung Ausbau fossiler Infrastruktur</b>	Die Anforderungen der GFA verlangen von ihren Mitgliedern, falls evaluierbar, zu erheben, ob ihre finanzierten, investierten oder versicherten fossilen Unternehmen in den Ausbau der fossilen Infrastruktur investieren. Aufgrund der direkten Geschäftskundenbeziehung wird davon ausgegangen, dass die Evaluierung des Ausbaus im Kreditgeschäft sowie im Versicherungsgeschäft im Regelfall machbar ist.
<b>zweckgebundene Geschäftaktivitäten</b>	Bei zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen oder Versicherungen ist die Mittelverwendung dem Finanzunternehmen bekannt. Beispiele hierfür sind zweckgebundene Anleihen oder Projektfinanzierungen. Für die Evaluierung, ob es sich beim jeweiligen Projekt um eine Aktivität aus dem fossilen Bereich handelt, ist der primäre Zweck der Investition/Finanzierung oder Versicherung ausschlaggebend und nicht die allgemeine Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Am Sekundärmarkt gehandelte Aktien sind daher keine zweckgebundenen Geschäftaktivitäten. Eventuell sind jedoch Transaktionen am Primärmarkt, zum Beispiel bei einer Kapitalerhöhung, relevant, da die Mittelverwendung für das dem Unternehmen bereitgestellte frische Kapital üblicherweise bekannt ist. Grundsätzlich können auch Geschäftskundinnen, die nicht direkt dem fossilen Energiesektor zugeordnet sind, von den Kriterien betroffen sein, nämlich im Fall einer zweckgebundenen Geschäftaktivität im Kohle-, Erdöl- oder Erdgasbereich.
<b>Transitionsrisiken im fossilen Energiesektor</b>	Die GFA-Kriterien zum Ausstieg aus fossilen Energieträgern ermöglichen es, Unternehmen aus dem fossilen Energiebereich, die eine Transition gemäß dem Pariser Übereinkommen vollziehen, auch weiterhin durch Investitionen, Finanzierungen und Versicherungen zu begleiten beziehungsweise ihre Bestrebungen zu unterstützen. Ein Ausstieg muss jedoch aus jenen Unternehmen erfolgen, die weiterhin in den Ausbau ihrer fossilen Infrastruktur investieren beziehungsweise sich nicht zum Übereinkommen von Paris bekennen.
<b>Transitionsrisiken im fossilen Energiesektor</b>	Bei der Evaluierung von Klimarisiken eines Investment-/Kreditportfolios nehmen Geschäftsaktivitäten im fossilen Energiesektor eine maßgebliche Rolle ein: Vorrangig handelt es sich um Transitionsrisiken, die zu gestrandeten Vermögenswerten („stranded assets“) führen können. Die Ursachen können unterschiedlich sein, haben jedoch im Regelfall dieselbe Folge: den abrupten Wertverlust des betroffenen Unternehmensvermögens sowie negative Folgen für daran beteiligte Finanzunternehmen. Diese Transitionsrisiken können beispiels-

weise einen Wertverlust der hinterlegten Kreditsicherheiten oder des Börsenwerts gehandelter Wertpapiere nach sich ziehen. Da dies Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsektors zur Folge haben kann, fordern die Aufsichtsbehörden immer deutlicher, dass Finanzunternehmen ihre Resilienz gegenüber solchen Risiken regelmäßig prüfen und stärken.

Für den Finanzsektor maßgeschneiderte Klimaszenarien dienen häufig als Grundlage, um Portfolio-Auswirkungen von Transitionsrisiken zu quantifizieren und zu steuern, zum Beispiel die Szenarien des [NGFS \(Network of Central Banks and Supervisors for Greening the Financial System\)](#) oder des [IPR \(Inevitable Policy Response\)](#). Letzteres wurde von PRI (Principles for Responsible Investment) als Projekt lanciert, um Investor:innen ein realitätsnahes, zukunftsorientiertes Tool zur Evaluierung dieser Risiken zu geben.

Konkrete Quellen von Transitionsrisiken können etwa durch neue regulatorische Vorgaben, die Besteuerung von THG-Emissionen sowie die zunehmende Marktdurchdringung klimafreundlicher Innovationen entstehen. Darüber hinaus können unerwartete Änderungen politisch-regulatorischer Rahmenbedingungen, beispielsweise als mögliche Folge gravierender Unwetterkatastrophen, besonders hohe Transitionsrisiken bergen. Die Gefahr solcher Ereignisse nimmt mit der fortschreitenden Klimakrise sukzessive zu.

Auch wenn der Konsum fossiler Energieträger in manchen Regionen aktuell weiterhin steigt, ist eine Trendwende absehbar: Szenarien der IEA<sup>46</sup> auf Basis bereits bestehender politischer Vorgaben erwarten, dass die globale Nachfrage für fossile Energieträger bis 2035 um vier Prozent zurückgehen wird. Der Zenit der Nachfrage soll laut den Szenarien für Kohle bereits vor 2030 und für Erdöl um 2030 erreicht werden. Diese Szenarien sollten auch für Finanzunternehmen ohne Klimabestrebungen eine klare Signalwirkung haben, da neue fossile Infrastrukturprojekte üblicherweise mit einer stabilen Nachfrage über mehrere Jahrzehnte rechnen.

Die wissenschaftsbasierten Phase-Out Kriterien unterstützen die GFA-Mitglieder dabei, den strukturierten Ausstieg aus den fossilen Energiebereichen Schritt für Schritt umzusetzen, Transitionsrisiken zu reduzieren sowie die betroffenen Geschäftskund:innen proaktiv bei ihrer Transition zu begleiten.

## 2.2.2 Handlungsfeldspezifische Maßnahmen

Gewisse Maßnahmen gelten ausschließlich für ein bestimmtes Handlungsfeld. Dies kann unterschiedliche Gründe haben, wie etwa den begrenzten Einsatzbereich von wissenschaftsbasierten Analyse-Methoden. Zum Beispiel sind bestimmte Methoden nur für Investment-/Kreditportfolios, jedoch nicht für Underwriting-Aktivitäten geeignet.

---

<sup>46</sup> International Energy Agency. „*World Energy Outlook 2025*“. November 2025, [iea.org/reports/world-energy-outlook-2025](http://iea.org/reports/world-energy-outlook-2025)

Einige handlungsfeldspezifische Maßnahmen und Kriterien beziehen sich nur auf jene Portfoliokomponenten, die „analysierbar“ sind. Bei diesen Kriterien werden wissenschaftsbasierte Methoden eingesetzt, die nicht alle Portfolio-Aktivitäten (zum Beispiel Anlageklassen oder Sektoren) abdecken und daher nicht flächendeckend für das gesamte Portfolio eingesetzt werden können. Für die GFA-Mitglieder gelten daher die betreffenden Maßnahmen bzw. Kriterien lediglich für jene Portfolio-Bestandteile, die durch diese Methoden abgedeckt sind. Es ist zu beachten, dass sich die eingesetzten Methoden weiterentwickeln und sich die Portfolio-Abdeckung und das analysierbare Portfolio kontinuierlich erweitern können. Diese Erweiterungen werden von der ausschreibenden Stelle oder Koordinierungsstelle der GFA an ihre Mitglieder kommuniziert und sind im Regelfall für das darauffolgende Berichtsjahr von den GFA-Mitgliedern bei der Erfüllung der Maßnahmen bzw. Kriterien zu berücksichtigen.

Das Spektrum an in der GFA eingesetzten, wissenschaftsbasierten Methoden kann sich im Zeitverlauf ändern oder erweitern. Die kontinuierliche Marktbeobachtung durch die Koordinierungsstelle sowie der Austausch mit den (inter)nationalen Expert:innen des Beirats und den GFA-Mitgliedern bilden die Grundlage für die Identifikation und Bewertung weiterer Methoden.

**Maßnahme 2.1 – Das analysierbare Investment-/Kreditportfolio erzielt eine kontinuierliche Reduktion der THG-Emissionen hin zur Erreichung der THG-Neutralität 2050**

Die Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 °C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter ist ein Kernelement des Übereinkommens von Paris. Die Bedeutung des Finanzsektors zur Erreichung der notwendigen Transformation spiegelt sich in einem eigenen Ziel des Übereinkommens von Paris wider: Finanzflüsse sollen demnach konsistent mit einem Pfad hin zu einer THG-emissionsarmen und klimaresilienten Entwicklung ausgerichtet werden<sup>47</sup>.

---

<sup>47</sup> UNFCCC. „Paris Agreement“. 2015, [unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement](http://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement)

**wesentliche  
Änderungen im  
Rahmen der GFA-  
Weiterentwicklung**

**Änderungen an Maßnahme 2.1 sowie der Kriterien**

Aufgrund der Veränderungen in der Zielstruktur (siehe Kapitel 1.3) wurde das 1,5 °C-Ziel durch jenes der THG-Neutralität 2050 bei Maßnahme 2.1 ersetzt. Trotz dieser Anpassung ergibt sich keine Veränderung des Ambitionsniveaus, da weiterhin eine zeitnahe und deutliche Dekarbonisierung hin zur THG-Neutralität 2050 mittels kurz- und mittelfristiger Maßnahmen gefordert wird. Entsprechende Anpassungen wurden an den dazugehörigen Kriterien bei Maßnahme 2.1 vorgenommen und sind farblich hervorgehoben im Änderungsmodus in Kapitel 6.4 dargestellt.

GFA-Mitglieder verpflichten sich, ihr Kerngeschäft langfristig THG-neutral auszurichten. Dieses langfristige Bekenntnis muss durch kurz- und mittelfristige Zwischenziele untermauert und der Fortschritt jährlich offengelegt werden. Um diese Quantifizierung zur Steuerung der Klimaambitionen durchzuführen, haben die GFA-Mitglieder die Wahl zwischen zwei methodischen Ansätzen: der Zielsetzung und -validierung mittels SBTi oder der Anwendung des Klimanavigations-Cockpits (CNC).

**SBTi – Science Based Targets initiative**

SBTi ist eine Klimaschutzorganisation, welche Unternehmen der Realwirtschaft und des Finanzsektors ermöglicht, ihren Beitrag zur Bekämpfung der Klimakrise zu leisten. Dafür werden Standards, Leitfäden und andere Hilfsmittel entwickelt, die es Unternehmen ermöglichen, Reduktionsziele für ihre THG-Emissionen zu setzen und langfristig, spätestens 2050, THG-Neutralität<sup>48</sup> zu erreichen.

Für den Finanzsektor entwickelte SBTi einen Standard (FINT<sup>49</sup>), mit dem sich Finanzunternehmen wissenschaftsbasierte kurz- bis mittelfristige Klimaziele setzen können.<sup>50</sup> In den letzten Jahren wurde zusätzlich an einem Standard gearbeitet, der es Finanzunternehmen ermöglicht, THG-Neutralitätsziele zu definieren und mit entsprechenden Handlungen umzusetzen. Dieser Standard (FINZ<sup>51</sup>) wurde im Juli 2025 veröffentlicht.<sup>52</sup>

<sup>48</sup> Hinweis: Für das langfristige Klimaziel benutzt SBTi den im Englischen häufig verwendeten Begriff „net zero“, was mit netto-null übersetzt werden kann. Fachlich wird damit auf einen Zustand verwiesen, in welchem Unternehmen ihre THG-Emissionen auf eine residuale Menge reduziert und diese durch entsprechende komplementäre Maßnahmen neutralisiert haben. Da diese Definition jener der THG-Neutralität im Rahmen der GFA entspricht (siehe Kapitel 1.3) wird sie in diesen Absätzen als Synonym verwendet.

<sup>49</sup> Englische Abkürzung für SBTi Financial Institutions Near-Term

<sup>50</sup> SBTi. „*SBTi Financial Institutions' near-term criteria*“. Mai 2024, [sciencebasedtargets.org/sectors/financial-institutions#resources](https://sciencebasedtargets.org/sectors/financial-institutions#resources)

<sup>51</sup> Englische Abkürzung für SBTi Financial Institutions Net-Zero

<sup>52</sup> SBTi. „*Financial Institutions Net-Zero Standard*. Juli 2025, [sciencebasedtargets.org/financial-institutions](https://sciencebasedtargets.org/financial-institutions)

Für den Fall, dass sich GFA-Mitglieder für die Anwendung von SBTi entscheiden, können sie zwischen den beiden Standards wählen.

**Hinweis zum Dekarbonisierungs-Pfad**

Beide Finanzsektor-Standards von SBTi definieren klare ambitionierte Vorgaben für Finanzunternehmen, die bereits kurz- und mittelfristig umzusetzen sind. Durch die Umsetzung dieser Anforderungen wird die Voraussetzung geschaffen, langfristig das GFA-Ziel der THG-Neutralität 2050 zu erreichen.

**Klimanavigations-Cockpit**

Im Herbst 2024 wurde im Rahmen der Handbuch-Version 4.0 das Klimanavigations-Cockpit (CNC<sup>53</sup>) für das Investment-/Kreditportfolio<sup>54</sup> eingeführt. Der Zweck des CNC ist es, GFA-Mitgliedern ein modular aufgebautes Kennzahlen-System zur Verfügung zu stellen, mit dem sie ihren Pfad zur Erreichung des langfristigen Klimaziels steuern können. Dafür wurden insgesamt drei Steuerungsmodelle entwickelt, von denen bereits letztes Jahr die ersten zwei für die GFA-Mitglieder eingeführt wurden:

Das Steuerungsmodul „**Ausbau grüner Aktivitäten**“ gibt den GFA-Mitgliedern ein Steuerungselement an die Hand, mit dem sie Aktivitäten im Bereich nachhaltiger Investments und Finanzierungen erfassen und deren Ausbau navigieren können. Als Grundlage für die Kennzahlen werden etablierte Marktstandards sowie Einstufungen aufgrund von regulatorischen Bestimmungen<sup>55</sup> herangezogen.

Das Steuerungsmodul „**Impact-Engagement**“ ermöglicht GFA-Mitgliedern, den Dialog mit ihren Geschäfts:kundinnen zu strukturieren, um diese zu klimaverträglichem Handeln zu bewegen. Diese Handlungen sollen messbar sein, damit die Effektivität der Engagement-Aktivitäten evaluiert werden kann und allenfalls Anpassungen vorgenommen werden können. Als Basis für die Steuerungskennzahlen orientiert sich die GFA bei der Ausgestaltung der Kennzahlen an bestehenden internationalen Initiativen und Marktstandards.

Das dritte Steuerungsmodul betrifft die „**Portfolio-Dekarbonisierung**“ und basiert auf einem neuen, innovativen Kennzahlen-Set – den sogenannten I-PEPs (Indikatoren für Portfolio-bezogene Emissionsperformance).<sup>56</sup> Diese wurden von der GFA-Koordinierungsstelle entwickelt und der dazugehörige Methodenstandard zweimal öffentlich konsultiert. Die Anwendbarkeit der I-PEPs wurde im Rahmen einer Pilotphase gemeinsam mit Finanzunternehmen und deren realen

<sup>53</sup> Abkürzung für Climate Navigation Cockpit

<sup>54</sup> Hinweis: Im Rahmen dieser Handbuch Version 5.0 wurde der Anwendungsbereich des CNC um das Underwriting-Portfolio erweitert (siehe Maßnahme 3.1).

<sup>55</sup> beispielsweise die EU Taxonomie-Verordnung

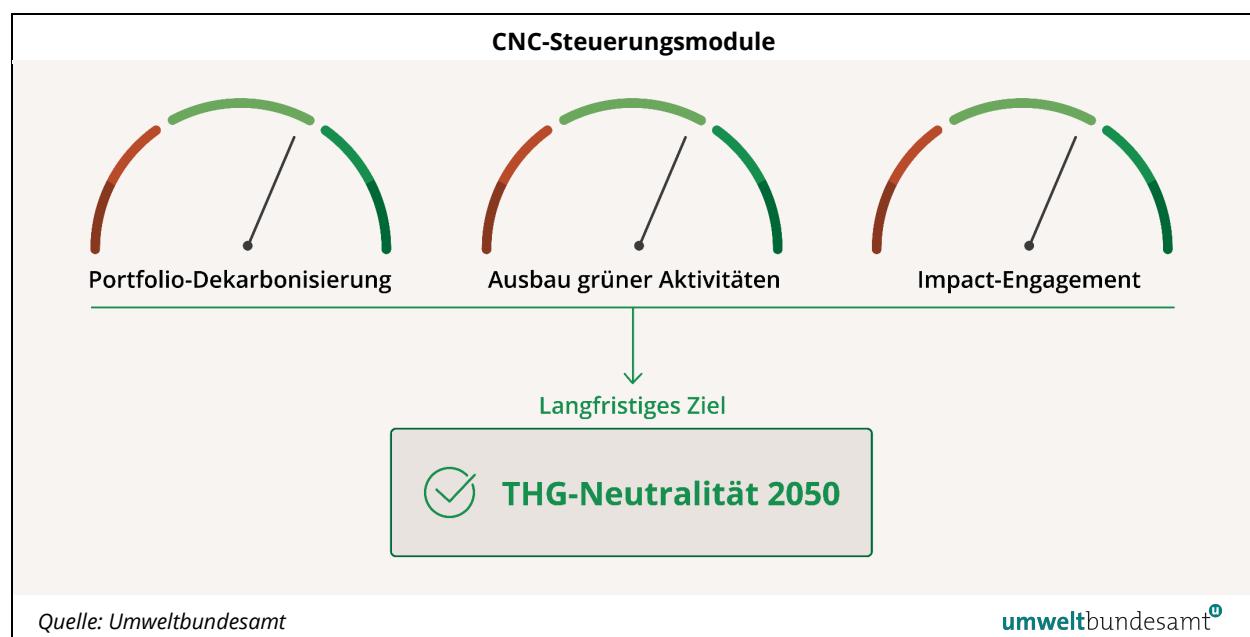
<sup>56</sup> Auf Englisch: Indicators for Portfolio-related Emission Performances

Portfoliodaten getestet. Mit Dezember 2025 wurde der finale I-PEPs-Methodenstandard<sup>57</sup> veröffentlicht, mit dem nun auch das dritte Steuerungsmodul für die GFA-Mitglieder verfügbar ist. **GFA-Mitglieder, die sich für die Anwendung des CNC entschieden haben, sind verpflichtet, bis 2026 basierend auf dem I-PEPs-Methodenstandard Ziele zu setzen.**

**Hinweis zum Dekarbonisierungspfad**

GFA-Mitglieder sind bei der Verwendung des CNC verpflichtet, Zwischenziele basierend auf dem I-PEPs-Methodenstandard zu definieren. Diese Zwischenziele müssen einen Dekarbonisierungspfad skizzieren, welcher langfristig die Erreichung der THG-Neutralität 2050 sicherstellt. Der I-PEPs-Methodenstandard legt in Kapitel 4.2 entsprechende Vorgaben fest, die von den GFA-Mitgliedern anzuwenden sind.

Abbildung 6: CNC-Steuerungsmodule im Überblick.



Detaillierte Informationen zu den Steuerungsmodulen des CNC sind in Kapitel 6.2 dargestellt.

<sup>57</sup> Umweltbundesamt. „I-PEPS-Methodenstandard Version 1.0“. Dezember 2025, [umweltbundesamt.at/green-finance-alliance/publikationen](http://umweltbundesamt.at/green-finance-alliance/publikationen)

### **Methodische Unterschiede**

Auf folgende Unterschiede zwischen den beiden Methoden ist hinzuweisen:

Beim Einsatz von SBTi definieren die GFA-Mitglieder entsprechend einem der beiden SBTi-Standards Ziele und lassen diese von SBTi validieren. Für die jährliche Fortschrittsmessung hat SBTi eigene Verpflichtungen und Empfehlungen definiert (siehe [SBTi-Standards](#)).

Beim Einsatz des CNC wählen GFA-Mitglieder aus den Steuerungsmodulen jeweils geeignete Kennzahlen aus. Auf Basis der ausgewählten Kennzahlen werden Ziele definiert und in der Klimastrategie veröffentlicht. Der Fortschritt hin zu den definierten Zielen ist in der jährlichen Klimaberichterstattung offenzulegen.

Falls ein GFA-Mitglied einen Wechsel der Methode vornimmt, sollte dies im Rahmen der Klimastrategie und/oder der Klimaberichterstattung kommuniziert werden.

Beide Methoden (SBTi und CNC) wurden in den letzten Jahren entwickelt. Der Anwendungsbereich erweitert sich kontinuierlich. Daher sind folgende Punkte für die GFA-Mitglieder zu beachten:

### **Portfolio-Abdeckung**

Wie in der Einleitung zu Kapitel 2.2.2 erwähnt, decken die Methoden nicht alle Portfolio-Aktivitäten (zum Beispiel Anlageklassen oder Sektoren) ab. Daher bezieht sich das Kriterium zur Ausrichtung des Portfolios ausschließlich auf die **analysierbaren** Portfolio-Aktivitäten und damit nur auf jene, die durch die gewählte Methodik abgedeckt sind. Es ist zu beachten, dass sich die Methoden fortlaufend weiterentwickeln können und sich somit die Portfolio-Abdeckung, und daher das analysierbare Portfolio, erweitern kann. Diese Erweiterungen werden frühzeitig an die GFA-Mitglieder kommuniziert und sollen im Regelfall für das darauffolgende Berichtsjahr berücksichtigt werden.

GFA-Mitglieder sollen Zwischenziele für 2030 und 2035 setzen, um den kurz- und mittelfristigen Zielpfad zu bestimmen. Marginale zeitliche Abweichungen von diesen Jahreszahlen sind im Rahmen des „Comply or Explain“-Ansatzes möglich, wenn der Intention dieser zeitlichen Vorgaben, den kurz- und mittelfristigen Zeithorizont abzudecken, entsprochen wird. Es ist davon auszugehen, dass bei geringen zeitlichen Abweichungen dieser Zweck weiterhin erfüllt ist.

**Tabelle 11: Kriterienüberblick Maßnahme 2.1 Kontinuierliche THG-Reduktion des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios hin zur Erreichung der THG-Neutralität 2050.**

<b>Kennnr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Frist</b>
<b>2.1.1</b>	Die Klimastrategie soll darstellen, wie das langfristige Ziel der GFA (THG-Neutralität des Portfolios 2050) erreicht werden soll. Dieser Pfad soll durch die gemäß Kriterium 2.1.4. (SBTi-Anwender:innen) oder 2.1.6. (CNC-Anwender:innen) gesetzten Zwischenziele nachvollziehbar sein und den wesentlichen Beitrag dieser Zwischenziele zur Zielerreichung klar darlegen.	2026
<b>2.1.2</b>	In der Klimastrategie (1.1) soll offengelegt werden, welche Methode eingesetzt wird, und auf nähere Details/Ausblick für deren Implementierung eingegangen werden.	2022
<b>2.1.3</b>	Gilt nur für SBTi-Anwender:innen: Jährliche Veröffentlichung des aktuellen Portfolio-Abdeckungsgrades und der Strategie für die weitere Implementierung der eingesetzten Methode in Bezug auf beispielsweise noch nicht abgedeckte Anlageklassen und/oder Sektoren. Die Publikation soll im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2) erfolgen.	2023
<b>2.1.4</b>	Gilt nur für SBTi-Anwender:innen: Zusätzlich zum langfristigen Ziel sollen auch fünfjährige Zwischenziele (2030 und 2035) für die Portfolioentwicklung gesetzt und in der Klimastrategie (1.1) im Rahmen der Darstellung der Kennzahlen und Ziele veröffentlicht werden. Die Ausgestaltung der Zwischenziele kann sowohl quantitativ als auch qualitativ formuliert werden und sich auch auf einzelne Geschäftsbereiche oder Sektoren beziehen.	2023
<b>2.1.5</b>	Gilt nur für SBTi-Anwender:innen: Der Fortschritt gegenüber den Zwischenzielen soll jährlich ermittelt und im Rahmen des Klimaberichts (1.2) veröffentlicht werden.	2023
<b>2.1.6</b>	Gilt nur für CNC-Anwender:innen: Zusätzlich zum langfristigen Ziel sollen auch fünfjährige Zwischenziele (2030 und 2035) für die Portfolioentwicklung gesetzt und in der Klimastrategie (1.1) im Rahmen der Darstellung der Kennzahlen und Ziele veröffentlicht werden. Die Ausgestaltung der Zwischenziele soll auf Basis der Steuerungssindikatoren definiert werden.	2025
<b>2.1.7</b>	Gilt nur für CNC-Anwender:innen: Der Fortschritt gegenüber den Zwischenzielen soll jährlich ermittelt und im Rahmen des Klimaberichts (1.2) veröffentlicht werden.	2026

### **Maßnahme 2.2 – Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios**

Bei Finanzunternehmen nehmen indirekte THG-Emissionen, die durch Investments und Finanzierungen entstehen, eine Schlüsselrolle ein. Da sich diese, gemäß GHG Protocol<sup>58</sup> eingestuften, Scope 3-Emissionen (Kategorie 15: Investments) auf das Kerngeschäft der Finanzunternehmen beziehen, sind GFA-Mitglieder verpflichtet, diese THG-Emissionen jährlich zu berechnen und offen zu legen.

Um eine transparente, harmonisierte Methode zur Messung und Offenlegung der finanzierten THG-Emissionen von Investments und Krediten zu schaffen, hat die Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) einen entsprechenden Standard entwickelt. Der Standard in seiner aktuellen Form deckt sieben Anlageklassen ab. Abgesehen von diesem Teil des Standards („Part A“), der sich mit

<sup>58</sup> Einstufung auf Basis des GHG Protocol. Für nähere Informationen zu den THG-Emissionsarten entsprechend GHG Protocol siehe [ghgprotocol.org](http://ghgprotocol.org).

finanzierten THG-Emissionen beschäftigt, wurden zwei weitere Teile veröffentlicht, die sich mit ermöglichten Emissionen („facilitated emissions“) sowie versicherungsbedingten Emissionen („insurance-associated emissions“) beschäftigen<sup>59</sup>.

PCAF hat sich mittlerweile zu einem weltweiten Marktstandard zur Bilanzierung finanziert THG-Emissionen entwickelt, dessen Anwendung sich auch schon in regulatorischen Offenlegungspflichten, wie im Rahmen der CSRD<sup>60</sup>, wiederfindet.

#### **Exkurs**

Der Begriff „THG-Fußabdruck“ wird in der Praxis unterschiedlich eingesetzt. Auf der Ebene von Finanzunternehmen wird er regelmäßig für die absolute Menge an THG-Emissionen, die dem Finanzunternehmen aufgrund seiner Finanzierungen, Investitionen und Versicherungsaktivitäten zugerechnet wird, verwendet. Diese begriffliche Verwendung entspricht jener der GFA.

Für die Umsetzung der Anforderungen unter Maßnahme 2.2 ist ausschließlich Part A des „Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry“ relevant, da sich Part B und C nicht auf das Investment-/Kreditportfolio beziehen. Für die GFA-Mitglieder ist die Erhebung und Offenlegung jenes Teils des Investment-/Kreditportfolios relevant, der mittels der PCAF-Methode analysierbar ist und die sieben Anlageklassen des Standards umfasst.

Es ist zu beachten, dass sich die Abdeckung des Standards in Zukunft erweitern kann. Die Portfolio-Abdeckung und das mittels PCAF analysierbare Portfolio können sich daher in den kommenden Jahren vergrößern. Diese Erweiterungen werden von der GFA an ihre Mitglieder kommuniziert und sollen im Regelfall im darauffolgenden Berichtsjahr von den GFA-Mitgliedern bei der Erfüllung der Maßnahmen bzw. Kriterien berücksichtigt werden. Zu beachten sind weiters die Ausführungen in Bezug auf die Datenqualität in Kapitel 5.1.

Um eine standardisierte jährliche Offenlegung von grundlegenden Kennzahlen zu forcieren, sind GFA-Mitglieder verpflichtet, im jährlichen Klimabericht die unter Kriterium 2.2.4 definierten Kennzahlen zu publizieren. Die Angaben der absoluten THG-Emissionen und der damit verbundenen abgedeckten Finanzierungen und Investitionen des Investment-/Kreditportfolios können als Grundlage dienen, um die Portfolio-Dynamik und die damit verbundenen THG-Emissionsentwicklungen bei zukünftigen Jahresvergleichen besser zu verstehen.

<sup>59</sup> PCAF. „The Global GHG Accounting & Reporting Standard for the Financial Industry/Part A“. Dezember 2022, [carbonaccountingfinancials.com/en/standard#](http://carbonaccountingfinancials.com/en/standard#)

<sup>60</sup> EU. „Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung“. 22. Dezember 2023, [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L\\_202302772](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302772)

Die Disaggregierung nach NACE<sup>61</sup>-Abschnitten ermöglicht zusätzlich eine entsprechende Analyse der sektoralen Portfolioentwicklungen, die beispielsweise als Basis für Zielsetzungen und Engagement herangezogen werden kann.

*Tabelle 12: Kriterienüberblick Maßnahme 2.2 Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios.*

Kennnr.	Kriterium	Frist
<b>2.2.1</b>	Der THG-Fußabdruck des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios soll jährlich, mittels der von der GFA vorgesehenen Methode, erhoben werden. Derzeit ist hierfür ausschließlich der von der Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) entwickelte Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry als Methode vorgesehen.	2023
<b>2.2.2</b>	Falls der THG-Fußabdruck nicht für alle analysierbaren Portfolio-Bestandteile berechnet und publiziert wird, so ist dies in der Klimaberichterstattung offenzulegen und zu begründen.  Mögliche Begründungen entsprechend PCAF-Standard sind: <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Portfolio-Position ist nicht signifikant in Bezug auf die gesamten antizipierten, finanzierten THG-Emissionen des GFA-Mitglieds.</li><li>• Benötigte Daten stehen dem GFA-Mitglied nicht zur Verfügung. Hier soll ein Zeitplan offengelegt werden, bis wann eine Berücksichtigung erfolgen kann ("comply or explain").</li></ul>	2023
<b>2.2.3</b>	Die Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks erfolgt im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2). Dabei sollen die Empfehlungen und Anforderungen zur Berichterstattung vom Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry von PCAF berücksichtigt werden.	2023
<b>2.2.4</b>	Im Rahmen der Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks im jährlichen Klimabericht (1.2) sind insbesondere folgende Kennzahlen auszuweisen:  Aggregiert auf Portfolio-Ebene sowie disaggregiert nach der ersten NACE Code Ebene der Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"><li>• Summe des abgedeckten Finanzierungs- und Investitionsvolumens (in Euro)</li><li>• Summe der absoluten finanzierten THG-Emissionen (in t CO<sub>2</sub>e)</li><li>• Datenqualitätswert gemäß PCAF</li></ul> Aggregiert auf Portfolio-Ebene: Verhältnis der Summe des abgedeckten Finanzierungs- und Investitionsvolumens zum <ul style="list-style-type: none"><li>• gesamten, analysierbaren Finanzierungs- und Investitionsvolumen (in Prozent)</li><li>• gesamten Finanzierungs- und Investitionsvolumen (in Prozent)</li></ul>	2023

Der Datenqualitätswert von PCAF basiert auf einer fünfstufigen Skala (1-5). Da die Erhebung der THG-Daten zur Kalkulation der finanzierten THG-Emissionen eine große Herausforderung für Finanzunternehmen darstellt (siehe Kapitel 5.1), ist der durchschnittliche Datenqualitätswert eine geeignete Referenz, um die aktuelle Datenqualität und deren Entwicklung über die Zeit darzustellen. Es wird erwartet, dass Finanzunternehmen ihre THG-Berechnungsgrundlage

<sup>61</sup> Erläuterung der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach NACE siehe *NACE – Klassifizierungssystem für Wirtschaftszweige* auf einer der Folgeseiten.

über die Zeit, im Zuge einer verbesserten Datenlage, verfeinern und anstatt des Einsatzes von groben Emissionsfaktoren, genaue, von Unternehmen berichtete, THG-Emissionsdaten einsetzen werden. Die Veränderung des Datenqualitätswerts soll diese Entwicklung über die Zeit widerspiegeln und kann als Anhaltspunkt für Engagement und Zielsetzungen verwendet werden.

Die Offenlegung der abgedeckten Finanzierungs- und Investitionsvolumen, der absoluten THG-Emissionen und des durchschnittlichen Datenqualitätswerts sowie die entsprechende sektorale Disaggregierung werden auch im PCAF-Standard thematisiert und exemplarisch für eine Offenlegung im dortigen Annex (siehe Kapitel 10.2) dargestellt.<sup>62</sup>

Zwei weitere, auf Portfolio-Ebene darzustellende Kennzahlen betreffen den Portfolio-Abdeckungsgrad der THG-Erhebung. In beiden Fällen werden jene Finanzierungs- und Investitionsvolumen des Investment-/Kreditportfolios herangezogen, für die das GFA-Mitglied die THG-Erhebung vorgenommen hat:

- Bei der ersten Kennzahl wird dieses Volumen in Verhältnis zum gesamten, analysierbaren Finanzierungs- und Investitionsvolumen gesetzt. Analysierbar sind jene Anlageklassen, für die im aktuellen PCAF-Standard<sup>63</sup> entsprechende Berechnungsmethoden dargelegt sind.
- Die zweite Kennzahl vergleicht dieses Volumen mit dem gesamten Volumen des Investment-/Kreditportfolios (daher inklusive weiterer Anlageklassen).

### ***Empfehlung***

Zusätzlich zu den oben angeführten Kennzahlen werden die Berechnung und Offenlegung der durchschnittlichen Emissionsintensität auf Portfolio-Ebene und/oder sektorbezogen empfohlen.

Um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen Finanzunternehmen zu ermöglichen, werden Emissionsintensitäts-Kennzahlen verwendet. Die Emissionsintensität stellt die jeweiligen THG-Emissionen in Relation zu einer festgelegten Einheit dar. Bei dieser Einheit kann es sich beispielsweise um die ausstehenden Investment-/Kreditvolumen oder um sektorspezifische Einheiten (beispielsweise pro Tonne produzierter Stahl) handeln. Da Emissionsintensitäten durch unterschiedliche Faktoren, wie beispielsweise die sektorale und regionale Portfoliozusammensetzung der Finanzunternehmen, maßgeblich beeinflusst werden, sind Vergleiche zwischen Finanzunternehmen lediglich unter Berücksichtigung dieser Aspekte möglich. Eine Übersicht zu den gängigsten Kennzahlen ist im PCAF-Standard (Seite 127) dargestellt.

<sup>62</sup> PCAF. „*The Global GHG Accounting & Reporting Standard for the Financial Industry/Part A*“. Dezember 2022, [carbonaccountingfinancials.com/en/standard](http://carbonaccountingfinancials.com/en/standard)

<sup>63</sup> PCAF. „*The Global GHG Accounting & Reporting Standard for the Financial Industry/Part A*“. Dezember 2022, [carbonaccountingfinancials.com/en/standard](http://carbonaccountingfinancials.com/en/standard)

**Empfehlung**

Bei der Auswahl dieser Referenzgröße wird empfohlen, auf die Aussagekraft der damit errechneten Kennzahl zu achten, die unter anderem von der unternehmensspezifischen Portfoliozusammensetzung abhängig ist.

**NACE – Klassifizierungssystem für Wirtschaftszweige**

Die „Statistische Systematik der Wirtschaftszweige“ in der Europäischen Gemeinschaft, abgekürzt NACE<sup>64</sup>, ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige in der EU.

Es baut auf einer hierarchischen Struktur bestehend aus vier Granularitätsebenen auf<sup>65</sup>:

- Erste Ebene: Positionen mit alphabetischem Code gekennzeichnet (Abschnitte)
- Zweite Ebene: Positionen mit zweistelligem numerischen Code gekennzeichnet (Abteilungen)
- Dritte Ebene: Positionen mit dreistelligem numerischen Code gekennzeichnet (Gruppen)
- Vierte Ebene: Positionen mit vierstelligem numerischen Code gekennzeichnet (Klassen)

Für GFA-Mitglieder ist für die disaggregierte Veröffentlichung der Kennzahlen die erste Ebene der Abschnitte relevant. Nähere Informationen gibt es auf der [Website von Eurostat](#).

**wichtiger Hinweis**

Im Herbst 2022 wurde die bereits im Jahr 2006 veröffentlichte NACE Rev. 2 aktualisiert. Die neue Version (NACE Rev. 2.1) beinhaltet mehrere Änderungen, unter anderem die Integration neuer Positionen, welche neu entstandene Wirtschaftszweige abbilden. Datenübermittlungen an die EU Kommission (EUROSTAT) müssen für Bezugszeiträume ab 1. Jänner 2025 (abgesehen von einigen Ausnahmen) auf Basis von NACE Rev 2.1 erfolgen. Für GFA-Mitglieder gilt für Offenlegungen gemäß Kriterium 2.2.4 ab dem Berichtsjahr 2025 die neue Fassung NACE Rev. 2.1. Falls das GFA-Mitglied jedoch für das Berichtsjahr 2025 aufgrund der Anwendung einer Ausnahmeregelung weiterhin NACE Rev.2 einsetzt, so kann diese auch für die GFA-Offenlegung (mit entsprechendem Hinweis) weiterverwendet werden.

Neben den finanzierten THG-Emissionen werden im PCAF-Standard die Entnahme von Treibhausgasen („emission removals“) aus der Atmosphäre und vermiedene THG-Emissionen („avoided emissions“) angeführt. Auch wenn vor allem die Entnahme von Treibhausgasen eine wichtige Rolle in den

<sup>64</sup> Kurzform für Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne

<sup>65</sup> EU. „Delegierte Verordnung (EU) 2023/137“. 20. Jänner 2023, [eur-lex.europa.eu/eli/reg/reg/2023/137/oj](http://eur-lex.europa.eu/eli/reg/reg/2023/137/oj)

Klimaszenarien zur Eindämmung der Klimakrise einnimmt, so ist dessen Quantifizierung komplex und die Bereitstellung entsprechend robuster Daten herausfordernd. Die im Jahr 2022 veröffentlichte Version des PCAF-Standards gibt eine erste Orientierung zu deren Quantifizierung und führt entsprechende Berechnungsmethoden an. Während die Berechnung und Offenlegung der Entnahme von Treibhausgasen von PCAF mittlerweile empfohlen wird, ist dies für vermiedene THG-Emissionen weiterhin lediglich optional. Sofern das GFA-Mitglied die Entnahme von Treibhausgasen oder vermiedene THG-Emissionen berichten will, hat dies, gemäß PCAF-Standard, getrennt von den Scope-1-, -2- und -3-THG-Bilanzen des Finanzunternehmens zu erfolgen.

### **Maßnahme 2.3 – Umgang mit Investments in Drittfordns ohne direkten, wesentlichen Einfluss**

Bei Finanzunternehmen nehmen Drittfordns-Veranlagungen oft eine zentrale Rolle im Investment-Portfolio ein. Jene Drittfordns-Veranlagungen, bei denen GFA-Mitglieder einen direkten, wesentlichen Einfluss auf die Einzeltitelselektion oder auf die Anlagestrategie der Drittfordns haben, sind bereits seit 2022 von den GFA-Kriterien umfasst. In diesem Fall ist der Kriterienkatalog in seiner Gesamtheit anzuwenden – zum Beispiel bei für das GFA-Mitglied maßgeschneiderten Spezialfordns.

Für den Umgang mit Drittfordns-Investments, auf die kein direkter, wesentlicher Einfluss besteht, sind eigene Kriterien unter Maßnahme 2.3 zusammengefasst. Der Lesbarkeit halber wird unter dieser Maßnahme von „Drittfordns“ im Allgemeinen gesprochen. Es sind damit jedoch ausschließlich jene Drittfordns gemeint, auf die kein direkter, wesentlicher Einfluss besteht.

*Tabelle 13: Kriterienüberblick Maßnahme 2.3 Umgang mit Investments in Drittfordns ohne direkten, wesentlichen Einfluss.*

<b>Kennnr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Frist</b>
<b>2.3.1</b>	Klimastrategie  In der gemäß Maßnahme 1.1 veröffentlichten Klimastrategie wird der Umgang mit Drittfordns-Veranlagungen integriert.  Insbesondere folgende Themengebiete (Kriterien 2.3.2–2.3.4) sollen in der Klimastrategie berücksichtigt werden:	2025
<b>2.3.2</b>	Selektionsprozess Drittfordns/Fondsgesellschaften  Einführung von Bewertungsmethoden (beispielsweise Mindestanforderungen) zur Integration von Klimaaspekten in den Auswahlprozess von Drittfordns und Fondsgesellschaften.	2025
<b>2.3.3</b>	Ausweitung grüner Aktivitäten  In Anlehnung an die Kennzahlen des Klimanavigations-Cockpits (Steuerungsmodul „Ausweitung grüner Aktivitäten“): Darstellung geplanter Schwerpunkte, um grüne Aktivitäten auszuweiten und Kapital für Klimaziele zu mobilisieren.	2025
<b>2.3.4</b>	Kennzahlen und Ziele  Festlegung von Kennzahlen und Definition von Zielen zur Dekarbonisierung des Drittfordns-Portfolios basierend auf den Kriterien von Maßnahme 2.1.	2025

Kennnr.	Kriterium	Frist
<b>2.3.5</b>	Engagement-Strategie  Implementierung einer öffentlich verfügbaren, klimabezogenen Engagement-Strategie in Anlehnung an Maßnahme 1.3.	2025
<b>2.3.6</b>	Ausstieg aus fossilen Energieträgern  Veröffentlichung einer Richtlinie für den Ausstieg aus fossilen Energieträgern bei Drittfonts-Veranlagungen in Anlehnung an die Maßnahmen 1.5, 1.6 und 1.7.	2025
<b>2.3.7</b>	Veröffentlichung eines jährlichen Berichts über die Umsetzung der Klimastrategie, der Engagement-Strategie und den Ausstieg aus fossilen Energieträgern.	2026
<b>2.3.8</b>	Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks entsprechend den Kriterien von Maßnahme 2.2.	2026

### ***Selektionsprozess Drittfonts und Fondsgesellschaften***

Der Erfolg der Klimaausrichtung eines Drittfont-Portfolios hängt maßgeblich von der zielführenden Auswahl geeigneter Fonds und Fondsgesellschaften ab. Um den Klimaambitionen der GFA gerecht zu werden, soll der Selektionsprozess (inklusive Due Diligence) diese Ziele widerspiegeln. Dies betrifft sowohl die Auswahl der Fondsgesellschaft als auch die Auswahl des Einzelfonds. Es ist insbesondere darzulegen, welche Mindestanforderungen zur Evaluierung des klimabezogenen Ambitionsniveaus der Fondsgesellschaft und/oder des Fonds herangezogen werden.

### ***Ausweitung grüner Aktivitäten***

Vor allem im Fondsreich stehen Investor:innen mittlerweile eine Vielzahl an regulatorischen Klassifizierungssystemen, Labels und Standards zur Abgrenzung von grünen Investitionen zur Verfügung. Diese spiegeln sich auch in den zur Auswahl stehenden Kennzahlen im Steuerungsmodul „Ausbau grüner Aktivitäten“ des Klimanavigations-Cockpits wider (siehe Empfehlungs-Box am Kapitelende).

### ***Kennzahlen und Ziele***

Zur Festlegung von Kennzahlen und Zielen wird auf die Kriterien von Maßnahme 2.1 verwiesen. Maßnahme 2.1 definiert zwei Methoden, die GFA-Mitglieder anwenden können: SBTi oder CNC. GFA-Mitgliedern steht es frei, zwischen beiden Ansätzen zu wählen und ihre Kennzahlen und Ziele entsprechend zu bestimmen.

### ***Ausstieg aus fossilen Energieträgern***

Die Ausstiegskriterien aus fossilen Energieträgern, die unter den Maßnahmen 1.5, 1.6 und 1.7 definiert sind, sollen auf Best-Effort-Basis auch für das Drittfonts-Portfolio angewendet werden. Der GFA ist jedoch bewusst, dass aufgrund des begrenzten Einflusses auf die Einzeltitelselektion und Anlagestrategie des Drittfonts die GFA-Mitglieder im Regelfall die ambitionierten Anforderungen

dieser Maßnahmen nicht vollständig umsetzen können. Umso wichtiger ist die transparente und nachvollziehbare Darstellung der tatsächlichen Umsetzung im Rahmen einer entsprechenden Richtlinie.

### ***Engagement-Strategie***

Engagement ist ein Schlüsselement für Finanzunternehmen, um nachhaltige Veränderung zu bewirken. Im Fall von Drittlandsveranlagungen handelt es sich primär um den Dialog mit Fondsmanager:innen und Fondsgesellschaften. Auch wenn sich die grundsätzlichen Elemente einer solchen Strategie in den Kriterien von Maßnahme 1.3 widerspiegeln sollten, ergeben sich inhaltlich doch einige Unterschiede, zum Beispiel hinsichtlich der zu Verfügung stehenden Engagement-Kanäle. Zu diesem Thema haben bereits internationale Initiativen und Institutionen Publikationen veröffentlicht, die GFA-Mitglieder als Orientierung heranziehen sollten. Als Beispiele sind die Publikationen der UN-Convened Net Zero Asset Owner Alliance<sup>66</sup> und der Institutional Investors Group on Climate Change (IIGCC)<sup>67</sup> zu erwähnen.

### ***Erhebung des THG-Fußabdrucks***

Aufgrund von bereits eingeführten regulatorischen Vorgaben (vor allem der SFDR<sup>68</sup>) als auch der zunehmenden Marktreife kann mittlerweile erwartet werden, dass Finanzunternehmen den THG-Fußabdruck<sup>69</sup> ihrer Drittlandsveranlagungen erheben können. Für GFA-Mitglieder sind dafür die Offenlegungspflichten gemäß Maßnahme 2.2 umzusetzen.

### ***Empfehlung***

#### **Anwendung des Klimanavigations-Cockpits (CNC) für den Umgang mit Drittlandsveranlagungen**

Das unter Maßnahme 2.1 eingeführte CNC definiert mehrere Steuerungskennzahlen, mit denen die Umsetzung der Klimastrategie für das Drittlandsveranlagungs-Portfolio navigiert werden kann. Dazu gehören Steuerungskennzahlen für das Engagement und für den Ausbau grüner Aktivitäten. GFA-Mitgliedern wird empfohlen, bei der Umsetzung der Kriterien von Maßnahme 2.3 auf diese Steuerungskennzahlen zurückzugreifen.

<sup>66</sup> UN-Convened Net-Zero Asset Owner Alliance. „Elevating Asset Manager Net-Zero Engagement Strategies“. November 2023, [unepfi.org/industries/elevating-asset-manager-net-zero-engagement-strategies/](http://unepfi.org/industries/elevating-asset-manager-net-zero-engagement-strategies/)

<sup>67</sup> IIGCC. „Net zero strategies for externally managed investments: new levers and targets“. Februar 2024, [iigcc.org/hubfs/2024%20resources%20uploads/Net\\_zero\\_strategies\\_externally\\_managed\\_investments.pdf](http://iigcc.org/hubfs/2024%20resources%20uploads/Net_zero_strategies_externally_managed_investments.pdf)

<sup>68</sup> Sustainable Finance Disclosure Regulation

<sup>69</sup> Bezuglich der Begriffsdefinition für „THG-Fußabdruck“ siehe Infobox bei Maßnahme 2.2

### **Maßnahme 3.1 – Das analysierbare Underwriting-Portfolio erzielt eine kontinuierliche Reduktion der THG-Emissionen hin zur Erreichung der THG-Neutralität 2050**

Underwriting-Portfolios von Versicherungen sind von regionalen und globalen Entwicklungen der Klimakrise maßgeblich betroffen. Die zu versichernden Risiken werden durch die Klimakrise zunehmend verstärkt. Gleichzeitig nehmen Versicherungen eine wesentliche Rolle bei der Transition hin zu einer klimaneutralen Zukunft ein: Neue Wachstumsmärkte und Technologien fordern innovative Versicherungslösungen und eröffnen neue Geschäftschancen.

GFA-Mitglieder verpflichten sich, ihr Kerngeschäft langfristig THG-neutral zu gestalten. Dieses langfristige Bekenntnis muss durch kurz- und mittelfristige Zwischenziele untermauert und der Fortschritt jährlich offengelegt werden. Um diese Quantifizierung zur Steuerung der Klimaambitionen durchführen zu können, haben die GFA-Mitglieder die Wahl zwischen zwei methodischen Ansätzen: dem Einsatz der Portfolioausrichtungs-Kennzahlen oder der Anwendung des Klimanavigations-Cockpits.

#### **wesentliche Änderungen im Rahmen der GFA- Weiterentwicklung**

##### **Änderungen an Maßnahme 3.1 sowie deren Kriterien**

Aufgrund der Veränderungen in der Zielstruktur (siehe Kapitel 1.3) wurde die Wortwahl für Maßnahme 3.1 angepasst, indem das 1,5 °C-Ziel durch das THG-Neutralität 2050-Ziel ersetzt wurde. Entsprechende Anpassungen wurden an den dazugehörigen Kriterien bei Maßnahme 3.1 vorgenommen und sind im Änderungsmodus in Kapitel 6.4 dargestellt.

#### **Portfolioausrichtungs-Kennzahlen**

Mit der Gründung der GFA im Jahr 2022 wurden für das Underwriting-Portfolio zwei Kennzahlen eingeführt, auf deren Basis GFA-Mitglieder Zielsetzungen definieren können. Diese Kennzahlen umfassen ausschließlich das Versicherungsgeschäft mit CSDR-berichtspflichtigen Unternehmen. Das Privatkundengeschäft sowie jenes mit nicht CSDR-berichtspflichtigen Unternehmen ist nicht abgedeckt.

Zur Messung der Portfolioausrichtung sind folgende Kennzahlen vorgesehen:

- Verhältnis zwischen Anzahl der CSDR-berichtspflichtigen, versicherten Unternehmen mit THG-Neutralitäts-Zielsetzung für das Kerngeschäft und der Gesamtanzahl der CSDR-berichtspflichtigen, versicherten Unternehmen
- Verhältnis zwischen den jährlichen Bruttoprämien von CSDR-berichtspflichtigen, versicherten Unternehmen mit THG-Neutralitäts-Zielsetzung für das Kerngeschäft und den Bruttoprämien aller CSDR-berichtspflichtigen, versicherten Unternehmen

**wichtiger Hinweis****Anpassungen: Portfolioausrichtungs-Kennzahlen**

Wie in den letzten Handbuch-Versionen bereits angekündigt, wurden die Berichtspflichten gemäß Non-Financial Reporting Directive (NFRD) mittlerweile durch jene der CSRD<sup>70</sup> ersetzt. Dementsprechend wurde bei den Portfolio-Ausrichtungskennzahlen der Verweis auf NFRD-berichtspflichtige Unternehmen durch jene, die der CSRD unterliegen, geändert.

Eine weitere Anpassung betrifft den Zähler der beiden Kennzahlen: Dieser umfasste bis dato nur jene versicherten Unternehmen, die 1,5 °-konforme Zielsetzungen hatten. Aufgrund der in Kapitel 1.3 dargestellten Gründe wird die Wortwahl auf „THG-Neutralitäts-Zielsetzung“ angepasst. Damit sind auch andere Klimabekenntnisse, die dasselbe Ambitionsniveau anstreben, beispielsweise Klimaneutralität, zugelassen.

**Klimanavigations-Cockpit**

Im Herbst 2024 wurde im Rahmen der Handbuch-Version 4.0 das Klimanavigations-Cockpit (CNC) für das Investment-/Kreditportfolio<sup>71</sup> eingeführt. Mit dieser Handbuch Version 5.0 wird der Anwendungsbereich um das Underwriting-Portfolio erweitert. Das auf drei Steuerungsmodulen aufgebaute CNC stellt zahlreiche Kennzahlen für das Engagement, den Ausbau grüner Aktivitäten sowie für die Portfolio-Dekarbonisierung zur Verfügung. Durch die Bereitstellung passender Kennzahlen für das Versicherungsgeschäft können Versicherungsunternehmen ihre Klimaambitionen steuern und entsprechende Ziele setzen. GFA-Mitglieder, die sich für die Anwendung des CNC entscheiden, sind verpflichtet, aus den drei Steuerungsmodulen Steuerungsindikatoren auszuwählen und auf diesen basierende Zwischenziele zu definieren. Diese Steuerungsindikatoren decken primär das Versicherungsgeschäft mit Unternehmen ab, partiell jedoch auch jenes mit Privatkund:innen.

**Hinweis zum Dekarbonisierungspfad**

Für das Steuerungsmodul Portfolio-Dekarbonisierung sieht das CNC die Anwendung des I-PEPs-Methodenstandards sowie die Anwendung der darin definierten Kennzahlen für das Underwriting-Portfolio vor. Auf Grundlage dieser Kennzahlen sind Zwischenziele zu definieren, die einen Dekarbonisierungspfad skizzieren, der langfristig die Erreichung der THG-Neutralität 2050 sicherstellt. Der I-PEPs-Methodenstandard legt in Kapitel 4.2 entsprechende Vorgaben fest, die von den GFA-Mitgliedern anzuwenden sind.

<sup>70</sup> EU „Richtlinie (EU) 2022/2464“. 16. Dezember 2022 (geänderter Rechtsakt: 17. April 2025), [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022L2464](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022L2464)

<sup>71</sup> Hinweis: Im Rahmen dieser Handbuch Version 5.0 wurde der Anwendungsbereich des CNC um das Underwriting-Portfolio erweitert (siehe Maßnahme 3.1).

Detaillierte Informationen zu den Steuerungsmodulen des CNC sind in Kapitel 6.2 dargestellt.

*Tabelle 14: Kriterienüberblick Maßnahme 3.1 Kontinuierliche THG-Reduktion des analysierbaren Underwriting-Portfolios hin zur THG-Neutralität 2050.*

Kennnr.	Kriterium	Frist
<b>3.1.1</b>	Die Klimastrategie soll darstellen, wie das langfristige Ziel der GFA (THG-Neutralität des Portfolios 2050) erreicht werden soll. Dieser Pfad soll durch die gemäß Kriterium 3.1.3. (für Anwender:innen der Portfolioausrichtungs-Kennzahlen) oder 3.1.5. (CNC-Anwender:innen) gesetzten Zwischenziele nachvollziehbar sein und den wesentlichen Beitrag dieser Zwischenziele zur Zielerreichung klar darlegen.	2026
<b>3.1.2</b>	In der Klimastrategie (1.1) soll angelegt werden, ob das CNC oder die Portfolioausrichtungs-Kennzahlen eingesetzt werden.	2026
<b>3.1.3</b>	Gilt nur für Anwender:innen der Portfolioausrichtungs-Kennzahlen: Zusätzlich zum langfristigen Ziel sollen auch fünfjährige Zwischenziele (2030 und 2035) für die Portfolioentwicklung gesetzt und in der Klimastrategie (1.1) im Rahmen der Darstellung der Kennzahlen und Ziele veröffentlicht werden. Die Ausgestaltung der Zwischenziele kann sowohl quantitativ als auch qualitativ formuliert werden und sich auch auf einzelne Geschäftsberiche oder Sektoren beziehen.	2022
<b>3.1.4</b>	Gilt nur für Anwender:innen der Portfolioausrichtungs-Kennzahlen: Der Fortschritt gegenüber den Zwischenzielen soll jährlich ermittelt und im Rahmen des Klimaberichts (1.2) veröffentlicht werden.	2023
<b>3.1.5</b>	Gilt nur für CNC-Anwender:innen: Zusätzlich zum langfristigen Ziel sollen auch fünfjährige Zwischenziele (2030 und 2035) für die Portfolioentwicklung gesetzt und in der Klimastrategie (1.1) im Rahmen der Darstellung der Kennzahlen und Ziele veröffentlicht werden. Die Ausgestaltung der Zwischenziele soll auf Basis der Steuerungsindikatoren definiert werden.	2026
<b>3.1.6</b>	Gilt nur für CNC-Anwender:innen: Der Fortschritt gegenüber den Zwischenzielen soll jährlich ermittelt und im Rahmen des Klimaberichts (1.2) veröffentlicht werden.	2027

### **Maßnahme 3.2 – Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Underwriting-Portfolios**

Im November 2022 wurde von PCAF der Standard für versicherungsbedingte THG-Emissionen („insurance-associated emissions“) veröffentlicht<sup>72</sup>. Dieser Standard ist ähnlich aufgebaut wie jener für finanzierte THG-Emissionen und enthält detaillierte Anleitungen zur Erhebung und Offenlegung der versicherungsbedingten THG-Emissionen. Er umfasst gewisse Versicherungsbereiche mit Geschäfts:kundinnen („commercial lines“) sowie KFZ-Versicherungen mit Privat:kundinnen („personal motor lines“). Bei ersterem wird sowohl die Erstversicherung als auch die fakultative Rückversicherung abgedeckt. Der PCAF-Standard stellt die Unterschiede von versicherungsbedingten gegenüber finanzierten THG-Emissionen dar und erklärt, warum die beiden Arten von THG-Emissionen getrennt ausgewiesen werden sollen. Außerdem wird der „follow

<sup>72</sup> PCAF. „The Global GHG Accounting & Reporting Standard for the Financial Industry/Part C“. November 2022, [carbonaccountingfinancials.com/en/standard](http://carbonaccountingfinancials.com/en/standard)

the risk“-Ansatz im Rahmen des Standards für versicherungsbedingte THG-Emissionen vorgestellt. Der Risikotransfer von dem:der Versicherungsnehmer:in zum Versicherungsunternehmen stellt hier die Grundlage für die Berechnung des THG-Fußabdrucks dar.

Für die Berechnung und Offenlegung laut Tabelle 15 gilt das durch den PCAF-Standard für versicherungsbedingte THG-Emissionen abgedeckte (und folglich analysierbare) Portfolio. Von diesen GFA-Kriterien sind daher auch Teile des Privatkundengeschäfts (konkret KFZ-Versicherungen) betroffen, auch wenn das Privatkundengeschäft gesamthaft nicht im Handlungsfeld "Underwriting-Portfolio" berücksichtigt ist (siehe Erläuterungen in Kapitel 1.6.2).

Wichtig ist, dass eine **klare Trennung der Darstellung zwischen finanzierten THG-Emissionen und versicherungsbedingten THG-Emissionen erfolgt** und keine Rückschlüsse gezogen beziehungsweise Aussagen getroffen werden auf Basis eines Vergleichs der absoluten Ergebnisse. Der Grund ist, dass die Attributionsfaktoren der beiden Methoden, aufgrund der Eigenheiten der beiden Geschäftsbereiche, signifikant voneinander abweichen: Grundsätzlich werden dem Versicherungsunternehmen bei versicherungsbedingten THG-Emissionen deutlich geringere Teile der THG-Emissionen des versicherten Unternehmens zugerechnet. Die Attribution der THG-Emissionen erfolgt hier auf Basis des Anteils der Versicherungsprämien am Unternehmensumsatz des versicherten Unternehmens (gilt für „commercial lines“).

*Tabelle 15: Kriterienüberblick Maßnahme 3.2 Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks<sup>73</sup> des analysierbaren Underwriting-Portfolios.*

Kennnr.	Kriterium	Frist
<b>3.2.1</b>	Der THG-Fußabdruck des analysierbaren Underwriting-Portfolios soll jährlich, mittels der von der GFA vorgesehenen Methode, erhoben werden. Derzeit ist hierfür ausschließlich der von der Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) entwickelte Global GHG Accounting and Reporting Standard for Insurance-Associated Emissions als Methode vorgesehen.	2024
<b>3.2.2</b>	Falls der THG-Fußabdruck nicht für alle analysierbaren Portfolio-Bestandteile berechnet und publiziert wird, so ist dies in der Klimaberichterstattung offenzulegen und zu begründen. Mögliche Begründungen sind im PCAF-Standard dargestellt, wie beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Benötigte Daten stehen dem GFA-Mitglied nicht zur Verfügung. Hier soll ein Zeitplan angelegt werden, bis wann eine Berücksichtigung erfolgen kann („Comply or Explain“).</li> </ul>	2024
<b>3.2.3</b>	Die Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks erfolgt im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2). Dabei sollen die Empfehlungen und Anforderungen zur Berichterstattung vom Global GHG Accounting and Reporting Standard for Insurance-Associated Emissions von PCAF berücksichtigt werden.	2024

<sup>73</sup> Bezuglich der Begriffsdefinition für „THG-Fußabdruck“ siehe Infobox bei Maßnahme 2.2

## 2.3 Maßnahmen für die Betriebsökologie

Der Fokus der GFA liegt auf der Transition des Kerngeschäfts hin zur THG-Neutralität 2050. Bestimmte klimarelevante, betriebsökologische Kriterien sind dennoch wichtige Grundlagen, um die Glaubwürdigkeit eines hohen klimastrategischen Ambitionsniveaus sicherzustellen. Für einen verstärkten Fokus auf betriebsökologischer Ebene besteht für österreichische Unternehmen die Möglichkeit, dem [klimaaktiv Pakt](#) beizutreten. Er bietet unter anderem konkrete Unterstützung bei der Ausrichtung der betrieblichen Unternehmensbereiche auf Energieeffizienz. Klimaaktiv wird von den jeweils zuständigen Bundesministerien für Klimaschutz (BMLUK), Energie (BMWET) und Mobilität (BMIMI) finanziert und gesteuert.<sup>74</sup>

### Maßnahme 5.1 – Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse

Zur Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse wurden vier Kriterien definiert. Die damit abgedeckten Themengebiete betreffen die Einführung eines betrieblichen Umweltmanagementsystems, die Veröffentlichung von Richtlinien zur Beschaffung und Reisetätigkeit sowie den Bezug von grünem Strom.

*Tabelle 16: Kriterienüberblick Maßnahme 5.1 Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse.*

Kennnr.	Kriterium	Frist
<b>5.1.1</b>	Einführung einer Reise-Policy zur Berücksichtigung klimarelevanter Aspekte bei Dienstreisen (Emissionsvermeidung, Emissionsreduktion).	2022
<b>5.1.2</b>	Beschaffungsrichtlinie: Kriterien für die klimafreundliche Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen.	2023
<b>5.1.3</b>	Bezug von zertifiziertem, Grünen Strom mit UZ 46 <sup>75</sup> -Zertifizierung für die Standorte in Österreich.	2024
<b>5.1.4</b>	EMAS-Zertifizierung für ein implementiertes, betriebliches Umweltmanagementsystem für die zu berücksichtigenden Standorte in Österreich.	2025

### EMAS in der GFA

GFA-Mitglieder sind gemäß Kriterium 5.1.4 dazu verpflichtet, für zu berücksichtigende Standorte in Österreich bis spätestens Ende 2025 ein betriebliches Umweltmanagementsystem gemäß EMAS-Verordnung einzuführen. EMAS steht für

<sup>74</sup> klimaaktiv. „Über klimaaktiv“. Abgerufen im September 2025, [klimaaktiv.at/ueber-klimaaktiv#c1139](http://klimaaktiv.at/ueber-klimaaktiv#c1139)

<sup>75</sup> BMLUK. „Österreichisches Umweltzeichen“. Abgerufen im September 2025, [umweltzeichen.at/de/produkte/gruene-energie](http://umweltzeichen.at/de/produkte/gruene-energie)

„Eco-Management and Audit Scheme“ und ist ein betriebliches Umweltmanagementsystem mit dem Ziel, eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes zu erreichen. Grundlage ist die entsprechende EU-Verordnung<sup>76</sup>. Ob ein Standort in Österreich zu berücksichtigen ist, hängt davon ab, inwieweit das GFA-Mitglied Daten zum eigenen Wasserverbrauch, zur Energie Nutzung (Strom, Wärme) und Abfallwirtschaft zur Verfügung hat und diese Themengebiete selbstständig verwalten kann. Für jene Standorte des GFA-Mitglieds, bei denen weder die Datenlage noch die unternehmenseigene Entscheidungsfreiheit für diese drei Teilbereiche ausreichend vorliegt, ist im Rahmen der GFA keine EMAS-Begutachtung erforderlich. Ob eine EMAS-Begutachtung für Standorte durchzuführen ist, bei denen nur teilweise Daten generierbar sind oder die unternehmenseigene Entscheidungsfreiheit nur punktuell vorliegt, ist im Einzelfall vom GFA-Mitglied (zum Beispiel im Dialog mit Umweltberater:innen, Umweltgutachter:innen und/oder dem Helpdesk der GFA) zu eruieren und im Rahmen des „Comply or Explain“-Ansatzes zu kommunizieren.

Nähere Informationen zu EMAS finden Sie auf der [Website des BMLUK](#) und auf der [Website des Umweltbundesamts](#).

**Empfehlung**

Für Standorte mit unzureichender Datenverfügbarkeit sollte mittelfristig eine Verbesserung der Datenlage angestrebt werden. Bei jenen Standorten, bei denen keine unternehmenseigene Entscheidungsfreiheit vorliegt, wird den GFA-Mitgliedern empfohlen, Engagement mit den Entscheidungsträger:innen zu führen.

Finanzunternehmen mit mehreren Standorten, die den Prozess der Begutachtung beschleunigen möchten, haben die Möglichkeit, dies über das Stichproben-Verfahren (auch Multisite-Verfahren genannt) zu tun<sup>77</sup>.

**Empfehlung**

Wir empfehlen GFA-Mitgliedern eine EMAS-Begutachtung für die Standorte im EU-Ausland anzustreben.

Bezüglich der EMAS-Anwendung auf finanzierte beziehungsweise versicherungsbedingte THG-Emissionen ist Folgendes festzuhalten: Es gibt in der EMAS-Verordnung keine konkreten Angaben darüber, welche THG-Emissionen in die Betrachtung einfließen müssen. Prinzipiell sollen bei EMAS jedoch die wesentli-

<sup>76</sup> Europäische Kommission. „Eco-Management and Audit Scheme (EMAS)“. Abgerufen im September 2024, [green-business.ec.europa.eu/emas\\_en](http://green-business.ec.europa.eu/emas_en)

<sup>77</sup> Nähere Details zum Multisite-Verfahren sind unter anderem im [Infoblatt des Umweltgutachterausschusses](#) in Deutschland dargestellt.

chen direkten und indirekten Umweltauswirkungen der Geschäftstätigkeit berücksichtigt werden. Unabhängig von EMAS, sind die finanzierten Emissionen gemäß Maßnahme 2.2 und die versicherungsbedingten Emissionen gemäß Maßnahme 3.2 entsprechend dem PCAF-Standard für das analysierbare Investment-/Kreditportfolio sowie Underwriting-Portfolio verpflichtend jährlich offenzulegen.

### Weitere betriebsökologische Kriterien

Da die EMAS-Anforderungen zwar verschiedene Umweltaspekte umfassen, hinsichtlich der Klimawirksamkeit jedoch teilweise zu vage bleiben, wird Kriterium 5.1.4 durch die Kriterien 5.1.1 bis 5.1.3 im Rahmen der GFA ergänzt. Eine Reise-Policy zur klimafreundlichen Personenmobilität für Dienstreisen der GFA-Mitglieder ist zu implementieren, welche auf die Vermeidung von Dienstreisen sowie die Verlagerung auf emissionsarme Verkehrsträger fokussiert. In diesem Sinne sind virtuelle Meetings, wann immer möglich, vorzuziehen, wodurch auf einfachstem Wege Emissionen vermieden werden können. Für dennoch notwendige Reisen sollten klimafreundliche öffentliche Transportmittel bevorzugt werden. Dies inkludiert auf kurzer Distanz die Nutzung von ÖPNV (öffentlicher Personennahverkehr) sowie für längere Strecken den Umstieg auf die Schiene für längere Strecken. Emissionsintensive Verkehrsträger wie Flugzeug oder fossil betriebene PKW sind nur in begründbaren Fällen vertretbar. Daher sind in der Reise-Policy klare Grenzen zu definieren, wann beispielsweise Flugreisen als unvermeidbar gelten oder die Reise mit klimafreundlicheren öffentlichen Verkehrsmitteln aufgrund von Distanz oder Dauer als unzumutbar angesehen wird. Von diesem Kriterium ist die Anreise von Mitarbeiter:innen zum Arbeitsplatz grundsätzlich nicht betroffen.

Die GFA-Kriterien besagen auch, dass Mitglieder klimawirksame Beschaffungskriterien (beispielsweise Kriterien für die Energieeffizienz von IT-Geräten oder Dienstleistungen) festlegen und diese aktiv in der Beschaffung ihrer Produkte und Dienstleistungen berücksichtigen sollen (Kriterium 5.1.2).

#### **Empfehlung**

Für die Definition der Beschaffungskriterien wird eine Ausrichtung entlang der im Rahmen des österreichischen Aktionsplans für nachhaltige Beschaffung (naBe) definierten Kriterien empfohlen. Die naBe-Kriterien schaffen harmonisierte Standards für die nachhaltige öffentliche Beschaffung. Diese sind unterteilt nach Produktgruppen (beispielsweise IT-Geräte, Papier, Lebensmittel) und online abrufbar<sup>78</sup>. Je Produktgruppe werden neben wesentlichen Anforderungen auch Hinweise, wie etwa auf nützliche Gütesiegel, gegeben.

<sup>78</sup> naBe-Platform. „Österreichischer Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung“. September 2024, [nabe.gv.at/](http://nabe.gv.at/)

Eine weitere Anforderung ist, dass Unternehmensstandorte in Österreich mit „Grünem Strom“ gemäß dem Österreichischen Umweltzeichen (UZ 46) versorgt werden müssen (Kriterium 5.1.3). Dazu gehören beispielsweise der Hauptsitz sowie Filialen, Zweigstellen und Bürogebäude.

**Empfehlung**

Für die Standorte im Ausland sollte, soweit möglich, ein Äquivalent zu UZ 46-zertifiziertem Strom beschafft werden.

## 2.4 Weitere Maßnahmen

### Maßnahme 6.1 – Ausstieg aus Kernenergie

Die Kernenergie ist weder eine nachhaltige Form der Energieversorgung noch stellt sie eine tragfähige Option zur Bekämpfung der Klimakrise dar. Sowohl das Verursacherprinzip als auch das Vorsorgeprinzip werden bei der Erzeugung von Kernenergie erheblich verletzt. Das Ziel muss sein, eine klimaneutrale Energieversorgung ohne den Einsatz von Kernenergie zu erreichen.

#### Kernenergie ist keine „grüne“ Investition

Es gibt wichtige Argumente, die gegen die Einstufung der Kernenergie als nachhaltige Energiequelle und somit auch gegen ihre Klassifizierung als „grüne“ Investition sprechen. Die vergleichsweise geringen direkten THG-Emissionen der Kernenergie vermögen diese Nachteile nicht zu kompensieren. In einer gesamthaften Betrachtung sind zudem die Umweltauswirkungen im gesamten Lebenszyklus sowie weitere Aspekte der Nachhaltigkeit, der Sicherheit und der Sozialverträglichkeit zu berücksichtigen. Nähere Informationen sind auf der [Website des BMLUK](#) dargestellt.

Bei der Suche nach wirkungsvollen Maßnahmen gegen die Klimakrise sind vor allem zeitnahe, dezentrale sowie wettbewerbs- und umsetzungsfähige Lösungen gefragt, die darüber hinaus möglichst geringe externe Kosten verursachen. Hier ist eine gesamthafte Lebenszyklus-Betrachtung essenziell und eine Abwägung zwischen (langfristigen) Vorteilen und Risiken wichtig. Während diese Abwägung bei erneuerbaren Energien und Energieeffizienzlösungen im Regelfall positiv ausfällt, trifft dies bei der Kernenergie nicht zu. Für den Klimaschutz sind Investitionen in neue Kernkraftwerke sogar kontraproduktiv: Neue hohe öffentliche Subventionen für den Kernenergiesektor würden die zur Verfügung stehenden Mittel für den Fortschritt bei billigeren, schneller verfügbaren und aus Klimasicht wirksameren Technologien drastisch reduzieren und dadurch deren Ausbau verlangsamen.

Die Kriterien zum Ausstieg aus Kernenergie tragen nicht direkt zum klimabezogenen Ziel der GFA bei. Durch ihre Berücksichtigung soll jedoch vor allem vermieden werden, dass der Ausstieg aus fossilen Energieträgern zum Ausbau der Kernenergie führt.

*Tabelle 17: Kriterienüberblick Maßnahme 6.1 Ausstieg aus Kernenergie.*

Kennnr.	Kriterium	Frist
<b>6.1.1</b>	<p>Es dürfen keine neuen zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für neue Projekte – bezogen auf Aktivitäten im Sektor Energiegewinnung (Strom, Wärme, Prozessenergie) aus Kernspaltung – erfolgen, die auf den Ausbau der Kernenergieinfrastruktur abzielen. Zu diesen Aktivitäten zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Energiegewinnung aus Kernspaltung und Einspeisung in entsprechende Netze (Strom, Wärme) sowie Direktumsetzung für Prozessenergie (Meerwasserentsalzung, H2-Erzeugung, Direktversorgung).</li> <li>• Produktion von und Handel mit Uran (zum Zweck der Energiegewinnung aus Kernspaltung), Plutonium, Thorium sowie Mischoxyde aus Plutonium und Uran.</li> <li>• Herstellung von Kernkomponenten für Kraftwerke auf dem Prinzip der Kernspaltung.</li> <li>• Handel mit Kernkomponenten für Kraftwerke auf dem Prinzip der Kernspaltung.</li> <li>• Erbringung von Dienstleistungen im direkten Zusammenhang mit der Energiegewinnung aus Kernspaltung.</li> </ul> <p>Von den Ausschlusskriterien ausgenommen sind jene Investitionen und Finanzierungen, die den Rückbau von stillgelegten kerntechnischen Anlagen (ein Kernkraftwerk, eine Anreicherungsanlage, eine Anlage zur Kernbrennstoffherstellung, eine Wiederaufarbeitungsanlage, ein Forschungsreaktor, ein Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente sowie ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle, das direkt mit den angeführten kerntechnischen Anlagen in Zusammenhang steht und sich auf dem Gelände dieser Anlagen befindet) oder Investitionen in die Sicherheit und Wartung bestehender Anlagen zum Zweck haben, sowie Investitionen und Finanzierungen in die Errichtung von Endlagern (die Einlagerung von konditionierten radioaktiven Abfällen ohne die Absicht einer Rückholung). Ausgenommen sind auch EU Taxonomie-konforme Aktivitäten.</p>	2024
<b>6.1.2</b>	Ausstieg aus allen Portfolio-Positionen in Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Aktivitäten gemäß 6.1.1 erzielen, sowie aus allen Projekten, deren Zweck die Energiegewinnung aus Kernspaltung ist. Davon ausgenommen sind EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten beziehungsweise Projekte, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sind, sowie Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierte Klimaziele gesetzt haben (Zeithorizont: 2050, inklusive fünfjährige Zwischenziele) und die ihr Kerngeschäft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris dekarbonisieren.	2035
<b>6.1.3</b>	Einführung einer Richtlinie für Energiegewinnung (Strom, Wärme, Prozessenergie) aus Kernspaltung in der die Phase-Out Strategie gemäß 6.1.2 mit der Zielsetzung des Ausstiegs im Jahr 2035 (unter anderem in Bezug auf die Ausstiegsstrategie bei bestehenden Portfolio-Positionen in Unternehmen, die in Bereichen, wie in 6.1.1 beschrieben, tätig sind) offengelegt wird. Zwischenziele mit klaren Zielvorgaben müssen hierbei enthalten sein.	2022

Für den Fall, dass einzelne Kriterien aufgrund fehlender Daten nicht vollständig erfüllt werden können, sind eine nachvollziehbare Begründung und ein Zeitplan zur nachträglichen Kriterienerfüllung im Rahmen des jährlichen Reportings anzugeben.

Geschäftsaktivitäten im Bereich Sicherheit und Wartung der Kernkraftinfrastruktur sind weiterhin gemäß Kriterium 6.1.1 erlaubt.

#### **Empfehlung**

GFA-Mitglieder sollten im Rahmen ihrer Engagement-Aktivitäten den sukzessiven Ausstieg aus Kernenergie bei den Geschäftspartner:innen thematisieren und forcieren. Die dafür eingesetzte Engagement-Strategie und die vorgenommenen Engagement-Aktivitäten sollten öffentlich abrufbar sein. Dies kann sowohl im Rahmen der Veröffentlichung der klimabezogenen Engagement-Strategie (Kriterium 1.3.1) oder des jährlichen Engagement-Berichts (Kriterium 1.4.1) erfolgen, als auch in einer anderen oder eigenständigen Publikation veröffentlicht werden.

Die EU Kommission hat im Jahr 2022 im Kontext der EU Taxonomie-Verordnung einen komplementären delegierten Rechtsakt zu den Klimazielen erlassen, welcher Kriterien zu Kernenergie und Erzeugung von Strom und Wärme aus Erdgas enthält. Dieser ist ab 1. Jänner 2023 anwendbar. Da ausgewählte Aktivitäten in Bezug auf Kernenergie als EU Taxonomie-konform deklariert werden können, bleiben diese von den Ausstiegskriterien unberührt.

#### **Maßnahme 6.2 – Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards**

Die GFA-Mitglieder erarbeiten eine Richtlinie und etablieren die erforderlichen Prozesse und Maßnahmen, um die Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards zu berücksichtigen. Insbesondere verpflichten sich die GFA-Mitglieder, keine Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen einzugehen, die gegen etablierte Prinzipien und Normen im Bereich der Menschen- und Arbeitsrechte verstößen, wie beispielsweise die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, den UN Global Compact, die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die ILO Kernarbeitsnormen und die internationale Menschenrechtskonvention. Die EU Plattform für Nachhaltige Finanzen veröffentlichte im Oktober 2022 einen Bericht über die Anwendung des Mindestschutzes gemäß Artikel 18 der EU Taxonomie-Verordnung<sup>79</sup>. Der Bericht hat zwar keine rechtliche Verbindlichkeit, wird aber von der EU Kommission bei der Entscheidung berücksichtigt, ob weitere Hinweise zur Anwendung des Mindestschutzes veröffentlicht werden. Der Bericht verweist zudem an unterschiedlichen Stellen auf andere Regulatorik wie die CSRD oder die Europäische Lieferkettenrichtlinie<sup>80</sup> (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD). Als weitere Informationsquelle können

<sup>79</sup> Platform on Sustainable Finance. „Final Report on Minimum Safeguards“. Oktober 2022, [finance.ec.europa.eu/events/events-launch-reports-platform-sustainable-finance-2022-10-11\\_en](https://finance.ec.europa.eu/events/events-launch-reports-platform-sustainable-finance-2022-10-11_en)

<sup>80</sup> EU. „Richtlinie (EU) 2024/1760“. 5. Juli 2024, [eur-lex.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj](https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj)

die FAQ<sup>81</sup> der EU Kommission dienen, die auch Fragestellungen zum Mindestschutz behandeln<sup>82</sup>.

**Empfehlung**

Beim Umfang der Richtlinie zu sozialen Mindestschutz-Standards sowie der damit verbundenen Maßnahmen und Prozesse empfehlen wir den GFA-Mitgliedern, die Größe und Zusammensetzung des eigenen Portfolios (zum Beispiel regionaler, sektoraler Mix) zu berücksichtigen, um die Geschäftsaktivitäten adäquat abzubilden.

Tabelle 18: Kriterienüberblick Maßnahme 6.2 Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards.

Kennnr.	Kriterium	Frist
6.2.1	Einführung einer Richtlinie in Bezug auf die Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards und Etablierung der dafür erforderlichen Prozesse und Maßnahmen. Diese Richtlinie kann entweder als eigenständige Publikation oder als Teil einer anderen Publikation erstellt werden und soll auf der Website des GFA-Mitglieds veröffentlicht werden.	2022

### **Maßnahme 6.3 – Beratungsgeschäft: Integration und Berücksichtigung von Klimaaspekten bei Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen**

Bei den Dekarbonisierungsbestrebungen von Banken liegt seit Jahren sowohl der wissenschaftliche als auch der inhaltliche Fokus auf dem Investment-/Kreditportfolio. Dieses Geschäft ist größtenteils quantifizierbar, da meistens Bilanzpositionen entstehen und dadurch Visibilität gegeben ist. Wird jedoch die Ertragsseite von Banken betrachtet, gibt es auch andere Geschäftszweige, die einen signifikanten Beitrag zu den Geschäftsergebnissen bei Banken leisten. Diese können auch einen substanziellen Einfluss auf die Dekarbonisierung der Realwirtschaft haben. Zu diesen Geschäftszweigen gehört das Beratungsgeschäft (Advisory Business) der Banken im Rahmen von Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen. In dieser Funktion unterstützen Expert:innen der Banken unter anderem realwirtschaftliche Unternehmen bei der Vorbereitung, Durchführung und Kapitalmarktkommunikation von Finanzgeschäften. Diese haben zum Ziel, frisches Kapital für das Unternehmen zu generieren. Dies kann in Form von Fremdkapital (beispielsweise durch die Emission von Anleihen oder durch syndi-

<sup>81</sup> Frequently Asked Questions: auf Deutsch: häufig gestellte Fragen

<sup>82</sup> Europäische Kommission. „FAQ“. September 2024, [ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/faq](http://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/faq); Hinweis zur folgenden weiterführenden Publikation: Europäische Kommission. „...Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften der EU-Taxonomieverordnung und zu den Verbindungen zur Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (2023/C 211/01)“. 16. Juni 2023, [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52023XC0616\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52023XC0616(01))

zierte Kredite) oder durch Eigenkapital (beispielsweise durch eine Kapitalerhöhung) erfolgen. Die transaktionsbegleitenden Banken nehmen im Regelfall dabei keine eigenen langfristigen Bilanzpositionen auf<sup>83</sup>, wodurch diese Geschäfte meistens nicht durch die Klimaziele der Banken, die sie für ihr Investment-/Kreditportfolio definiert haben, abgedeckt werden. Sehr wohl können diese Beratungsleistungen jedoch eine signifikante Ertragsquelle von Banken sein und daher im jeweiligen Beratungsjahr eine wichtige Rolle für den Gewinn der Bank einnehmen.

Da das Beratungsgeschäft von Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen hauptsächlich bei (internationalen) Großbanken angesiedelt ist, ist dieser Geschäftsbereich, trotz der internationalen Bedeutung, kein eigenes Handlungsfeld der (primär aus Regionalbanken bestehenden) GFA. Nichtsdestotrotz hat die GFA einige Kriterien festgelegt, die ausschließlich das Beratungsgeschäft bei Kredit- und Kapitalmarkttransaktionen für realwirtschaftliche Unternehmen betreffen<sup>84</sup>.

*Tabelle 19: Kriterienüberblick Maßnahme 6.3 – Beratungsgeschäft: Integration und Berücksichtigung von Klimaaspekten bei Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen*

Kennnr.	Kriterium	Frist
<b>6.3.1</b>	In Anlehnung an die Kriterien von Maßnahme 1.1 ist eine Klimastrategie für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen zu veröffentlichen.	2024
<b>6.3.2</b>	In Anlehnung an die Kriterien von Maßnahme 1.2 ist ein jährlicher Klimabericht für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen zu veröffentlichen.	2025
<b>6.3.3</b>	Ausstieg aus Kohle  Es darf kein Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Kohleinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	2024
<b>6.3.4</b>	Ausstieg aus Kohle  Es darf kein Beratungsgeschäft für zweckgebundene Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für neue Kohleprojekte bezogen auf Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Kohleinfrastruktur abzielen, erfolgen.	2024

<sup>83</sup> An dieser Stelle soll auf die Rolle von Banken im Rahmen des Underwritings bei solchen Transaktionen hingewiesen werden, in welcher (temporäre) Bilanzpositionen bei Banken entstehen können. Dies wird jedoch in diesem Kapitel nicht näher erläutert, da der Fokus auf der gesamten Beratungstätigkeit und dem Transaktionsmanagement-Prozess von Banken liegt und das Underwriting nur ein Element darin darstellt.

<sup>84</sup> Andere Beratungsgeschäfte, wie beispielsweise im Rahmen von Fusionen und Akquisitionen, sind nicht umfasst.

Kennnr.	Kriterium	Frist
<b>6.3.5</b>	Ausstieg aus Erdöl  Es darf kein Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdölaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Erdölinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	2024
<b>6.3.6</b>	Ausstieg aus Erdöl  Es darf kein Beratungsgeschäft für zweckgebundene Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für neue Erdölprojekte bezogen auf Aktivitäten im Erdölsktor (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Erdölinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind gegebenenfalls EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.	2024
<b>6.3.7</b>	Ausstieg aus Erdgas  Es darf kein Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdgasaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Erdgasinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	2025
<b>6.3.8</b>	Ausstieg aus Erdgas  Es darf kein Beratungsgeschäft für zweckgebundene Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für neue Erdgasprojekte bezogen auf Aktivitäten im Erdgasssektor (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Erdgasinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.	2025
<b>6.3.9</b>	Einführung einer Richtlinie für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen bezüglich des Umgangs mit fossilen Energieträgern basierend auf den Kriterien 6.3.3–6.3.8 der GFA. Diese Richtlinie kann entweder in die Klimastrategie integriert werden oder in einer anderen beziehungsweise in einer eigenständigen Publikation auf der Website des GFA-Mitglieds veröffentlicht werden.	2024

Die wesentlichen Elementen der Klimastrategie für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen sollen im Rahmen einer eigenen Publikation oder als Teil einer anderen Publikation (zum Beispiel gesamthafte Klimastrategie, Umweltstrategie, ESG-Strategie, Unternehmensstrategie, Kapitalmarktstrategie) veröffentlicht werden. Der Inhalt der Klimastrategie für das Beratungsgeschäft soll sich an den Kriterien der Klimastrategie für das Kerngeschäft (Maßnahme 1.1.) orientieren, wobei insbesondere folgende Kriterien sinngemäß relevant sind.<sup>85</sup>

<sup>85</sup> Bei den aufgezählten Punkten handelt es sich um sinngemäße Anpassungen der referenzierten Kriterien.

***Climate Mainstreaming (Kriterium 1.1.2)***

Darstellung der geplanten Schwerpunkte zur Internalisierung der Klimastrategie für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen im eigenen Unternehmen.

***Grüne Aktivitäten ausweiten (Kriterium 1.1.3)***

Darstellung der geplanten Schwerpunkte, um grüne Aktivitäten im Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen auszuweiten und Kapital für Klimaziele zu mobilisieren.

***Empfehlung***

GFA-Mitgliedern wird empfohlen, die EU Taxonomie-Verordnung und die in den entsprechenden delegierten Rechtsakten festgelegten Wirtschaftstätigkeiten und technischen Bewertungskriterien als Orientierung für den Ausbau der grünen Aktivitäten heranzuziehen.

***Kennzahlen und Ziele (Kriterium 1.1.5)***

Einführung von klimarelevanten Kennzahlen für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen sowie von kurz-, mittel- und langfristigen Zielen.

***Empfehlung***

Für die Definition von Kennzahlen und Zielen wird den GFA-Mitgliedern empfohlen, einen für ihr Beratungsgeschäft relevanten Produktkatalog zu definieren, in dem die von der Zielsetzung umfassten Aktivitäten festgelegt sind.

Für die Anforderungen zur jährlichen Klimaberichterstattung gemäß Kriterium 6.3.2 gelten die vorangegangenen Ausführungen zur Klimastrategie sinngemäß. Der Klimabericht ist das zentrale Instrument für die Fortschrittskommunikation und soll die Umsetzung der Klimastrategie für das Beratungsgeschäft im Berichtsjahr darstellen.

## 3 MONITORING UND REPORTING

GFA-Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen der vordefinierten Evaluierungszyklen einen Fragebogen auszufüllen und der Koordinierungsstelle zu übermitteln. Der standardisierte (MS Excel) Fragebogen fragt die Erfüllung der Kriterien ab. Damit bildet er die Grundlage für das Monitoring und ist die Legitimationsgrundlage für die Mitgliedschaft in der GFA. Der ausgefüllte Fragebogen wird nicht veröffentlicht. Beim Monitoring-Prozess werden grundsätzlich jene Kriterien, die im vorangegangenen Jahr ihr Fristende hatten, sowie eventuelle individuelle Nachbesserungsaufträge evaluiert (nähere Details siehe Kapitel 3.1). Dafür wird der Fragebogen Anfang des Kalenderjahres unter Setzung einer Rückmeldefrist von der Koordinierungsstelle an die GFA-Mitglieder versandt.

### 3.1 Evaluierung und Rückmeldung

Auf Basis des ausgefüllten Fragebogens erfolgt eine Evaluierung durch die Koordinierungsstelle mit eventuellen Rückfragen beim GFA-Mitglied. Dabei wird für jedes fällige Kriterium der Erfüllungsgrad entlang folgender Skala erfasst:

- **Vollständig erfüllt:** Alle Anforderungen des Kriteriums wurden erfüllt.
- **Teilweise erfüllt:** Die Anforderungen des Kriteriums wurden teilweise erfüllt.
- **Nicht erfüllt:** Keine der Anforderungen des Kriteriums wurden erfüllt.

Der Erfüllungsgrad beschreibt den Grad der Erfüllung des Kriteriums in Bezug auf den im Verantwortungsbereich des GFA-Mitglieds liegenden, möglichen Handlungsspielraum (daher unter Berücksichtigung eventueller, regulatorischer, rechtlicher, methodischer oder sonstiger begründbarer Einschränkungen).

Für jene Kriterien, die nur teilweise oder nicht erfüllt wurden, wird in einem nächsten Schritt evaluiert, ob das GFA-Mitglied ausreichende Nachbesserungsvorschläge im ausgefüllten Fragebogen angegeben hat. In diesem Fall wird evaluiert, ob die Nachbesserungsvorschläge ausreichen, um das Kriterium vollständig zu erfüllen und ob eine angemessene Frist angegeben wurde, bis wann die Nachbesserung erfolgen wird. Um als angemessen angesehen zu werden, muss die Frist entsprechend dem Aufwand für die erforderlichen Nachbesserungen und dem hohen Ambitionsniveau der GFA gesetzt sein. Folgende Skala wird zur Einstufung des Nachbesserungsvorschlags verwendet:

- **Ausreichender Nachbesserungsvorschlag vorhanden:** Der Nachbesserungsvorschlag reicht aus, um das Kriterium vollständig zu erfüllen.
- **Ausreichender Nachbesserungsvorschlag teilweise vorhanden:** Der Nachbesserungsvorschlag führt zwar zu einer Verbesserung, jedoch zu keiner vollständigen Kriterienerfüllung.

- **Ausreichender Nachbesserungsvorschlag nicht vorhanden:** Der Nachbesserungsvorschlag liegt nicht vor beziehungsweise führt er zu keiner Verbesserung der Kriterienerfüllung.

Sind Nachbesserungsvorschläge nur teilweise oder nicht vorhanden, kann die Koordinierungsstelle zusätzliche Auflagen in den Nachbesserungsvorschlag einarbeiten, um eine vollständige Kriterienerfüllung zu erreichen.

Das Evaluierungsergebnis inklusive eventueller Empfehlungen für Nachbesserungsaufträge wird dem Lenkungsgremium zur Entscheidung vorgelegt. Dabei kann es zu einer positiven, bedingt positiven oder negativen Entscheidung des Lenkungsgremiums kommen (siehe Kapitel 1.9). Bedingt positive Entscheidungen sind an punktuelle Nachbesserungsaufträge geknüpft.

*Tabelle 20:  
Evaluierungsskala  
(Gesamtergebnis) des  
GFA-Monitorings.*

<b>Gesamtergebnis</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>Positives Gesamtergebnis</b>	Alle Kriterien wurden vollständig erfüllt (keine Nachbesserungsaufträge).
<b>Bedingt positives Gesamtergebnis</b>	Positives Gesamtbild, jedoch wurden nicht alle Kriterien vollständig erfüllt (Nachbesserungsaufträge nötig).
<b>Negatives Gesamtergebnis</b>	Negatives Gesamtbild, da mehr als die Hälfte der Kriterien nicht erfüllt wurden.

**wesentliche  
Änderungen im  
Rahmen der GFA-  
Weiterentwicklung**

**Anpassung der Evaluierungszyklen**

Mit dieser Handbuch-Version wird eine Änderung am GFA-Monitoring-Zyklus vorgenommen. Dafür ist zwischen zwei Arten von Kriterien zu unterscheiden:

- Einmalig zu erfüllende Kriterien: Diese Kriterien müssen bis zu einer definierten Frist einmalig erfüllt werden. Ein anschließendes Monitoring überprüft deren Erfüllung. Dazu gehören zum Beispiel Klimastrategie oder Engagement-Strategie.
- Wiederkehrend zu erfüllende Kriterien: Diese Kriterien müssen jährlich erfüllt werden. Dazu gehören zum Beispiel Klimabericht oder Engagement-Bericht.

Seit der Gründung der GFA im Jahr 2022 wurden die jährlich wiederkehrenden Berichtspflichten von den Gründungsjahr-Mitgliedern mehrfach offengelegt und ihre Inhalte evaluiert. Die erhaltenen Monitoring-Ergebnisse und die damit verbundenen Erfahrungen flossen jeweils in die Folgeberichterstattungen ein und

führten zu einer laufenden Verbesserung der Erfüllung der Kriterien. Diese Verbesserung ist auch anhand des aktuellen [Fortschrittsberichts 2025](#) deutlich erkennbar.<sup>86</sup>

Die zu Beginn jährliche und zeitintensive Evaluierung soll sicherstellen, dass die GFA-Mitglieder die entsprechenden Berichterstattungsstrukturen intern aufsetzen und die geforderten Offenlegungen durchführen. Um den Monitoring-Aufwand sowohl bei den Mitgliedern als auch der Koordinierungsstelle zu begrenzen und die freiwerdenden zeitlichen Ressourcen in den tatsächlichen Transitionsfortschritt zu investieren, wird der Evaluierungszyklus angepasst: Wiederkehrende Kriterien werden in den ersten drei Jahren der GFA-Mitgliedschaft weiterhin jährlich durch die GFA-Koordinierungsstelle evaluiert. Sind die Kriterienanforderungen im dritten Jahr vollständig erfüllt, wird das Monitoring für drei Jahre ausgesetzt – bevor ein erneutes Monitoring stattfindet. Die GFA-Koordinierungsstelle wird in diesen drei Jahren punktuelle Stichproben bei den Berichterstattungen der Mitglieder durchführen. Das GFA-Mitglied ist verpflichtet, die GFA-Koordinierungsstelle proaktiv zu informieren, sobald es wesentliche Veränderungen der Berichterstattungen gibt, die sich auf die Kriterienfüllung auswirken. Basierend auf der Einschätzung der GFA-Koordinierungsstelle entscheidet anschließend die ausschreibende Stelle, ob daraufhin ein außerordentliches Monitoring durchzuführen ist. Das Lenkungsgremium wird darüber informiert.

### 3.2 „Comply or Explain“-Ansatz

Es können bei GFA-Mitgliedern Gründe vorliegen, die eine vollständige Kriterienerfüllung (meistens temporär) einschränken oder verhindern. Im Rahmen des jährlichen Monitorings sollen diese Einschränkungen kommuniziert und - falls möglich - mittels proaktiven Nachbesserungsvorschlägen bearbeitet werden (nähere Details siehe Kapitel 5).

### 3.3 Fortschrittsbericht und bilaterale Fachgespräche

Das BMLUK veröffentlicht einen jährlichen [Fortschrittsbericht](#), der eine aggregierte und anonymisierte Darstellung der Klimaperformance der GFA-Mitglieder enthält und auf der [Website des BMLUK](#) abgerufen werden kann.

---

<sup>86</sup> BMLUK, „Green Finance Alliance Fortschrittsbericht 2025“, Oktober 2025, [bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/nachhaltigkeit/green-economy-und-green-finance/green-finance/green-finance-alliance.html#publikationen](http://bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/nachhaltigkeit/green-economy-und-green-finance/green-finance/green-finance-alliance.html#publikationen)

Neben dem aggregierten jährlichen GFA-Fortschrittsbericht sind im Rahmen der GFA auch individuelle bilaterale Fachgespräche vorgesehen. In diesen Gesprächen können GFA-Mitglieder unter anderem konkrete Fragestellungen in Bezug auf die Umsetzung des Kriterienkatalogs und die individuellen Monitoring-Ergebnisse mit den Expert:innen der ausschreibenden Stelle sowie der Koordinierungsstelle besprechen.

## 4 MEHRWERT DER GREEN FINANCE ALLIANCE MITGLIEDSCHAFT

Die GFA unterstützt ihre Mitglieder Schritt für Schritt auf ihrem Weg in eine klimafreundliche und nachhaltige Zukunft. Dabei stehen die Expert:innen der GFA ihren Mitgliedern als kompetente Sparringpartner in Form eines Helpdesks zur Seite und vermitteln das benötigte Wissen durch regelmäßige Workshops, Webinare, individuelle Gespräche sowie im Rahmen der GFA-Akademie. Die Erfahrungen seit der Gründung der Initiative zeigen, dass diese Unterstützung als der größte Mehrwert einer Mitgliedschaft angesehen wird. Darüber hinaus lassen sich fünf wesentliche Vorteile definieren, die sich aus einer GFA-Mitgliedschaft ergeben.

Abbildung 7: Mehrwert einer GFA-Mitgliedschaft.



### 4.1 Transition begleiten

Die Mitgliedschaft in der GFA bietet ein umfassendes Angebot zur Unterstützung der Transition. Ein Teil davon erfolgt in einem persönlichen Austausch vor Ort oder mit individuell auf die Bedürfnisse zugeschnittenen GFA-Akademie-Inhalten. Auf der anderen Seite erstellt die GFA spezifische Leitfäden zur Transition von bestimmten Sektoren und bietet ihren Mitgliedern Webinare und Workshops zu aktuellen Themen. Durch den Know-how-Aufbau bei den Finanzunternehmen und den großen Praxisbezug kommt die Transitionsbegleitung von der Theorie in die Umsetzung.

## 4.2 Chancen nutzen

Der Finanzsektor nimmt eine Schlüsselrolle bei der Begleitung und Finanzierung von nationalen und internationalen Transformationsbestrebungen ein. Daraus werden sich auch neue Marktchancen ergeben. Durch den Ausbau von grünen Kerngeschäftsaktivitäten wird ein zukunftsorientiertes Portfolio aufgebaut, das neue Wachstumsmärkte für das Finanzunternehmen eröffnet. Die Umsetzung der Kriterien der GFA liefert dabei die nötige Orientierung, um Strategien zu erarbeiten, Marktpotenziale zu identifizieren und grüne Refinanzierungsinstrumente sowie Produktlösungen zu entwickeln. Gleichzeitig lassen die Kriterien ausreichend Spielraum, damit die konkrete inhaltliche Umsetzung entsprechend den eigenen Geschäftsschwerpunkten sowie internen Organisationsstrukturen gestaltet wird.

Die regelmäßig von der GFA organisierten Veranstaltungen bieten die Möglichkeit, sich über aktuelle Entwicklungen im Green Finance Bereich zu informieren. Fragen zu diesen Themen können dort mit den Expert:innen des BMLUK, des Umweltbundesamts sowie teilnehmenden Beiratsmitgliedern diskutiert werden.

## 4.3 Portfolio-Risiken managen

Die globale klimapolitische Ausrichtung hat direkten Einfluss auf das Kerngeschäft von Finanzunternehmen: Regulatorische Initiativen, wegweisende Richtlinien und geänderte Präferenzen von Kund:innen beeinflussen, welche Technologien, Projekte und Branchen zukunftsfähig sind. Um die vertraglich festgehaltenen Klimaziele des Übereinkommens von Paris einzuhalten, muss vor allem eine drastische und zeitnahe Dekarbonisierung der fossilen Energiebranche erfolgen. Für Finanzunternehmen impliziert dies potenzielle finanzielle Risiken. Geschäftsaktivitäten, die auf den Ausbau fossiler Infrastrukturen abzielen, stehen in Konflikt mit der Einhaltung der nationalen, regionalen und globalen Klimaziele und können daher zu gestrandeten Vermögenswerten (stranded assets) führen. Das Risiko von gestrandeten Vermögenswerten gehört zu den **Transitionsrisiken**. Sie entstehen durch den strukturellen Wandel hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft. Durch die eingesetzten Methoden und Kriterien der GFA bekommen die Mitglieder Anhaltspunkte, wie solche Transitionsrisiken identifiziert und vermindert werden können.

Auch die physischen Folgen der Klimakrise stellen ein wesentliches Risiko für Finanzunternehmen dar: Die wachsende Zahl an Extremwetterereignissen hat direkten Einfluss auf das Kerngeschäft. Jahrhundertfluten, Rekorddürreperioden und andere wetterbedingte Ereignisse führen zu hohen Versicherungsschäden und wirtschaftlichen Verlusten. Diese als **physische Risiken** bezeichneten Folgen der Klimakrise gewinnen als Risikoquelle zunehmend an Bedeutung und müssen von Finanzunternehmen adäquat berücksichtigt werden. Auch hier

kann die Mitgliedschaft in der GFA Hilfestellung geben – vor allem hinsichtlich der Resilienzsteigerung betroffener Unternehmen.

#### 4.4 Orientierung erleichtern

Der Wandel hin zu mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit zeigt sich auch in den sich ändernden regulatorischen Rahmenbedingungen. Besonders sichtbar wird diese Entwicklung in der EU: Neue Vorgaben, wie beispielsweise aufgrund der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)<sup>87</sup>, der EU Taxonomie-Verordnung<sup>88</sup> und der EU Offenlegungsverordnung<sup>89</sup>, sind von den betroffenen Finanzunternehmen verpflichtend umzusetzen. Zeitgleich müssen potenzielle Veränderungen aufgrund von Novellen in den Vorgaben dieser Offenlegungspflichten analysiert und die entsprechenden Berichterstattungen angepasst werden.<sup>90</sup>

Die GFA soll helfen, aus der Pflicht eine Kür zu machen: Mitglieder der GFA sind gefordert, Klimastrategien und Berichterstattungen einzuführen, Methoden zur Berechnung des THG-Fußabdrucks und der Portfolioausrichtung zu implementieren und Richtlinien für fossile Energieträger einzuführen. All dies kann unterstützend wirken, regulatorische Anforderungen zu erfüllen und diese gleichzeitig mit der Unternehmensstrategie in Einklang zu bringen. Der fachliche Austausch mit Expert:innen der GFA hilft dabei, zu lernen und sich weiterzuentwickeln.

---

<sup>87</sup> EU. „Richtlinie (EU) 2022/2464“. 16. Dezember 2022 (geänderter Rechtsakt: 17. April 2025), [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022L2464](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022L2464)

<sup>88</sup> EU. „Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088“. 22. Juni 2020, [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852&qid=1694677134271](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852&qid=1694677134271)

<sup>89</sup> EU. „Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“. 9. Dezember 2019 (geänderter Rechtsakt: 9. Jänner 2024), [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088&qid=1694685725801](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088&qid=1694685725801)

<sup>90</sup> Beispielsweise Vorschlag der EU Kommission im Rahmen des „Omnibus-Vereinfachungspakets“: Europäische Kommission. „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen“. 26. Februar 2025, [eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52025PC0081](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52025PC0081)

## 4.5 Vertrauen stärken

Kund:innen erwarten von Finanzunternehmen, dass diese ihre Verantwortung im Kampf gegen die Klimakrise ernst nehmen und die dafür nötigen Schritte setzen. Gleichzeitig hinterfragen private und Unternehmens-Kund:innen sowie Geschäftspartner:innen oft die Qualität und Glaubwürdigkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen und Selbstdarstellungen der Finanzunternehmen. GFA-Mitglieder können sich durch eine transparente Klimastrategie gegenüber ihren Stakeholdern als glaubwürdige Vorreiter im Green Finance Bereich positionieren. Die Zusammenarbeit im Rahmen einer von einem Bundesministerium initiierten und geführten Allianz kann nach außen kommuniziert werden und dadurch die eigene Sichtbarkeit und Glaubwürdigkeit erhöhen. Das unabhängige Monitoring und die regelmäßigen, vom BMLUK initiierten Presseaktivitäten der GFA, stärken die Außenwahrnehmung und damit das Vertrauen. Zudem stellt die GFA ihren Mitgliedern Informationen bereit, wie beispielsweise Textblöcke und Factsheets, die sie für ihre interne und externe Kommunikation einsetzen können.

## 5 LIMITATIONEN UND HERAUSFORDERUNGEN

Der Green Finance Bereich ist durch regulatorische Vorgaben, wissenschaftliche Erkenntnisse sowie unterschiedliche Finanzmarktstandards geprägt. Gleichzeitig müssen Finanzunternehmen mit Herausforderungen, wie der Emissionsdatenlage oder dem Fehlen von robusten methodischen Ansätzen und einheitlichen Marktstandards umgehen. Obwohl teilweise national und international an Lösungen gearbeitet wird, ist auch in den nächsten Jahren noch mit entsprechenden Einschränkungen zu rechnen. Die GFA ist bestrebt, ihre Mitglieder beim Umgang mit diesen Lücken bestmöglich zu unterstützen und punktuelle Lösungsansätze (wie beispielsweise Leitfäden und das Klimanavigations-Cockpit) zur Verfügung zu stellen.

Manche Einschränkungen werden bei der Erfüllung der GFA-Kriterien jedoch weiterhin bestehen bleiben: Eine Abweichung von den GFA-Kriterien ist daher in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dazu gehören Abweichungen, die aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder regulatorischer Vorgaben notwendig sind. Auch Einschränkungen, die auf Faktoren außerhalb des Entscheidungsreichs des GFA-Mitglieds zurückzuführen sind, zählen zu begründeten Ausnahmefällen. Dazu gehören beispielsweise unflexible Vorgaben durch den Mutterkonzern, die keinen Spielraum zulassen. Für die GFA-Mitglieder ist es wesentlich, diese Herausforderungen oder Einschränkungen bei der Erfüllung der GFA-Kriterien zu erkennen, deren Ursachen zu verstehen und diese zu kommunizieren („Comply or Explain“-Ansatz). Die Kommunikation soll im Rahmen des Klimaberichts auf einer allgemeinen Ebene und im Rahmen des jährlichen GFA-Monitorings konkreter (gegebenenfalls inklusive eines Zeitplans zur nachträglichen Erfüllung) erfolgen. Vor allem verpflichten sich die GFA-Mitglieder dazu, jene Lücken, die sich bei der Erfüllung der GFA-Kriterien ergeben und die im eigenen Verantwortungsbereich liegen, zeitnah zu schließen, um eine vollumfängliche Erfüllung der Kriterien zu erreichen. Hervorzuheben ist, dass die im eigenen Verantwortungsbereich liegenden Lücken lediglich punktueller, zeitlich befristeter Natur sein sollen und daher weder die gesamthafte Erfüllung des Kriterienkatalogs noch die Erreichung des langfristigen Ziels gefährden dürfen.

Exemplarisch sind im Folgenden die Limitationen bei der Verfügbarkeit von THG-Emissionsdaten sowie der Aussagekraft von Kennzahlen und Zielen beschrieben.

### 5.1 Verfügbarkeit von Treibhausgasdaten

Zur Erstellung der THG-Bilanzierung für das Kerngeschäft (Scope 3 Kategorie 15) sind Finanzunternehmen von der Datenverfügbarkeit und -qualität der finanzierten, versicherten und investierten Unternehmen und Aktivitäten abhängig. Während sich die Datenqualität bei börsenlisteten Unternehmen in den letzten Jahren stetig verbessert hat, so ist sie bei anderen Portfolio-Bestandteilen

(beispielsweise Immobilien und KMUs) weiterhin eine große Herausforderung. Um trotzdem eine vollständige THG-Bilanzierung zu erstellen, verwenden Finanzunternehmen häufig Approximationen, die von externen Datenanbietern angeboten werden. Die Annahmen, auf denen Approximationen basieren, unterscheiden sich jedoch abhängig vom Anbieter. Folglich können THG-Daten je nach Datenanbieter divergieren und auch von eventuell (künftig) publizierten THG-Daten des Unternehmens abweichen. Dies kann zu Herausforderungen beim Reporting des THG-Fußabdrucks (siehe Kapitel 2.2.2) führen, etwa in Bezug auf die Datenkonsistenz. Die Herausforderung der Datenqualität wurde auch im Rahmen des „Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry - Part A“<sup>91</sup> von PCAF diskutiert und entsprechend der Datenqualität ein fünfstufiges Scoring System vorgestellt. Der Standard von PCAF ist die Grundlage für die jährliche Erhebung und Offenlegung des THG-Fußabdrucks sowie des Datenqualitätswerts in der GFA (siehe Kapitel 2.2.2).

## 5.2 Aussagekraft von Kennzahlen

Das Angebot an verfügbaren Kennzahlen sowie Zielsetzungsmethoden hat sich in den letzten Jahren signifikant erweitert. Zeitgleich sind neue Einsatzgebiete dazu gekommen. Exemplarisch sind einige Einsatzgebiete an dieser Stelle erwähnt:

- Portfolio-Dekarbonisierung
- Ausbau grüner Aktivitäten
- Transitionsbegleitung
- Impact-Messung
- Klimarisikomanagement

Herausfordernd ist, dass Definitionen und inhaltliche Abgrenzungen der Kennzahlen teilweise nicht ausreichend aussagekräftig beschrieben werden. Kennzahlen, die für die jeweiligen Einsatzgebiete entwickelt und von Finanzunternehmen eingesetzt werden, müssen vor diesem Hintergrund betrachtet werden. Weiters haben alle Kennzahlen-Ansätze ihre Stärken und Schwächen, die nicht nur vom Einsatzgebiet, sondern auch von den Charakteristika der Finanzunternehmen abhängen (zum Beispiel der Unternehmensgröße, dem Geschäftsfeld und den Portfolioschwerpunkten). Wesentlich ist, dass sich Finanzunternehmen dieser Restriktionen bewusst sind. Dementsprechend gilt es, die Kennzahlauswahl, ihren Einsatz und die öffentliche Kommunikation daran anzupassen.

---

<sup>91</sup> PCAF. „The Global GHG Accounting & Reporting Standard for the Financial Industry – Part A“. Dezember 2022, [carbonaccountingfinancials.com/en/standard](http://carbonaccountingfinancials.com/en/standard)

**Hinweis**

Um mit den genannten Herausforderungen von Kennzahlen entsprechend umzugehen, können GFA-Mitglieder für ihre unterschiedlichen Einsatzgebiete aus mehreren Metriken auswählen. Im Rahmen des Klimanavigations-Cockpits (siehe Kapitel 6.2) sind beispielsweise maßgeschneiderte Kennzahlen für Engagement, den Ausbau grüner Aktivitäten sowie die Portfolio-Decarbonisierung vorgesehen.

Als Beispiel für eine herausfordernde, aber korrekte Interpretation von Kennzahlen wird die THG-Entwicklung von Finanzunternehmen im nächsten Kapitel näher erläutert.

### 5.2.1 Interpretation von Emissionsreduktionen

Die kontinuierliche Reduktion des THG-Fußabdrucks des eigenen Portfolios muss nicht automatisch zu einer entsprechenden THG-Reduktion in der Realwirtschaft führen. Aufgrund der Berechnungs- und Attributionslogik der THG-Bilanzierung (siehe Kapitel 2.2.2) können sinkende absolute, finanzierte Emissionen auch auf Veränderungen der Portfoliozusammensetzung (beispielsweise Divestments) oder auf Veränderungen von Marktparametern (beispielsweise dem Unternehmenswert) beruhen. Durch eine Attributionsanalyse der Emissionsentwicklung können diese Faktoren segregiert und das Ergebnis besser interpretiert werden. Erste methodische Ansätze für solch eine Attributionsanalyse wurden in der Vergangenheit entwickelt<sup>92</sup>.

---

<sup>92</sup> UN-convened Net Zero Asset Owner Alliance. *“Understanding the Drivers of Investment Portfolio Decarbonisation”*. Dezember 2023, [unepfi.org/industries/understanding-the-drivers-of-investment-portfolio-decarbonisation/](http://unepfi.org/industries/understanding-the-drivers-of-investment-portfolio-decarbonisation/)

## 6 ANNEX

### 6.1 Unterlagen der Green Finance Alliance

Alle fachlichen Publikationen stehen auf der [Website der GFA-Koordinierungsstelle](#) zur Verfügung:

#### 6.1.1 Handbuch

Das Handbuch gibt detaillierte Informationen zu allen wesentlichen Aspekten der GFA, inklusive der Kriterien. Das [Handbuch](#) steht als [Executive Summary](#) in gekürzter Version auch auf Englisch zur Verfügung.

#### 6.1.2 Kriterienkatalog

Der [Kriterienkatalog](#) ist eine übersichtliche Darstellung aller im Handbuch beschriebenen GFA-Kriterien. Das MS Excel Dokument kann von GFA-Mitgliedern und interessierten Finanzunternehmen als Arbeitsunterlage verwendet werden.

#### 6.1.3 Kurzpräsentation

Die [Kurzpräsentation](#) gibt einen Überblick zu den wesentlichen Aspekten der GFA. Sie dient als Grundlage für interne Präsentationen zur Vorstellung der GFA. Die Präsentation steht auch auf [Englisch](#) zur Verfügung.

#### 6.1.4 Implementierungs-Leitfäden

Die themenspezifischen [Leitfäden](#) unterstützen die Mitglieder bei der Umsetzung der Kriterien. Diese Dokumente sind kein verbindlicher Vertragsbestandteil zur Erfüllung der GFA-Vorgaben. Sie sind Implementierungsempfehlungen. Ausgewählte Leitfäden stehen auch auf [Englisch](#) zur Verfügung.

#### 6.1.5 I-PEPs-Methodenstandard

Der [I-PEPs-Methodenstandard](#) beschreibt die Berechnungsmethoden, Anwendungsbereiche sowie Ansätze zur Zielpfadbestimmung der I-PEPs-Kennzahlen. Der Methodenstandard steht auch auf [Englisch](#) zur Verfügung.

### 6.1.6 Fortschrittsbericht

Der [Fortschrittsbericht](#) wird jährlich publiziert und fasst die Aktivitäten des Vorjahres sowie die aggregierten Ergebnisse des Monitorings der GFA zusammen. Er gibt einen Überblick zu geplanten inhaltlichen sowie strategischen Schwerpunkten der Initiative. Der Fortschrittsbericht steht auch auf [Englisch](#) zur Verfügung.

## 6.2 Das Klimanavigations-Cockpit (CNC): Aufbau und Hintergrund

Die folgenden Kapitel stellen den allgemeinen Aufbau des CNC sowie die Inhalte der Steuerungsmodule „Ausbau grüner Aktivitäten“, „Impact-Engagement“ und „Portfolio-Dekarbonisierung“ näher dar.

Wie in Kapitel 2.2.2 in Abbildung 6 dargestellt, besteht das CNC aus drei Steuerungsmodulen:

- Ausbau grüner Aktivitäten
- Impact-Engagement
- Portfolio-Dekarbonisierung

Die drei Steuerungsmodule bieten Anwender:innen des CNC komplementäre Kennzahlen, mit denen der Pfad zur Erreichung langfristiger Klimaziele gesteuert werden soll. Das Ziel des CNC ist, die realwirtschaftliche Transition und die damit verbundene Dekarbonisierung zu unterstützen.

Jedes der Steuerungsmodule besteht aus Sub-Modulen. Für jedes Sub-Modul steht eine Auswahl an Steuerungskennzahlen zur Verfügung. Die GFA-Mitglieder können die Steuerungskennzahlen frei wählen. Bei der Auswahl der Sub-Module und Steuerungskennzahlen sind die eigenen Geschäftsfelder, die Portfoliostruktur sowie die Unternehmens- und Klimastrategie zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass für die wesentlichen Portfoliobereiche des GFA-Mitglieds geeignete Steuerungskennzahlen zum Einsatz kommen sollen.

GFA-Mitglieder verpflichten sich dazu, Ziele auf Basis der gewählten Steuerungskennzahlen zu setzen.

**Hinweis für die Steuerungsmodule „Ausbau grüner Aktivitäten“ und „Impact Engagement“**

Aufgrund der Heterogenität der Steuerungskennzahlen sowie der Geschäftsaktivitäten der GFA-Mitglieder sind keine konkreten Anforderungen für die Zielsetzungen vorgegeben. Bei der Definition der Ziele sollen jedoch folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- **Transparenz:** Die Zielvorgabe soll nachvollziehbar sein. Dazu gehört beispielsweise die Angabe des Basisjahrs (inklusive Ausgangswert), des Zieljahrs (inklusive Zielwert) sowie eine klare Beschreibung der Kennzahl und Formulierung des Ziels.
- **Ambitionsniveau:** Die Zielsetzung soll dem Ambitionsniveau der GFA entsprechen und daher einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der THG-Neutralität 2050 leisten.

**Wesentliche Erweiterungen des CNC**

Mit der Handbuch Version 5.0 wurde das CNC um zwei Aspekte erweitert:

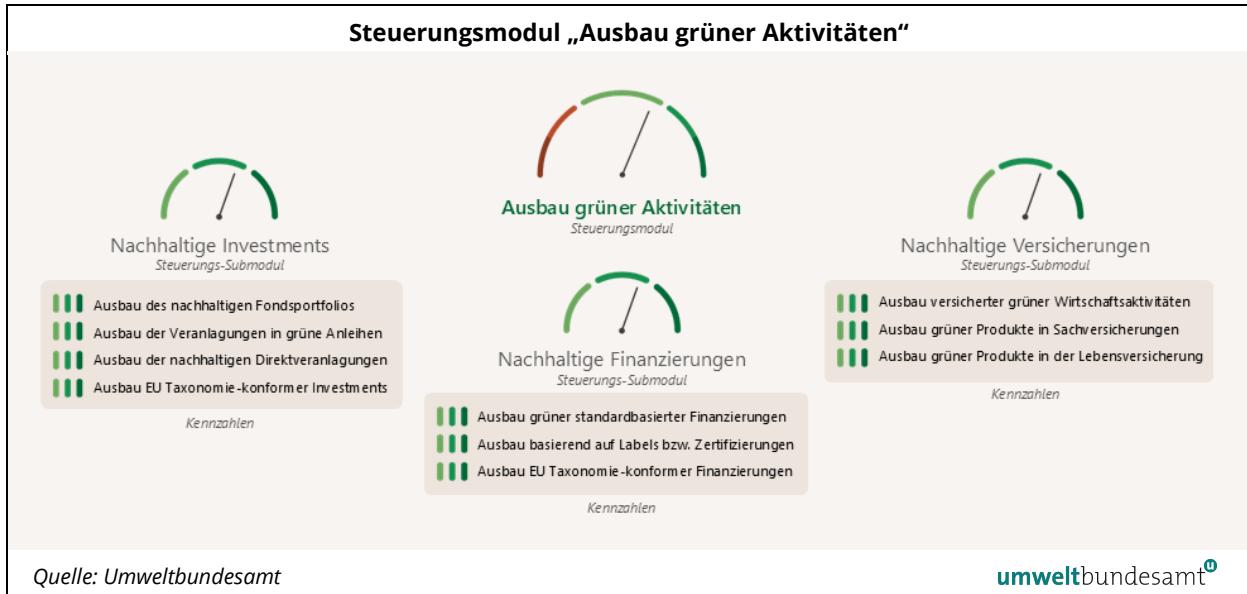
- **Aktivierung des dritten Steuerungsmoduls zur Portfolio-Dekarbonisierung:** Mit der Veröffentlichung des I-PEPs-Methodenstandards können Finanzunternehmen zukünftig auch Steuerungskennzahlen zur Portfolio-Dekarbonisierung definieren.
- **Integration des Underwriting-Portfolios:** Bei allen drei Steuerungsmodulen wurde das Handlungsfeld Underwriting ergänzt, indem entweder bestehende Steuerungskennzahlen für das Versicherungsgeschäft zur Anwendung kommen oder neue maßgeschneiderte Steuerungskennzahlen eingesetzt werden.

### 6.2.1 Steuerungsmodul „Ausbau grüner Aktivitäten“

Das Steuerungsmodul „Ausbau grüner Aktivitäten“ besteht aus drei Sub-Modulen: „Nachhaltige Finanzierungen“, „Nachhaltige Investments“ und „Nachhaltige Versicherungen“<sup>93</sup>. Für jedes der drei Sub-Module stehen mehrere Steuerungskennzahlen zur Verfügung, welche im Folgenden näher beschrieben werden.

<sup>93</sup> Es wird zwar der finanzmarktübliche, breitere Begriff „nachhaltig“ bei den Sub-Modulen verwendet, konkret sind jedoch damit grüne Investitionen, Finanzierungen und Versicherungen gemeint, die primär Klimaschutz verfolgen.

Abbildung 8: Übersicht des Steuerungsmoduls „Ausbau grüner Aktivitäten“ mit Sub-Modulen und Kennzahlen.



### 6.2.1.1 Nachhaltige Investments

Investment-Portfolios von Finanzunternehmen können aus unterschiedlichen Finanzprodukten bestehen. Dazu gehören vor allem Aktien, Anleihen und Fonds. Um die finanzproduktspezifischen Eigenschaften bei den Kennzahlen zu berücksichtigen, sind vier Arten von Steuerungskennzahlen für Nachhaltige Investments vorgesehen.

#### Ausbau des nachhaltigen Fondsportfolios

**Definition der Kennzahl** In den letzten Jahren haben sich durch die Umsetzung regulatorischer Offenlegungspflichten in der EU mehrere Anhaltspunkte für die Kategorisierung von nachhaltigen Fonds-Veranlagungen ergeben. Dazu gehört die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)<sup>94</sup> sowie die Einführung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte<sup>95</sup>.

Zusätzlich gibt es zahlreiche Labels und Zertifizierungsprogramme, die Fonds anhand gewisser Mindestkriterien in Bezug auf ihre Nachhaltigkeit einstufen.

Zum Ausbau des nachhaltigen Fondsportfolios können GFA-Mitglieder zwischen den folgenden Varianten wählen:

<sup>94</sup> EU „Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“. 9. Dezember 2019, [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R2088](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R2088)

<sup>95</sup> EU „Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte“. 17. Juli 2020, [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R1818](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R1818)

Tabelle 21: Übersicht der zur Verfügung stehenden Optionen zum Ausbau des nachhaltigen Fondsportfolios.

Abgrenzungs-varianten	Beschreibung	Kennzahlen (Beispiele)
<b>SFDR (Artikel 8 und Artikel 9 Fonds)<sup>96</sup></b>	Die Offenlegungsverordnung (SFDR) <sup>97</sup> definiert derzeit zwei Arten von Fonds, welche einen Fokus auf Nachhaltigkeit setzen: <sup>98</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Artikel 8: Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben.</li> <li>• Artikel 9: Fonds mit einem nachhaltigen Investitionsziel.</li> </ul>	Anteil von Artikel 8 und 9 Fonds am Investment- oder Fondsportfolio (in %).
<b>EU-Referenzwerte (PAB- und CTB-Fonds)</b>	Die Referenzwerte „EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel (CTB) <sup>99</sup> und „Paris-abgestimmter EU-Referenzwert (PAB) <sup>100</sup> unterstützen Finanzunternehmen, ihre Investitionen mit den Zielen des Übereinkommens von Paris in Einklang zu bringen. Unter anderem müssen beide Referenzwerte eine jährliche Reduktion der Emissionsintensität von 7 % erzielen <sup>101</sup> .	Anteil der PAB- und CTB-Fonds am Investment- oder Fondsportfolio (in %).
<b>Grüne Labels und Zertifizierungen</b>	Grüne Labels, wie das österreichische Umweltzeichen UZ 49, helfen Investor:innen, nachhaltige Fonds zu identifizieren. Je nach Label kommen verschiedenen Kriterien zur Anwendung. Folgende Siegel finden beispielsweise in Europa Anwendung <sup>102</sup> : <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltzeichen UZ 49 (Österreich)</li> <li>• FNG-Siegel (Deutschland, Österreich, Schweiz)</li> <li>• LuxFLAG (i) Climate Finance (ii) Environment und (iii) ESG (Luxemburg)</li> <li>• Greenfin Label (Frankreich)</li> </ul>	Anteil des Investment- oder Fondsportfolios mit Umweltzertifizierungen (in %).

<sup>96</sup> Hinweis: Im November 2025 veröffentlichte die EU Kommission einen [Vorschlag](#) zur Änderung der SFDR, der auch neue Klassifizierungskategorien enthält. Die GFA beobachtet diese Entwicklungen und wird diese in zukünftigen Versionen des Handbuchs berücksichtigen.

<sup>97</sup> EU. „Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“. 9. Dezember 2019, [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R2088](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R2088)

<sup>98</sup> Im Rahmen der CNC-Kennzahl sollten bei Artikel 8 und Artikel 9 Fonds ökologische Nachhaltigkeitsmerkmale, beziehungsweise ökologische Investitionsziele, mit Fokus auf Klimaschutz, priorisiert werden.

<sup>99</sup> Englische Abkürzung für Climate Transition Benchmark

<sup>100</sup> Englische Abkürzung für Paris-aligned Benchmark

<sup>101</sup> EU. „Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte“. 17. Juli 2020, [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R1818](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R1818)

<sup>102</sup> Die Auflistung der in Europa relevanten Nachhaltigkeitslabels für Finanzprodukte ist beispielhaft und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung weiterer Labels durch die GFA-Mitglieder ist mit der GFA-Koordinierungsstelle abzustimmen, um ein ausreichendes Ambitionsniveau sicherzustellen.

Weiterführende Informationen zu den angegebenen Labels: Novethic. „Overview of European Sustainable Finance Labels“. April 2025, [novethic.fr/decryptages-dexpert/etudes/panorama-des-labels-europeens-de-finance-durable-edition-2025](http://novethic.fr/decryptages-dexpert/etudes/panorama-des-labels-europeens-de-finance-durable-edition-2025)

Die Länder- bzw. Regionenangabe bezieht sich auf den Standort der Institution, die das angeführte Label initiiert hat.

Abgrenzungs-va- rianten	Beschreibung	Kennzahlen (Beispiele)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• SRI Label (Frankreich)</li> <li>• Nordic Swan Ecolabel (skandinavische Länder)</li> <li>• Towards Sustainability (Belgien)</li> </ul>	<p>GFA-Mitglieder können zwischen den oben genannten Optionen und den darin enthaltenen Alternativen (beispielsweise PAB und/oder CTB) wählen. Auch der Einsatz mehrerer Abgrenzungsvarianten zur Bestimmung grüner Veranlagungen ist möglich. Wichtig ist es, die getroffene Auswahl nachvollziehbar und transparent offenzulegen. Beim Einsatz mehrerer Abgrenzungsvarianten ist zu beachten, dass nachhaltige Fonds auch unter mehreren Abgrenzungsvarianten kategorisiert werden. Zum Beispiel kann ein Artikel 9 Fonds gleichzeitig auch ein PAB-Fonds sein, der ein Nachhaltigkeitslabel trägt.</p>

### ***Ausbau der Veranlagungen in grüne Anleihen***

Definition der Kennzahl	Um ihre Transition oder ihre nachhaltigen Unternehmensaktivitäten zu finanzieren, können Unternehmen (sowohl der Realwirtschaft als auch der Finanzbranche) grüne Anleihen begeben. Bei der Begebung solcher Anleihen verwenden Unternehmen internationale Standards bzw. Rahmenwerke, die unter anderem konkrete Vorgaben für die (grüne) Mittelverwendung sowie Berichterstattung enthalten. Als Emittenten treten neben Unternehmen auch hoheitliche Akteure, wie beispielsweise Staaten, am Kapitalmarkt auf.
	<p>Für GFA-Mitglieder geben diese Anleiheemissionen einen guten Anhaltspunkt, um ihr Investment-Portfolio in grüne Anleihen auszubauen. In der folgenden Tabelle sind einige Standards bzw. Rahmenwerke aufgezählt, die GFA-Mitglieder als Grundlage für die Abgrenzung sowie Zielsetzung für den Ausbau grüner Aktivitäten heranziehen können.</p>

*Tabelle 22: Übersicht von Standards bzw. Rahmenwerken für den Ausbau der Veranlagungen in grüne Anleihen.*

Standard	Beschreibung	Kennzahlen (Beispiele)
<b>EU Standard für grüne Anleihen</b>	<p>Der freiwillige Standard für europäische grüne Anleihen (EuGB) ist seit dem 21. Dezember 2024 anwendbar. Er legt einheitliche Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen „europäische grüne Anleihe“ oder „EuGB“<sup>103</sup> fest. Mit diesem wird auch ein System für die Beaufsichtigung durch externe Prüfer:innen eingeführt und Vorlagen für die Offenlegung (insbesondere vor der Emission und für Allokationsberichte) werden geboten<sup>104</sup>.</p>	<p>Anteil der EuGBS am gesamten Volumen des Anleihen-Portfolios (in %).</p>

<sup>103</sup> Englische Abkürzung für European Green Bond

<sup>104</sup> EU „Verordnung (EU) 2023/2631“. 22. November 2023. [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32023R2631](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32023R2631)

Standard	Beschreibung	Kennzahlen (Beispiele)
<b>Green Bond Principles</b>	Die Green Bond Principles (GBP) sind von der International Capital Market Association (ICMA) definierte, freiwillige Prozessleitlinien, welche Emittenten zu Transparenz und Offenlegung anhalten <sup>105</sup> . Die vier Kernkomponenten der GBP sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung der Emissionserlöse (Use of Proceeds)</li> <li>• Prozess der Projektbewertung und -auswahl (Process for Project Evaluation and Selection)</li> <li>• Management der Erlöse (Management of Proceeds)</li> <li>• Berichterstattung (Reporting)</li> </ul>	Anteil der Anleihen nach den GBP am gesamten Volumen des Anleihen-Portfolios (in %).
<b>Sustainability-linked Bond Principles<sup>106</sup></b>	Die ebenfalls von ICMA definierten Sustainability-linked Bond Principles (SLBP) orientieren sich im Gegensatz zu den GBP an der Nachhaltigkeitsperformance des Emittenten (zum Beispiel Reduktion der THG-Emissionsintensität eines Stromerzeugers) und nicht an speziellen grünen Projekten <sup>107</sup> .	Anteil der Anleihen nach den SLBP am gesamten Volumen des Anleihen-Portfolios (in %).
<b>Climate Bonds Standard</b>	Der Climate Bonds Standard (CBS) and Certification Scheme ist ein freiwilliges Labelling-System für Investitionen – und nun auch für Unternehmen –, das sich mit den Herausforderungen des Klimawandels befasst und im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens steht. <sup>108</sup>	Anteil der Anleihen nach dem CBS am gesamten Volumen des Anleihen-Portfolios (in %).
<b>Weitere Standards für grüne Anleihen</b>	Die Anwendung alternativer Standards bzw. Rahmenwerke für grüne Anleihen ist grundsätzlich möglich. Dies ist mit der GFA-Koordinierungsstelle abzustimmen, um ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen.	Anteil der grünen Anleihen nach weiteren Standards am gesamten Volumen des Anleihen-Portfolios (in %). Die verwendeten Standards/Rahmenwerke sind anzugeben.

Zur Abgrenzung ihres grünen Anleihen-Portfolios können GFA-Mitglieder auch auf mehrere der dargestellten Standards oder Rahmenwerke zurückgreifen. Wichtig: Die Auswahl muss offengelegt werden. Beim Einsatz mehrerer Standards oder Rahmenwerke wird empfohlen, beim jährlichen Reporting eine getrennte Darstellung der investierten Portfoliovolumen entsprechend der Standards oder Rahmenwerke vorzunehmen und auf etwaige Doppelzählungen hinzuweisen.

<sup>105</sup> ICMA. „Green Bond Principles“. Juni 2025, [icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/green-bond-principles-gbp/](https://icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/green-bond-principles-gbp/)

<sup>106</sup> Sustainability-linked Bonds werden an dieser Stelle als relevant betrachtet, obwohl die Mittelverwendung nicht exklusiv für grüne Aktivitäten vorgeschrieben ist. Dennoch decken Sustainability-linked Bonds klimarelevante Aspekte ab und können einen wichtigen Beitrag zur Transformation der Realwirtschaft beitragen.

<sup>107</sup> ICMA. „Sustainability-linked Bond Principles“. Juni 2024, [icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/sustainability-linked-bond-principles-slbp/](https://icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/sustainability-linked-bond-principles-slbp/)

<sup>108</sup> CBI. „Climate Bonds Standard Version 4.2“. Juni 2024, [climatebonds.net/data-insights/publications/climate-bonds-standard](https://climatebonds.net/data-insights/publications/climate-bonds-standard)

### ***Ausbau der nachhaltigen Direktveranlagung auf Basis von Umweltratings***

#### ***Definition der Kennzahl***

Nachhaltigkeitsratings werden von Rating-Agenturen und anderen privatwirtschaftlichen Datenanbietern zur Verfügung gestellt. Sie dienen der Einstufung von Unternehmen bezüglich ihrer Nachhaltigkeit. Um diese Einstufung vorzunehmen, werden speziell dafür entwickelte Bewertungsskalen eingesetzt. Üblicherweise decken Nachhaltigkeitsratings drei Teilespekte ab, die unter der Abkürzung ESG bekannt sind und die Themen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) umfassen. GFA-Mitglieder können solche Nachhaltigkeitsratings als Grundlage zum Ausbau ihrer nachhaltigen Direktveranlagungen (Aktien und Anleihen) verwenden. Wichtig ist, dass nicht das allgemeine Nachhaltigkeitsrating, sondern das spezifische Umweltrating (idealerweise Klimarating) als Grundlage für die Steuerungskennzahl eingesetzt wird.

Aufgrund der Vielzahl von extern angebotenen Methoden für Umweltratings wird an dieser Stelle von einer Aufzählung abgesehen.

Bei der Auswahl der Rating-Agenturen oder Datenanbieter sollen die GFA-Mitglieder folgende Anforderungen berücksichtigen:<sup>109</sup>

- Ambitionsniveau: Das Umweltrating soll wissenschaftsbasiert sein und die Klimaperformance mit anerkannten Szenarien vergleichen.
- Transparenz: Zentrale Annahmen, die der Rating-Methode zugrunde liegen, sollen transparent dokumentiert sein.<sup>110</sup>
- Robustheit: Zugrunde liegende Annahmen sollen nicht zu schwankenden Ergebnissen führen.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen steht die GFA-Koordinierungsstelle gerne unterstützend zur Verfügung.

### ***Ausbau der EU Taxonomie-konformen Investments***

#### ***Definition der Kennzahl***

Die EU Taxonomie-Verordnung stellt ein einheitliches Klassifizierungssystem zur Identifizierung von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten dar. Finanzunternehmen, die den Berichtspflichten gemäß EU Taxonomie-Verordnung unterliegen, müssen gewisse Kennzahlen<sup>111</sup> offenlegen. Diese können auch zur Zielsetzung für den Ausbau ökologisch nachhaltiger Investitionen verwendet werden.

---

<sup>109</sup> In Anlehnung an SBTi Kriterien zu Auswahl von Klimakennzahlen, siehe: SBTi. *“Financial Institutions Metrics and Methods Synthesis”*. Juli 2024, [sciencebasedtargets.org/net-zero-for-financial-institutions](https://sciencebasedtargets.org/net-zero-for-financial-institutions)

<sup>110</sup> Die Transparenz der von Rating-Agenturen verwendeten Methoden für die Berechnung von ESG-Ratings wird auch von der EU als relevant erachtet. Daher wurde eine entsprechende Verordnung verabschiedet: EU. „Verordnung (EU) 2024/3005 über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung...“. Dezember 2024, [eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/3005/oj/eng](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/3005/oj/eng)

<sup>111</sup> Mehr Informationen zu den Kennzahlen der EU Taxonomie-Verordnung siehe: EU. „Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission“. 6. Juli 2021, [eur-lex.europa.eu/eli/reg\\_del/2021/2178/oj](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2021/2178/oj)

Aber auch unabhängig von den regulatorischen Offenlegungspflichten können GFA-Mitglieder die EU Taxonomie als Grundlage zur Abgrenzung nachhaltiger Investments heranziehen und darauf basierend Ziele definieren.

### 6.2.1.2 Nachhaltige Finanzierungen

#### ***Ausbau grüner standardbasierter Finanzierungen***

**Definition der Kennzahl** Viele Finanzunternehmen haben in den letzten Jahren begonnen, grüne Anleihen auf Basis eines anerkannten Standards oder Rahmenwerks zu begeben, um damit frisches Kapitel zum Ausbau ihrer grünen Finanzierungen zu generieren. Jene GFA-Mitglieder, die einen dieser Standards oder Rahmenwerke bereits verwenden, können sich entsprechende Ausbauziele für grüne Finanzierungen setzen. Eine beispielhafte Übersicht solcher Standards oder Rahmenwerke ist bereits im Sub-Modul „Nachhaltige-Investments“ in Tabelle 22 gegeben.

Hinsichtlich grüner Kredite und Hypotheken veröffentlichte die Europäische Bankenaufsicht (EBA) im Dezember 2023 einen entsprechenden Bericht.<sup>112</sup> Darin wird festgehalten, dass der Markt für grüne Kredite durch hohe Fragmentierung und fehlende Vergleichbarkeit geprägt ist. Als Ursache wird auf fehlende einheitliche Definitionen und Regelungen verwiesen.<sup>113</sup>

#### ***Ausbau von grünen Finanzierungen basierend auf Labels oder Zertifizierungen***

**Definition der Kennzahl** Die Verwendung von Labels oder Zertifizierungen kann den Ausbau grüner Finanzierungen unterstützen. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass verwendete Labels oder Zertifizierungen ein angemessenes Ambitionsniveau aufweisen, um tatsächlich positiven Impact zu generieren und Greenwashing zu vermeiden. Für GFA-Mitglieder ist primär das österreichische Umweltzeichen UZ 49 relevant.<sup>114</sup> Der Einsatz weiterer Labels oder Zertifizierungen ist nach Abstimmung mit der GFA-Koordinierungsstelle ebenfalls möglich.

<sup>112</sup> EBA. „EBA report in response to the call for advice from the European Commission on green loans and mortgages“. Dezember 2023, [eba.europa.eu/publications-and-media/press-releases/eba-proposes-voluntary-eu-green-loan-label-help-spur-markets](http://eba.europa.eu/publications-and-media/press-releases/eba-proposes-voluntary-eu-green-loan-label-help-spur-markets)

<sup>113</sup> Der Vollständigkeit halber wird auf die beiden existierenden Standards für grüne und nachhaltige Kredite der Loan Market Association (LMA) verwiesen: Green Loan Principles und Sustainability-linked Loan Principles, siehe: [lma.eu.com/sustainable-lending/resources](http://lma.eu.com/sustainable-lending/resources). Des Weiteren ist die ISO 14030-2:2021 Environmental performance evaluation – Green debt instruments) zu erwähnen: [iso.org/standard/75558.html](http://iso.org/standard/75558.html)

<sup>114</sup> Österreichisches Umweltzeichen. „Richtlinie UZ 49 – Nachhaltige Finanzprodukte Version 6.0“. 1. Jänner 2024, [umweltzeichen.at/de/produkte/finanzprodukte](http://umweltzeichen.at/de/produkte/finanzprodukte)

Tabelle 23: Übersicht der UZ 49-Labels und Zertifizierungen zum Ausbau von grünen Finanzierungen.

Referenz	Beschreibung	Kennzahlen (Beispiele)
<b>Umweltzeichen UZ 49 für Green Loans</b>	Das österreichische Umweltzeichen UZ 49 deckt neben Fonds auch Finanzprodukte im Finanzierungsbereich ab. GFA-Mitglieder können dies als Grundlage für Ausbauziele heranziehen.	Anteil der UZ 49-zertifizierten Green Loans am gesamten Kreditportfolio (in %).
<b>Umweltzeichen UZ 49 für nachhaltige Spar- und Giroprodukte</b>	Zusätzlich zu Fonds und Green Loans wird das UZ 49 auch für die Zertifizierung nachhaltiger Spar- und Giroprodukte verwendet. Mit den Einlagen dürfen Finanzunternehmen ausschließlich Finanzierungsaktivitäten vornehmen, die den UZ 49-Vorgaben entsprechen.	Volumen der grünen Finanzierungen, die auf Basis der UZ 49-konformen Spar- und Giroeinlagen erfolgt sind.

### Ausbau EU Taxonomie-konformer Finanzierungen

**Definition der Kennzahl** Die Delegierte Verordnung zu den Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 der EU Taxonomie-Verordnung verpflichtet bestimmte Kreditinstitute zur Offenlegung der Green Asset Ratio (GAR). Dieser Leistungsindikator stellt das Verhältnis der Risikopositionen in Taxonomie-konformen Tätigkeiten zu den definierten Vermögenswerten des Kreditinstituts dar.<sup>115</sup> Die GAR ist nach den in der EU Taxonomie-Verordnung enthaltenen sechs Umweltzielen aufgeschlüsselt darzustellen. Im Rahmen dieses Sub-Moduls sind insbesondere die klimabezogenen Umweltziele von Relevanz. GFA-Mitglieder, die die GAR offenlegen, können darauf basierend Ausbauziele für ihr grünes Finanzierungsportfolio definieren. Unabhängig von der Offenlegung der GAR gibt die Klassifizierung gemäß EU Taxonomie GFA-Mitgliedern einen geeigneten Anhaltspunkt, um grüne Finanzierungen zu identifizieren und darauf basierend Ziele zu bestimmen. GFA-Mitgliedern steht es frei, die GAR oder die EU Taxonomie explizit als Grundlage für ihre Steuerungskennzahl und für Ausbauziele heranzuziehen.

#### 6.2.1.3 Nachhaltige Versicherungen

Grüne Aktivitäten im Versicherungsgeschäft können grundsätzlich auf Basis zweier Aspekte eingeteilt werden:

1. Nachhaltigkeitsmerkmale der versicherten Wirtschaftsaktivität
2. Grüne Merkmale des Versicherungsprodukts

Die nachstehende Tabelle zeigt, auf welche dieser Aspekte sich die drei Steuerungskennzahlen für den Ausbau grüner Aktivitäten im Underwriting-Portfolio beziehen.

<sup>115</sup> EU. „Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission“. 6. Juli 2024, [eur-lex.europa.eu/eli/reg\\_del/2021/2178/oj](http://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2021/2178/oj)

Wichtiger Hinweis: Im Rahmen des Omnibus-Pakets der Europäischen Kommission wird es ab 2026 mehrere Anpassungen der Delegierten Verordnung geben, die sich unter anderem auch auf die Berechnung der GAR auswirken wird. Nähere Infos siehe hier: [ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_25\\_1724](http://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_25_1724)

Abbildung 9: Unterscheidung der Kennzahlen für den Ausbau grüner Aktivitäten im Versicherungsbereich.

Unterscheidung der Underwriting-Kennzahlen		
Kennzahlen	Versicherte Wirtschaftsaktivität	Produktmerkmale
Ausbau versicherter, grüner Wirtschaftsaktivitäten	✓	✗
Ausbau grüner Produkte in Sachversicherungen	✓	✓
Ausbau grüner Produkte in Lebensversicherungen	✗	✓

Quelle: Umweltbundesamt 

Während die Kennzahlen „Ausbau versicherter, grüner Wirtschaftsaktivitäten“ und „Ausbau grüner Produkte in Lebensversicherungen“ jeweils klar einem Aspekt zugeordnet werden können, kann sich die Kennzahl „Ausbau grüner Produkte in Sachversicherungen“ sowohl auf die versicherte Aktivität als auch auf Produktmerkmale beziehen. Dadurch kann es zu Überschneidungen zwischen den beiden Kennzahlen „Ausbau versicherter, grüner Wirtschaftsaktivitäten“ und „Ausbau grüner Produkte in Sachversicherungen“ kommen. Da CNC-Anwender:innen Kennzahlen individuell auswählen, ist eine strikte Abgrenzung nicht Ziel des CNC. Eine Doppelzählung grüner Versicherungsaktivitäten ist jedoch zu vermeiden.

### ***Ausbau versicherter, grüner Wirtschaftsaktivitäten***

**Definition der Kennzahl** Diese Kennzahl misst den Anteil der Versicherungen, die nachweislich ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten absichern. Dazu gehören etwa jene, die den Ausbau erneuerbarer Energien oder die Steigerung der Energieeffizienz fördern.

Als Klassifizierungssystem zur Identifizierung grüner Wirtschaftsaktivitäten sollte primär die EU Taxonomie herangezogen werden. Die technischen Bewertungskriterien<sup>116</sup> zum Umweltziel Klimaschutz dienen zur Feststellung, ob die versicherten Aktivitäten einen wesentlichen Klimaschutzbeitrag leisten. Inwie weit die bei der EU Taxonomie zusätzlich vorgesehene Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigung<sup>117</sup> sowie Einhaltung des Mindestschutzes erfolgt, ist individuell vom GFA-Mitglied zu entscheiden und entsprechend offenzulegen.

<sup>116</sup> EU. „Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission“. 4. Juni 2021, [eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02021R2139-20250108](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02021R2139-20250108)

<sup>117</sup> Auf Englisch Do No Significant Harm (DNSH).

**Abgrenzung zur EU  
Taxonomie-  
Wirtschaftstätigkeit  
für Versicherer**

In der EU Taxonomie sind für Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten eigene technische Bewertungskriterien für die Anpassung an den Klimawandel festgelegt. Während die versicherungstechnischen Kennzahlen der EU Taxonomie ausschließlich die Versicherungsdeckung von Klimawandelrisiken umfassen, berücksichtigt die CNC Kennzahl für den Ausbau versicherter, grüner Wirtschaftsaktivitäten auch die Versicherung von EU Taxonomie-konformen Tätigkeiten, die einen Beitrag zum Klimaschutz oder zu den weiteren Umweltzielen leisten. Die EU Taxonomie reflektiert also die traditionelle Rolle von Versicherungsunternehmen als Risikomanager. Das CNC hingegen berücksichtigt darüber hinaus, dass Versicherungsunternehmen die realwirtschaftliche Transition aktiv unterstützen können.

Neben der EU Taxonomie können weitere anerkannte Klassifizierungssysteme berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass diese auf klar definierten, überprüfbaren Kriterien beruhen und eine konsistente Einordnung ermöglichen. Abweichungen von der EU Taxonomie im Rahmen eigener Klassifizierungsansätze sind mit der GFA-Koordinierungsstelle abzustimmen, um ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen.

Die Kennzahl sollte - wenn möglich - auf Basis der Wirtschaftsaktivität des versicherten Objekts bzw. Projekts berechnet werden. Ist dies nicht möglich (etwa aufgrund eingeschränkter Datenlage oder allgemeiner Versicherungen, die nicht einem einzelnen Objekt oder Projekt zugeordnet werden können), so ist eine Berechnung auf Unternehmensebene (angelehnt an die GAR) möglich.

**Ausbau grüner Produkte in Sachversicherungen**

**Definition der  
Kennzahl**

Diese Kennzahl bezieht sich auf Versicherungsangebote, die ökologische Nachhaltigkeitsmerkmale in ihre Produktgestaltung oder Leistungsprozesse integrieren. Ziel ist es, durch spezifische Produktmerkmale die Transformation zu emissionsarmen Technologien und ressourcenschonender Nutzung zu unterstützen. Wie in Abbildung 9 gezeigt, können grüne Sachversicherungsprodukte zwei verschiedene Aspekte abdecken:

- **Versicherung einer grünen Wirtschaftsaktivität:** Versicherungsprodukte, die gezielt auf grüne Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet sind, etwa die Versicherung von Photovoltaikanlagen inklusive der dazugehörigen Systeme. Als Grundlage zur Identifizierung grüner Wirtschaftstätigkeiten sollte die EU Taxonomie dienen.
- **Versicherung mit grünen Produktmerkmalen:** Versicherungsprodukte, die Nachhaltigkeitskriterien in Prämien gestaltung oder Schadensregulierung berücksichtigen, etwa durch Förderung von Reparatur statt Ersatz oder Einsatz energieeffizienter Komponenten.

Die für die Definition grüner Sachversicherungsprodukte verwendeten Nachhaltigkeitsmerkmale sind transparent und nachvollziehbar offenzulegen.

**Hinweis zur  
Überschneidung der  
Underwriting-  
Kennzahlen**

Da sich die Kennzahlen „Ausbau versicherter, grüner Wirtschaftsaktivitäten“ und „Ausbau grüner Produkte in Sachversicherungen“ überschneiden können, ist bei gleichzeitiger Anwendung auf eine klare Abgrenzung zu achten, um Doppelzählung der grünen Versicherungsaktivitäten zu vermeiden. Abbildung 10 zeigt exemplarisch, wie beide Kennzahlen abgegrenzt werden können.

Abbildung 10: Beispiele im Bereich Fuhrparkversicherung und deren Bezug zu den Kennzahlen für den Ausbau nachhaltiger Versicherungen.

Abgrenzung der Underwriting-Kennzahlen anhand verschiedener Beispiele		
Beispiele – Fuhrparkversicherung	Ausbau versicherter, grüner Wirtschaftsaktivitäten	Ausbau grüner Produkte in Sachversicherungen
Fuhrpark bestehend aus batterieelektrischen Fahrzeugen wird über konventionelle Fuhrparkversicherung versichert	✓	✗
Versicherungsprämie eines konventionellen Fuhrparks (inkl. Verbrennern) richtet sich nach tatsächlicher Fahrleistung	✗	✓
Fuhrpark bestehend aus batterieelektrischen Fahrzeugen wird über spezielles Versicherungsprodukt für Elektromobilität versichert	✓	✓

Quelle: Umweltbundesamt 

**Ausbau grüner Produkte in der Lebensversicherung**

**Definition der  
Kennzahl**

Diese Kennzahl misst den Anteil der Bruttoprämien aus grünen Lebensversicherungsprodukten am Gesamtvolumen der Bruttoprämien aus Lebensversicherungen. Grüne Produkte in Lebensversicherungen beziehen sich auf Lebensversicherungsprodukte, bei denen die Investmentkomponente ökologisch nachhaltig ausgerichtet ist. Aufgrund ihres Veranlagungscharakters können Lebensversicherungen im Gegensatz zu anderen Versicherungsprodukten unmittelbar mit nachhaltigen Investitionskriterien verknüpft werden. In der Praxis werden grüne Lebensversicherungsprodukte vor allem in Form einer fondsgebundenen Lebensversicherung angeboten. Die Nachhaltigkeit der Investmentkomponente des Versicherungsprodukts kann für Fonds durch drei Abgrenzungsvarianten nachgewiesen werden:

- EU Offenlegungsverordnung (SFDR Artikel 8 und Artikel 9 Fonds<sup>118</sup>)
- Anwendung von EU-Referenzwerten (PAB- und CTB-Fonds)<sup>119</sup>

<sup>118</sup> Bei Artikel 8 und Artikel 9 Fonds sollten ökologische Nachhaltigkeitsmerkmale, beziehungsweise ökologische Investitionsziele mit Fokus auf Klimaschutz priorisiert werden.

<sup>119</sup> EU. „Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte“. 17. Juli 2020, [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R1818](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R1818)

- Grüne Labels und Zertifizierungen (etwa das österreichische Umweltzeichen UZ 49<sup>120</sup>)

Eine detailliertere Beschreibung der zulässigen Abgrenzungsvarianten für nachhaltige Fonds ist in Tabelle 21 dargestellt.

Ergänzend anzumerken ist, dass auch die klassische Lebensversicherung grundsätzlich als grünes Produkt angeboten werden kann, sofern der gesamte Deckungsstock des Versicherungsunternehmens nachhaltigen Veranlagungsvorlagen unterliegt.<sup>121</sup>

### 6.2.2 Steuerungsmodul „Impact-Engagement“

Der Dialog mit Geschäftspartner:innen ist ein wichtiges Element, um realwirtschaftliche THG-Emissionsreduktionen zu erreichen. Daher sorgt ein eigenes Steuerungsmodul im Rahmen des CNC dafür, dass GFA-Mitglieder strukturiert und zielorientiert anhand einer Auswahl an Kennzahlen ihre Engagement-Aktivitäten navigieren. Dieses Steuerungsmodul ist ein integraler Bestandteil, der die Umsetzung von anderen Vorgaben unterstützt. Konkret betrifft dies die Erfolgsmessung im Rahmen der Maßnahme 1.3 (Engagement-Strategie) sowie die darauf basierende jährliche Fortschrittsberichterstattung (Maßnahme 1.4).

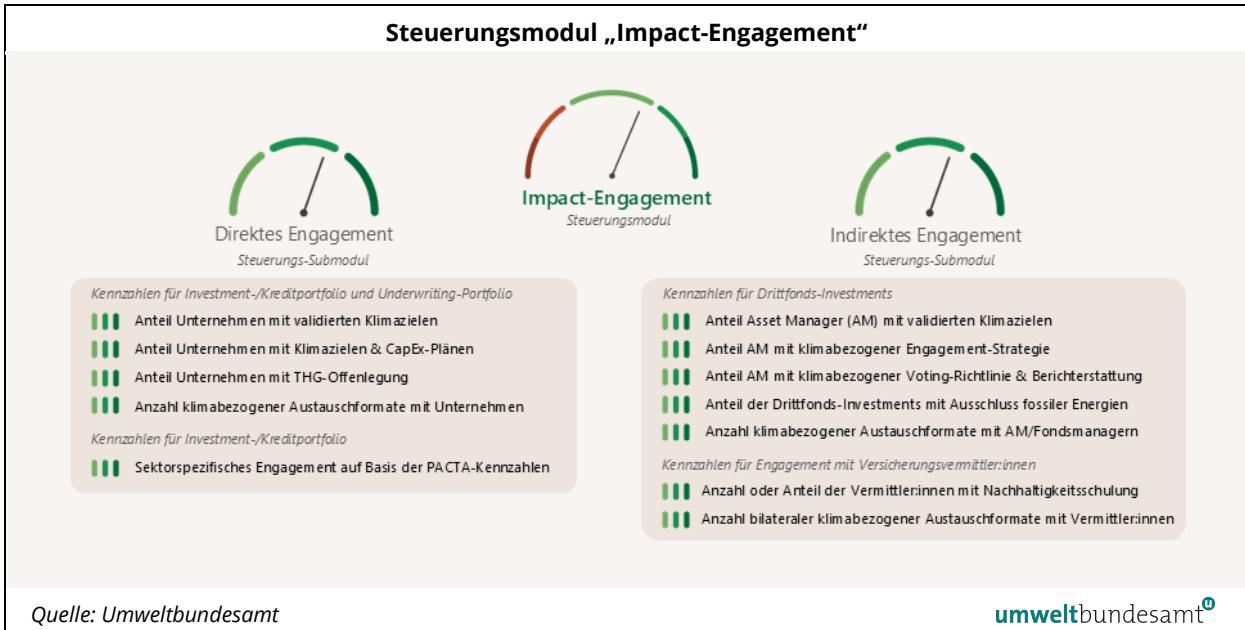
Das Steuerungsmodul „Impact-Engagement“ besteht aus zwei Sub-Modulen: „Direktes Engagement“ und „Indirektes Engagement“. Bei ersterem erfolgt der Dialog primär mit realwirtschaftlichen Unternehmen, die Bestandteil des Investment-/Kreditportfolios oder des Underwriting-Portfolios sind. Bei zweiterem sind intermediäre Akteure die Zielgruppe, die zwischen dem Finanzunternehmen und den Portfoliounternehmen stehen. Im Veranlagungsgeschäft handelt es sich hierbei um Drittfonsgesellschaften, beim Underwriting-Portfolio um Versicherungsvermittler:innen.

---

<sup>120</sup> Versicherungsprodukte können auf zwei verschiedene Arten durch das österreichische Umweltzeichen UZ 49 als grün einordnet werden: 1. Auf Produktebene können fondsgebundene Lebensversicherungen direkt mit dem UZ 49 ausgezeichnet werden. 2. Die Veranlagung erfolgt ausschließlich in Investmentfonds, die mit dem UZ 49 ausgezeichnet sind.

<sup>121</sup> FMA. „Grüne Produkte in der Lebensversicherung 2024“. 2024, [fma.gv.at/versicherungen/vu-sustainable-finance/gruene-produkte/](http://fma.gv.at/versicherungen/vu-sustainable-finance/gruene-produkte/)

Abbildung 11: Übersicht des Steuerungsmoduls „Impact-Engagement“ mit Sub-Modulen.



### 6.2.2.1 Direktes Engagement

Aufgrund des vergleichbaren Engagement-Prozesses sind fast alle Kennzahlen für dieses Steuerungs-Submodul für beide Handlungsfelder (Investment-/Kreditportfolio und Underwriting-Portfolio) geeignet. Lediglich die PACTA-Kennzahlen für sektorspezifisches Engagement sind ausschließlich für das Investment-/Kreditportfolio anwendbar. Für die Berechnung der Kennzahlen werden Verhältniszahlen berechnet, die sich auf Portfoliovolumen beziehen. Während beim Investment-/Kreditportfolio das ausstehende Volumen zum Stichtag in der Berichtsperiode gemeint ist, bezieht sich dieser Ausdruck beim Underwriting-Portfolio auf die Bruttoprämien in der analysierten Berichtsperiode.

#### Anteil der Unternehmen mit validierten Klimazielen

**Definition der Kennzahl** Diese Kennzahl vergleicht das Portfoliovolumen von investierten/finanzierten/versicherten Unternehmen mit validierten Klimazielen zum jeweiligen gesamten Portfoliovolumen.

Validiert bedeutet, dass eine externe Institution eine Überprüfung der Zielsetzungen vornimmt. Bei SBTi beispielsweise erfolgt dies mittels sektoraler Standards: Unternehmen, die ihre Klimazielle von SBTi validieren lassen wollen, müssen die inhaltlichen Anforderungen dieser Standards einhalten und umsetzen. Eine Übersicht aller Unternehmen mit validierten Klimazielen von SBTi sind auf [ihren Website](#) dargestellt.

Eine Alternative zu Unternehmen mit von SBTi validierten Klimazielen stellen Unternehmen dar, die auf Basis des [Climate Bonds Standards](#) (CBS) zertifiziert

sind. Neben der Zertifizierung einzelner Anleihen, Projekte und anderer Vermögenswerte können auch Unternehmen im Rahmen des CBS zertifiziert werden. Diese Zertifizierung setzt voraus, dass sich die Unternehmen Klimaziele gesetzt haben, welche die sektorspezifischen Kriterien des CBS erfüllen.<sup>122</sup> Darüber hinaus deckt die CBS-Zertifizierung weitere Elemente von Transitionsplänen ab, wie etwa Umsetzungsstrategien und Governance-Aspekte. Eine detaillierte Beschreibung des Zertifizierungsprozesses findet sich auf der Website der Climate Bonds Initiative. Die konkreten Anforderungen für eine Unternehmenszertifizierung sind in der aktuellen Version des CBS beschrieben.

Das Ambitionsniveau von Klimazielen ist von zahlreichen Faktoren abhängig, zum Beispiel von den umfassten THG-Emissionsquellen und THG-Emissionsarten und den Fristigkeiten bei den Zielen. Daher sind im Rahmen des CNC für diese Steuerungskennzahl ausschließlich die SBTi-Validierung und die CBS-Zertifizierung anrechenbar. Falls GFA-Mitglieder eine alternative Validierungsstelle verwenden wollen, ist dies im Vorhinein mit der GFA-Koordinierungsstelle abzustimmen.

#### ***Anteil der Unternehmen mit Klimazielen und CapEx-Plänen***

**Definition der Kennzahl** Diese Kennzahl vergleicht das Portfoliovolumen von investierten, finanzierten oder versicherten Unternehmen mit Klimazielen und entsprechenden CapEx-Plänen zum jeweiligen gesamten Portfoliovolumen.

Die Anzahl kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU) mit validierten Klimazielen ist zwar in den letzten Jahren gestiegen, jedoch ist ihr Anteil am gesamten KMU-Markt weiterhin sehr klein. Für viele KMU sind Validierungen derzeit aus unterschiedlichen Gründen keine gangbare Option – beispielsweise fehlende passende Standards oder ausreichende personelle Ressourcen. Eine sinnvolle Alternative für KMU kann sein, sich (langfristige) Klimaziele zu setzen und diese mit kurzfristigen Plänen für die Investitionsausgaben (Capital Expenditures, CapEx) zu untermauern. Wichtig ist, dass die Pläne für die Investitionsausgaben das langfristige Ambitionsniveau der Klimaziele widerspiegeln und daher die Kapitalflüsse des Unternehmens tatsächlich in die Transition des Geschäftsmodells fließen. Wie die konkreten CapEx-Pläne ausgestaltet sein sollen, kann nicht pauschal gesagt werden, da diese unter anderem vom Sektor, der Region sowie den Klimaambitionen des KMUs abhängen. GFA-Mitgliedern wird empfohlen, sich mit sektoralen Transitionspfaden für ihre Schwerpunkt-Sektoren auseinanderzusetzen, damit sie eine klarere Vorstellung über die nötigen Transitionsschritte erhalten.

---

<sup>122</sup> Für sektorspezifische Dekarbonisierungspfade verweist die Climate Bonds Initiative auf externe Standards, wie beispielsweise SBTi für den Zementsektor oder IEA für Stromproduzenten.

### **Hilfestellung zur Analyse der Transitionsleistung**

Als Unterstützung hierfür kann die „Assessing Low Carbon Transition“-Methode (ACT) verwendet werden. Die aktuelle Version der ACT-Methodik wurde zusammen von der Agence de la transition écologique (ADEME), CDP und der World Benchmarking Alliance entwickelt. Sie stellt ein sektorspezifisches Bewertungsschema dar, das Aufschluss über die Transitionsleistung von Unternehmen gibt. Das Bewertungsschema besteht aus mehreren Dimensionen, darunter auch CapEx-Plänen. Die sektorspezifischen ACT-Methodiken sind auf der [Website](#) der ACT-Initiative abrufbar.

### **Anteil der Unternehmen mit THG-Offenlegung**

**Definition der Kennzahl** Diese Kennzahl vergleicht das Portfoliovolumen von investierten, finanzierten oder versicherten Unternehmen mit THG-Offenlegungen zum jeweiligen gesamten Portfoliovolumen.

Die Berechnung und Offenlegung der THG-Emissionen wird nur für einen Teil der Unternehmen regulatorisch verlangt. Sie bilden jedoch die Ausgangslage, um eine umfassende Klimastrategie zu entwickeln. Es kann daher das Ziel eines Engagement-Prozesses sein, Unternehmen zu Offenlegungen zu ermutigen und damit Transparenz sowie Bewusstsein hinsichtlich ihrer Klimaauswirkungen zu schaffen.

### **Anzahl klimabezogener Austauschformate mit Unternehmen**

Diese Kennzahl ist optional und kann **zusätzlich** zu den zuvor angeführten Kennzahlen verwendet werden. Allein wäre sie für die Anwendung dieses Steuerungs-Submoduls nicht ausreichend.

GFA-Mitglieder können zusätzlich zu den zuvor angeführten Kennzahlen die Anzahl der durchgeführten Engagement-Austauschformate angeben. Darauf aufbauend können sie quantitative Ziele zur Anzahl, Frequenz und Reichweite der Austauschformate setzen. Diese sollten auf den „Three Goals“ der Climate Action 100+ Initiative basieren (siehe Hinweis in Kapitel 2.2.1 zu Maßnahme 1.3 – Engagement-Strategie).

### **Sektorspezifisches Engagement auf Basis der PACTA-Kennzahlen**

Das PACTA-Tool kann GFA-Mitglieder dabei unterstützen, geeignete Unternehmen für den Engagement-Prozess zu identifizieren und den Erfolg der Engagement-Maßnahmen zu messen. Durch die Analyse, ob Investitionen in Unternehmen aus ausgewählten THG-intensiven Sektoren (zum Beispiel Energie, Transport, Stahlproduktion) mit den Zielen des Übereinkommens von Paris übereinstimmen, liefert PACTA eine datenbasierte Entscheidungsgrundlage.

Der Fokus von PACTA liegt auf größeren, börsennotierten Unternehmen, weshalb es besonders für die Investment-Portfolios geeignet ist. PACTA vergleicht

die physischen Produktionskapazitäten der investierten oder finanzierten Unternehmen in THG-intensiven Sektoren mit Klimaszenarien, die den Klimazielen des Übereinkommens von Paris entsprechen. Unternehmen, die einerseits einen signifikanten Anteil in den Portfolios der GFA-Mitglieder ausmachen und andererseits von den Klimazielen abweichen, können somit im Rahmen des Engagements priorisiert werden. Die Ausrichtung an sektorspezifischen Klimaszenarien kann dabei als Zielsetzung für die GFA-Mitglieder dienen und schafft eine datenbasierte Grundlage für den Dialog mit investierten (oder finanzierten) Unternehmen.

Weitere Informationen zur Anwendung von PACTA sowie zur Methodik und den Datenquellen finden sich auf der [Website von RMI](#).

#### 6.2.2.2 Indirektes Engagement

Die Kennzahlen des Steuerungs-Submoduls „Indirektes Engagement“ sind nach Handlungsfeldern unterteilt: Kennzahlen für Drittrends-Investments (Investment-/Kreditportfolio) und Kennzahlen für Engagement mit Versicherungsmakler:innen (Underwriting-Portfolio).

##### Kennzahlen für Drittrends-Investments

Investments in Drittrends nehmen oft eine signifikante Rolle in Investment-Portfolios ein. Drittrends sind jene Fonds, die von einer externen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden. In Bezug auf Engagement können im Regelfall die im Drittrends investierten Finanzunternehmen nicht direkt mit den investierten Unternehmen in den Engagement-Dialog treten, sondern müssen dies über die Kapitalanlagegesellschaft vornehmen.

Anzumerken ist, dass die Implementierung der Steuerungskennzahlen GFA-Mitgliedern dabei hilft, neben den Anforderungen der Engagement-Kriterien zur Erfolgsmessung unter Maßnahme 1.3 und 1.4 auch das Engagement-Kriterium (Kriterium 2.3.5) aus Maßnahme 2.3 zu erfüllen.

##### Anteil der Asset Manager<sup>123</sup> mit validierten Klimazielen

Wie andere Unternehmen auch, können sich Asset Manager Klimazielle setzen und diese extern von SBTi validieren lassen. Ziel des Engagements mit Drittrendsanbietern soll es sein, den Anteil der Investitionen in Drittrends von Asset Managern mit validierten Klimazielen zu erhöhen.

Definition der Kennzahl	Die angegebene Kennzahl in Prozent soll sich dabei auf das Investmentvolumen in Drittrends von Asset Managern mit validierten Klimazielen im Verhältnis zum Drittrendsvolumen oder zum gesamten Volumen des Investment-Portfolios beziehen.
-------------------------	---

<sup>123</sup> Asset Manager auf Deutsch: Kapitalanlagegesellschaft

### ***Anteil der Asset Manager mit klimabezogener Engagement-Strategie***

Diese Steuerungskennzahl zielt darauf ab, dass Asset Manager eine Engagement-Strategie für ihren Dialog mit den investierten Unternehmen aufsetzen und diese veröffentlichen.

Zu beachten ist, dass die wesentlichen Vorgaben der „Climate Action 100+“-Initiative und deren „Three Goals“ von den Asset Managern berücksichtigt werden (siehe Hinweis in Kapitel 2.2.1 zu Maßnahme 1.3 – Engagement-Strategie und Fußnote 40 für weiterführende Informationen zur „Climate Action 100+“-Initiative und deren „Three Goals“).

<b>Definition der Kennzahl</b>	Die angegebene Kennzahl in Prozent soll sich auf das Investmentvolumen in Drittfordns von Asset Managern mit veröffentlichten Engagement-Strategien im Verhältnis zum Drittfordnvolumen oder zum gesamten Volumen des Investment-Portfolios beziehen.
--------------------------------	---

### ***Anteil der Asset Manager mit öffentlicher klimabezogener Voting-Richtlinie und Berichterstattung***

Eine weitere Möglichkeit, den Erfolg des Engagements mit Drittfordnsanbietern zu messen, besteht darin, den Anteil jener Asset Manager zu erfassen, die öffentliche klimabezogene Voting-Richtlinien und darauf basierende jährliche Berichte veröffentlichen. Voting bezieht sich auf das Stimmverhalten der Kapitalanlagegesellschaft bei den Generalversammlungen der investierten Unternehmen. Diese jährlichen Aktionärsversammlungen umfassen regelmäßig klimarelevante Themen, zu denen die Aktionäre abstimmen. Kapitalanlagegesellschaften nehmen an diesen Versammlungen teil (entweder direkt oder indirekt durch das so genannte Proxy-Voting). Daher ist es wichtig, dass Asset Manager sich eine Strategie zu ihrem generellen Stimmverhalten zu klimabezogenen Themen überlegen und über ihr tatsächliches Stimmverhalten jährlich berichten.

<b>Definition der Kennzahl</b>	Die angegebene Steuerungskennzahl in Prozent kann sich dabei auf das Investmentvolumen in Drittfordns von Asset Managern mit solchen Offenlegungen im Verhältnis zum Drittfordnvolumen oder zum gesamten Volumen des Investment-Portfolios beziehen.
--------------------------------	--

### ***Anteil der Drittfordns-Investments mit Ausschlusskriterien für fossile Energieträger***

Der Anteil der Drittfordnsinvestments mit Ausschlusskriterien für fossile Energieträger verdeutlicht, wie stark Drittfordns in den Portfolios der GFA-Mitglieder auf den Verzicht von Investitionen in fossile Energieträger setzen und somit aktiv zur Transition hin zu erneuerbaren Energien beitragen. Bei diesen Ausschlusskriterien soll auf die Berücksichtigung aller fossiler Energieträger (Kohle, Erdöl und Erdgas) sowie das Ambitionsniveau der Ausschlusskriterien geachtet werden. GFA-Mitglieder sollen sich dabei an jenen der GFA (Maßnahmen 1.5, 1.6 und 1.7) orientieren.

Der Umgang mit fossilen Energieträgern kann von Asset Managern anhand von Richtlinien bzw. Vorgaben auf Unternehmensebene und/oder auf der individuellen Fondsebene thematisiert werden. Der Engagement-Fokus sollte primär auf der Fondsebene liegen, damit ein direkter Bezug zu den Investments des GFA-Mitglieds hergestellt wird. Falls der Umgang mit fossilen Energieträgern ausschließlich auf Unternehmensebene vorgegeben wird, so ist ein entsprechend angepasster Engagement-Fokus nötig.

**Definition der Kennzahl** Die Steuerungskennzahl berechnet sich durch das Verhältnis der Drittfolds mit entsprechenden fossilen Ausschlusskriterien zum gesamten Drittfoldsvolumen oder zum gesamten Volumen des Investment-Portfolios.

#### **Anzahl klimabezogener Austauschformate mit Asset- und Fondsmanagern**

Diese Kennzahl ist optional und kann **zusätzlich** zu den zuvor angeführten Kennzahlen verwendet werden. Allein wäre sie für die Anwendung dieses Steuerungs-Submoduls nicht ausreichend.

**Definition der Kennzahl** Bei dieser Steuerungskennzahl wird die absolute Anzahl der Austauschformate mit den Asset Managern herangezogen und darauf aufbauend quantitative Ziele zu Anzahl, Frequenz und Reichweite gesetzt. Diese sollen wie die Austauschformate mit Unternehmen auf den „Three Goals“ der „Climate Action 100+“-Initiative basieren.

#### **Kennzahlen für Engagement mit Versicherungsvermittler:innen**

Da Versicherungsunternehmen nur begrenzt direkten Kontakt zu Kund:innen haben und diese ihre Versicherungsprodukte primär über Versicherungsvermittler:innen auswählen, kommt dem klimabezogenen Dialog zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler:innen eine zentrale Bedeutung für die Erreichung der Klimaziele im Versicherungsgeschäft zu. Da zudem KMUs zu einem großen Teil zu den Kund:innen im Versicherungsgeschäft zählen und über einzelne Versicherungsmakler:innen mehrere Kund:innen indirekt erreicht werden können, stellt das Engagement mit Versicherungsvermittler:innen eine effiziente Engagement-Maßnahme mit Hebelwirkung dar.

#### **Anzahl oder Anteil der Versicherungsvermittler:innen mit Nachhaltigkeitsschulung**

Die Anzahl, beziehungsweise der Anteil der Versicherungsvermittler:innen, die an einer Nachhaltigkeitsschulung teilgenommen haben, verdeutlicht, in welchem Maße GFA-Mitglieder das Thema Nachhaltigkeit bei wichtigen Stakeholdern im Vertrieb ihrer Produkte verankern. Auf EU-Ebene sind Versicherungsvertreiber gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1257<sup>124</sup> verpflichtet,

<sup>124</sup> EU. „Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257 der Kommission“. April 2021, [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32021R1257](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32021R1257)

Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Produktvermittlung zu berücksichtigen. Innerhalb dieses regulatorischen Rahmens besteht jedoch Spielraum, in welcher Form Nachhaltigkeitsaspekte gegenüber Kund:innen transparent und verständlich vermittelt werden. Hierfür ist es wichtig, dass Versicherungsvermittler:innen zu Nachhaltigkeitsthemen entsprechend geschult sind. Im Rahmen dieser Kennzahl ist zu beachten, dass Nachhaltigkeitsschulungen klimabezogene Inhalte umfassen sollen.

**Definition der Kennzahl** Die Steuerungskennzahl stellt entweder die absolute Anzahl an Versicherungsvermittler:innen mit Nachhaltigkeitsschulung dar, oder das Verhältnis zwischen Versicherungsvermittler:innen mit Nachhaltigkeitsschulung und der gesamten Anzahl an relevanten Versicherungsvermittler:innen, die Produkte des Versicherungsunternehmens vertreiben. Folgende Aspekte sind bei der Berechnung der Kennzahl zu berücksichtigen:

Die Definition der Gesamtheit erfolgt durch das Versicherungsunternehmen und ist transparent in den Offenlegungen zu kommunizieren.

In Bezug auf die berücksichtigten Nachhaltigkeitsschulungen ist anzumerken, dass lediglich jene Schulungen, die innerhalb eines vorab definierten Zeitraums durchgeführt wurden, anrechenbar sein sollen. Nur so kann die Aktualität des Fortbildungsniveau sichergestellt werden.

Bei der Auswahl und Anwendung der Kennzahl ist von den Versicherungsunternehmen anzugeben, welche Arten von Versicherungsvermittler:innen berücksichtigt werden, zum Beispiel eigene Vertriebsangestellte oder Versicherungsagent:innen.

#### **Anzahl bilateraler klimabezogener Austauschformate mit Versicherungsvermittler:innen**

Austauschformate zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler:innen dienen entweder dem klimabezogenen Wissensaufbau der Versicherungsvermittler:innen oder dem Schaffen von Transparenz über klimarelevante Themen im Versicherungsgeschäft. Konkret können dabei unter anderem folgende Inhalte behandelt werden:

- das Bewusstsein für (vor allem physische) Klimarisiken schaffen
- Informationen zur Klimastrategie des Versicherungsunternehmens bereitstellen
- Rückmeldungen der Versicherungsvermittler:innen zu nachhaltigen Versicherungsprodukten und Nachhaltigkeitspräferenzen der Kund:innen einholen

Das Engagement kann sowohl mit einzelnen Versicherungsvermittler:innen (individuelle Austauschformate), als auch in Gruppen oder mit versicherungsnahen Stakeholdern durchgeführt werden.

**Definition der Kennzahl** Bei dieser Steuerungskennzahl wird die absolute Anzahl der Austauschformate mit den Versicherungsvermittler:innen herangezogen. Darauf aufbauend werden quantitative Ziele zu Anzahl, Frequenz und Reichweite gesetzt.

### 6.2.3 Steuerungsmodul „Portfolio-Dekarbonisierung“

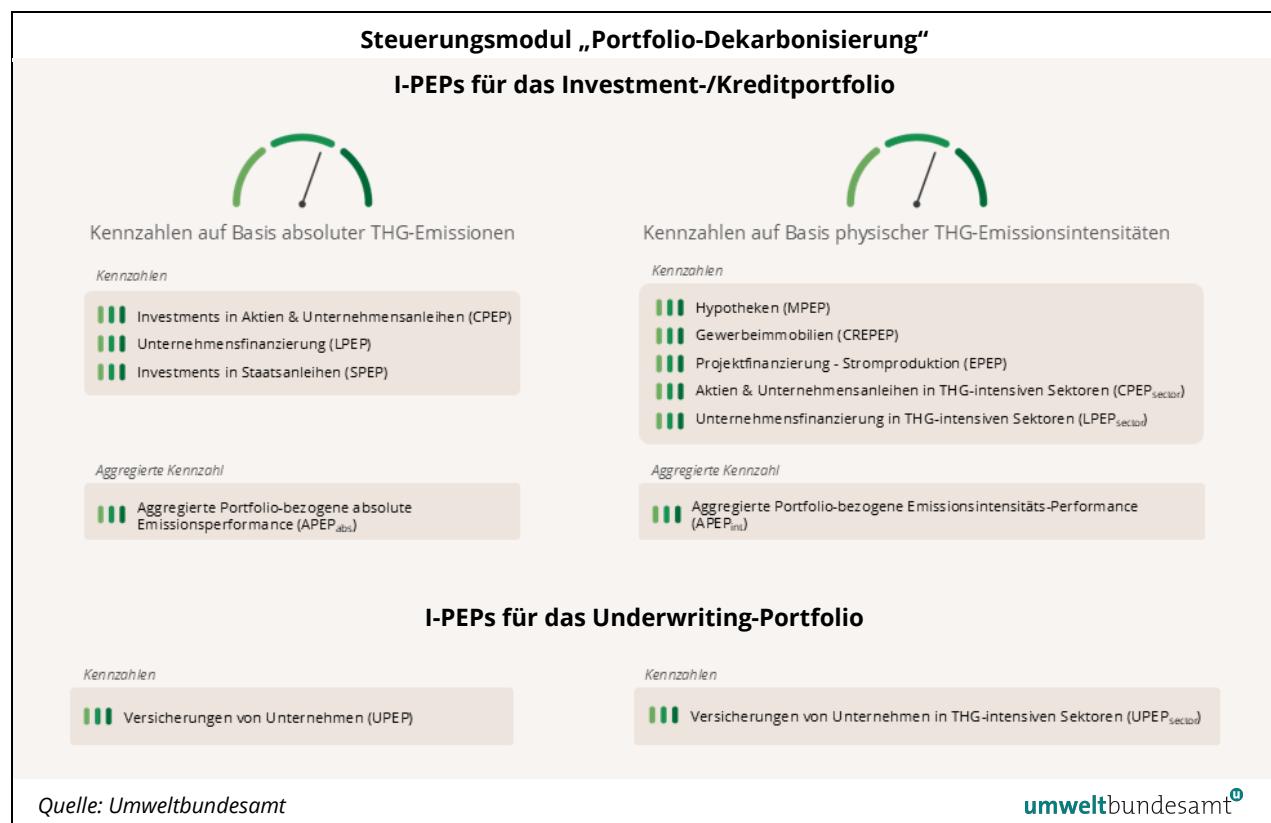
Das Steuerungsmodul „Portfolio-Dekarbonisierung“ basiert auf dem I-PEPs-Kennzahlen-Set. Für die Umsetzung dieses Steuerungsmoduls ist der **I-PEPs-Methodenstandard** anzuwenden. Dieser beschreibt die wichtigsten Details, die zur Anwendung von I-PEPs notwendig sind, wie beispielsweise die Berechnungs methode, das Anwendungsgebiet und die Zielpfadbestimmung. Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die I-PEPs-Kennzahlen gegeben.

Die Unterteilung des I-PEPs-Kennzahlen-Sets erfolgt nach zwei unterschiedlichen Aspekten:

- dem Anwendungsbereich: damit sind das Handlungsfeld sowie die Anla geklasse bzw. der Geschäftsbereich gemeint.
- der Berechnungsgrundlage: dies sind entweder die absoluten THG Emissionen oder die physischen Emissionsintensitäten.

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick der einzelnen I-PEPs-Varianten.<sup>125</sup>

Abbildung 12: Übersicht des Steuerungsmoduls „Portfolio-Dekarbonisierung“ für das Investment-/Kreditportfolio und Underwriting-Portfolio auf Basis der I-PEPs.



<sup>125</sup> Eine tabellarische Übersicht inklusive Bezeichnung der Kennzahlen ist in Kapitel 6.1 des I-PEPs Methodenstandards dargestellt.

GFA-Mitglieder, die das CNC und damit die I-PEPs anwenden, sind verpflichtet, sich auf Basis des I-PEPs-Methodenstandards bis Ende 2026 Dekarbonisierungsziele zu setzen. Dabei sollen kurz- und mittelfristige Zwischenziele definiert werden, die mit einem Dekarbonisierungspfad übereinstimmen, der die Erreichung des langfristigen Ziels der THG-Neutralität 2050 sicherstellt. Vorgaben zur Definition von Zielen, die mit der THG-Neutralität 2050 konform sind, sind in Kapitel 4.2 des I-PEPs-Methodenstandards festgelegt.

#### **6.2.4 „Comply or Explain“-Ansatz: Anwendung alternativer Steuerungskennzahlen**

Aufgrund der individuellen Gegebenheiten (beispielsweise Portfoliostruktur und Geschäftsbereiche) der GFA-Mitglieder, können alternative, hier nicht angeführte Steuerungskennzahlen, für die Umsetzung der CNC-Sub-Module sinnvoll sein. Die Nutzung solcher Steuerungskennzahlen im Rahmen des CNC ist in Absprache mit der GFA-Koordinierungsstelle grundsätzlich möglich.

#### **6.2.5 Das Klimanavigations-Cockpit und die Theorien des Wandels**

Im Rahmen der internationalen wissenschaftlichen Diskussion gibt es die einstimmige Meinung, dass Finanzunternehmen einen substanziellen Beitrag zur realwirtschaftlichen Transition beisteuern müssen. Jedoch bestehen unterschiedliche Ansichten dazu, wie dies strategisch umgesetzt werden soll. Unter dem Begriff „Theorien des Wandels“ (Theories of Change – ToCs) wird diese Fragestellung diskutiert, wobei sich zwei gängige Ansätze unterscheiden lassen:<sup>126</sup>

- Änderung der Portfolio-Zusammensetzung: Dieser Ansatz basiert auf der Strategie, die Portfolioausrichtung primär auf THG-arme beziehungsweise grüne Unternehmen auszurichten und daher THG-intensive Unternehmen oder Sektoren zu vermeiden.
- Änderung der Klimaperformance von Portfolio-Positionen: Dieser Ansatz fokussiert sich auf die Transitionsbegleitung und das Engagement mit Portfoliounternehmen, unabhängig von ihrer THG-Intensität.

---

<sup>126</sup> Angepasst basierend auf SBTi. „*Financial Institutions Metrics and Methods Synthesis*“. Juli 2024, [sciencebasedtargets.org/net-zero-for-financial-institutions](https://sciencebasedtargets.org/net-zero-for-financial-institutions)

Hinweis: SBTi verweist auf „Divestment“ und „Engagement“ als ToCs. In diesem Handbuch werden breitere Begriffe für diese ToCs verwendet, welche allerdings der gleichen Idee zugrunde liegen.

Ziel beider Ansätze ist, den positiven Klima-Impact der Finanzwirtschaft auf die Realwirtschaft zu stärken. Welcher Ansatz zielführender ist, ist nicht abschließend geklärt und hängt unter anderem von den Eigenschaften des Finanzunternehmens (wie Portfoliostruktur, Geschäftsfelder) ab.

Der GFA-Kriterienkatalog verbindet Elemente aus beiden Ansätzen: Kriterien zum Ausstieg aus fossilen Energieträgern sowie weitere Dekarbonisierungs-Vorgaben sehen ein dezidiertes Phase-Out aus transitionsunwilligen Unternehmen vor. Gleiche Impulse soll das CNC-Steuerungsmodul zur Portfolio-Dekarbonisierung geben. Das Steuerungsmodul zum Ausbau grüner Aktivitäten verlangt, den Anteil grüner Investitionen und Finanzierungen sukzessive auszubauen. Die Kennzahlen im Steuerungsmodul zum Impact-Engagement erfordern den Dialog mit den Geschäftspartner:innen, um deren Transitionswilligkeit zu stärken und sie auf ihrem klimafreundlichen Pfad zu unterstützen. Insgesamt unterstützt das CNC Finanzunternehmen bei folgender Mission:

**Ausbau der Geschäftsaktivitäten in innovativen, grünen  
Wachstumsmärkten und zeitgleiche  
Transitionsbegleitung bestehender, zukunftsfähiger  
Industriezweige hin zu nachhaltigen Geschäftsmodellen.**

Eine genauere Darstellung der Verbindung des CNCs mit den ToCs erfolgt in Kapitel 5.3 des I-PEPs-Methodenstandards.

## 6.3 Datenschutz

Gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist das BMLUK als ausschreibende Stelle Verantwortlicher im Sinne der DSGVO, das Umweltbundesamt als Koordinierungsstelle ist Auftragsverarbeiterin.

Im Aufnahmeverfahren zur Mitgliedschaft und während aufrechter Mitgliedschaft kann es zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, beispielsweise Namen und Kontaktdaten, kommen. Zweck der Verarbeitung ist die administrative Verwaltung der Mitgliederdaten sowie Öffentlichkeitsarbeit und die Abwicklung der durch die GFA vereinbarten beziehungsweise angestrebten Inhalte.

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten: [datenschutzbeauftragter@bmluk.gv.at](mailto:datenschutzbeauftragter@bmluk.gv.at) sowie [datenschutz@umweltbundesamt.at](mailto:datenschutz@umweltbundesamt.at).

Betroffenenrechte: Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) der über sie verarbeiteten Daten. Weiters besteht das Recht abgege-

bene Einwilligungen zu widerrufen oder Widerspruch gegen bestimmte Verarbeitungen einzulegen (Art. 7 Abs 3 bzw. Art. 21 DSGVO). Die genannten Rechte können im Einzelfall ausgeschlossen oder eingeschränkt sein.

Für den Fall, dass der:die Verantwortliche einem Begehrten einer betroffenen Person nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, steht dem:der Betroffenen ein Beschwerderecht an die österreichische Datenschutzbehörde offen. Auf der [Webseite der Datenschutzbehörde](#) finden sich weiterführende Informationen, FAQs und alle relevanten Rechtsgrundlagen für den Datenschutz in Österreich.

Die weiteren Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in der Vertraulichkeitsvereinbarung und im Mitgliedschaftsvertrag der GFA geregelt.

## 6.4 Übersicht der vorgenommenen Anpassungen im Kriterienkatalog

Gemäß Kapitel 1.7 wird der Kriterienkatalog regelmäßig überprüft und - falls nötig - angepasst. Die folgenden Kapitel stellen alle Änderungen des Kriterienkatalogs gegenüber der Handbuch-Version 4.0 dar:

### 6.4.1 Anpassungen bzw. Erweiterungen von Kriterien bei bestehenden Maßnahmen mit inhaltlicher Relevanz

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anpassungen sowie Erweiterungen von Kriterien bei bestehenden Maßnahmen, die inhaltlich relevant sind. Das bedeutet, dass diese Änderungen eine **Anpassung des inhaltlichen Prüfungsumfangs** im Rahmen des Monitorings zur Folge haben.

*Tabelle 24: Übersicht der Anpassungen/Erweiterungen von Kriterien bei bestehenden Maßnahmen mit inhaltlicher Relevanz (dargestellt in Rot).*

Kennnr.	Kriterium	Frist
2.1.1	<p><b>Das analysierbare* Investment-/Kreditportfolio muss am 1,5 °C Ziel ausgerichtet sein.</b>            Gemessen wird die Zielerreichung anhand einer, von der GFA vorgesehenen, Methode zur Bestimmung der Portfolioausrichtung (aktuell SBTi oder Klimanavigations-Cockpit). Zur Wahrung der Konsistenz soll möglichst nur eine Methode für das Portfolio herangezogen werden.</p> <p>Die Klimastrategie soll darstellen, wie das langfristige Ziel der GFA (THG-Neutralität des Portfolios 2050) erreicht werden soll. Dieser Pfad soll durch die gemäß Kriterium 2.1.4. (SBTi-Anwender:innen) oder 2.1.6. (CNC-Anwender:innen) gesetzten Zwischenziele nachvollziehbar sein und den wesentlichen Beitrag dieser Zwischenziele zur Zielreichung klar darlegen.</p>	2040 2026

Kennnr.	Kriterium	Frist
<b>3.1.1</b>	<b>Alle nach NFRD* berichtspflichtigen versicherten Unternehmen haben für ihr jeweiliges Kerngeschäft <math>1,5^{\circ}\text{C}</math> kompatible Klimaziele.</b>	<b>2040</b> 2026
	Die Klimastrategie soll darstellen, wie das langfristige Ziel der GFA (THG-Neutralität des Portfolios 2050) erreicht werden soll. Dieser Pfad soll durch die gemäß Kriterium 3.1.3. (für Anwender:innen der Portfolioausrichtungs-Kennzahlen) oder 3.1.5. (CNC-Anwender:innen) gesetzten Zwischenziele nachvollziehbar sein und den wesentlichen Beitrag dieser Zwischenziele zur Zielerreichung klar darlegen.	
<b>3.1.2</b>	<b>In der Klimastrategie (1.1) wird offengelegt, welche Maßnahmen (idealerweise aufgeteilt in kurz-, mittel- und langfristige) geplant sind, um die <math>1,5^{\circ}\text{C}</math> Ausrichtung des Underwriting Portfolios zu erreichen.</b>	<b>2022</b> 2026
	In der Klimastrategie (1.1) soll offengelegt werden, ob das CNC oder die Portfolioausrichtungs-Kennzahlen eingesetzt werden.	
<b>3.1.5</b>	Gilt nur für CNC-Anwender:innen: Zusätzlich zum langfristigen Ziel sollen auch fünfjährige Zwischenziele (2030 und 2035) für die Portfolioentwicklung gesetzt und in der Klimastrategie (1.1) im Rahmen der Darstellung der Kennzahlen und Ziele veröffentlicht werden. Die Ausgestaltung der Zwischenziele soll auf Basis der Steuerungsindikatoren definiert werden.	2026
<b>3.1.6</b>	Gilt nur für CNC-Anwender:innen: Der Fortschritt gegenüber den Zwischenzielen soll jährlich ermittelt und im Rahmen des Klimaberichts (1.2) veröffentlicht werden.	2027

#### 6.4.2 Anpassungen von Kriterien bei bestehenden Maßnahmen ohne inhaltliche Relevanz

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anpassungen bei bestehenden Kriterien, die keine inhaltlich-relevanten Änderungen darstellen und damit **keinen zusätzlichen Prüfungsinhalt** beim Monitoring verursachen.

*Tabelle 25: Übersicht der Anpassungen von Kriterien bei bestehenden Maßnahmen ohne inhaltliche Relevanz (dargestellt in Rot).*

Kennnr.	Kriterium	Frist
<b>1.1.5</b>	Kennzahlen & Ziele  Einführung von klimarelevanten Kennzahlen sowie kurz-, mittel- und langfristigen, unternehmensspezifischen Zielsetzungen auf Basis dieser Kennzahlen. Die Erreichung der Ziele soll einen <b>wesentlichen Beitrag zur Erreichung der THG-Neutralität 2050</b> leisten.  <b>Beim Einsatz von Klimaszenarien ist zu beachten, dass diese einem <math>1,5^{\circ}\text{C}</math>-Szenario mit keiner oder geringer Überschreitung („no or low overshoot scenario“) entsprechen.</b>  <b>Maßnahmen zur Erreichung der Ziele sollen skizziert werden.</b>	2022

Kennnr.	Kriterium	Frist
<b>1.2.6</b>	<p>Kennzahlen und Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der aktuellen Kennzahlen, welche in der Klimastrategie definiert wurden.</li> <li>• Der Fortschritt gegenüber den in der Klimastrategie definierten Zielen soll dargestellt werden.</li> </ul> <p><i>Erfolgte und geplante Schwerpunkte/Maßnahmen zur Erreichung der Ziele sollen präsentiert werden.</i></p>	2023
<b>2.1.3</b>	<p>Gilt nur für SBTi-Anwender:innen: Der kontinuierliche Fortschritt zur Zielerreichung wird durch den jährlichen Einsatz der verwendeten Methode überprüft und im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2) veröffentlicht. Erstmals erfolgt dies im Klimabericht für das Geschäftsjahr 2022, welcher im Jahr 2023 veröffentlicht wird.</p>	2023
<b>2.1.4</b>	<p>Gilt nur für SBTi-Anwender:innen: Zusätzlich zum langfristigen Ziel sollen auch fünfjährige Zwischenziele (2030 und 2035) für die Portfolioentwicklung gesetzt und in der Klimastrategie (1.1) im Rahmen der Darstellung der Kennzahlen und Ziele veröffentlicht werden. Die Ausgestaltung der Zwischenziele kann sowohl quantitativ als auch qualitativ formuliert werden und sich auch auf einzelne Geschäftsbereiche oder Sektoren beziehen. <i>Jedoch sollen die Zwischenziele einen relevanten Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung der Portfolioausrichtung hin zur Erreichung des 1,5 °C Ziels leisten.</i></p> <p><i>Beim Einsatz von Klimaszenarien ist zu beachten, dass diese einem 1,5 °C Szenario mit keiner oder geringer Überschreitung ("no or low overshoot scenario") entsprechen.</i></p>	2022
<b>2.1.6</b>	<p>Gilt nur für CNC-Anwender:innen: Zusätzlich zum langfristigen Ziel sollen auch fünfjährige Zwischenziele (2030 und 2035) für die Portfolioentwicklung gesetzt und in der Klimastrategie (1.1) im Rahmen der Darstellung der Kennzahlen und Ziele veröffentlicht werden. Die Ausgestaltung der Zwischenziele soll auf Basis der Steuerungsindikatoren definiert werden. <i>und einen relevanten Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung der Portfolioausrichtung hin zur Erreichung des 1,5 °C Ziels leisten.</i></p> <p><i>Beim Einsatz von Klimaszenarien ist zu beachten, dass diese einem 1,5 °C Szenario mit keiner oder geringer Überschreitung ("no or low overshoot scenario") entsprechen.</i></p>	2025
<b>2.1.7</b>	<p>Gilt nur für CNC-Anwender:innen: Der kontinuierliche Fortschritt zur Zielerreichung wird durch den jährlichen Einsatz der verwendeten Methode überprüft und im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2) veröffentlicht. Erstmals erfolgt dies im Klimabericht für das Geschäftsjahr 2025, welcher im Jahr 2026 veröffentlicht wird.</p>	2026
<b>3.1.3</b>	<p>Der kontinuierliche Fortschritt zur Zielerreichung wird durch die jährliche Berechnung der Underwriting Portfolio-Ausrichtung ermittelt und im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2) veröffentlicht. Die Ausrichtung wird anhand folgender Kennzahlen ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Verhältnis zwischen der Anzahl der NFRD-berichtspflichtigen versicherten Unternehmen mit 1,5 °C Zielsetzung für das Kerngeschäft und der Gesamtanzahl der NFRD-berichtspflichtigen versicherten Unternehmen.</i></li> </ul> <p><i>Verhältnis zwischen den jährlichen Bruttoprämien von NFRD-berichtspflichtigen, versicherten Unternehmen mit 1,5 °C Zielsetzung für das Kerngeschäft und den Bruttoprämien aller NFRD-berichtspflichtigen, versicherten Unternehmen.</i></p>	2023

Kennnr.	Kriterium	Frist
<b>3.1.3</b>	<p>Gilt nur für Anwender:innen der Portfolioausrichtungs-Kennzahlen: Zusätzlich zum langfristigen Ziel sollen auch fünfjährige Zwischenziele (2030 und 2035) für die Portfolioentwicklung gesetzt und in der Klimastrategie (1.1) im Rahmen der Darstellung der Kennzahlen und Ziele veröffentlicht werden. Die Ausgestaltung der Zwischenziele kann sowohl quantitativ als auch qualitativ formuliert werden und sich auch auf einzelne Geschäftsbereiche oder Sektoren beziehen. <i>Jedoch sollen die Zwischenziele einen relevanten Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung der Portfolio-Ausrichtung hin zur Erreichung des 1,5 °C-Zieles leisten.</i></p> <p><i>Beim Einsatz von Klimaszenarien ist zu beachten, dass diese einem 1,5 °C-Szenario mit keiner oder geringer Überschreitung („no or low overshoot scenario“) entsprechen.</i></p>	2022
<b>3.1.4</b>	<p>Gilt nur für Anwender:innen der Portfolioausrichtungs-Kennzahlen: Der Fortschritt gegenüber den Zwischenzielen soll jährlich ermittelt und im Rahmen des Klimaberichts (1.2) veröffentlicht werden.</p>	2023

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Veränderungen der Prognosen der globalen THG-Emissionen auf Basis der NDCs.....	16
Tabelle 2: Übersicht Sonderregelung für Neumitglieder zwischen Oktober 2023 und Oktober 2024.....	27
Tabelle 3: Übersicht Sonderregelung für Neumitglieder ab November 2025....	28
Tabelle 4: Kriterienüberblick Maßnahme 1.1 Klimastrategie.....	34
Tabelle 5: Kriterienüberblick Maßnahme 1.2 Klimabericht. ....	37
Tabelle 6: Kriterienüberblick Maßnahme 1.3 Engagement-Strategie.....	40
Tabelle 7: Kriterienüberblick Maßnahme 1.4 Engagement-Bericht.....	42
Tabelle 8: Kriterienüberblick Maßnahme 1.5 Ausstieg aus Kohle.....	44
Tabelle 9: Kriterienüberblick Maßnahme 1.6 Ausstieg aus Erdöl.....	46
Tabelle 10: Kriterienüberblick Maßnahme 1.7 Ausstieg aus Erdgas.....	48
Tabelle 11: Kriterienüberblick Maßnahme 2.1 Kontinuierliche THG-Reduktion des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios hin zur Erreichung der THG-Neutralität 2050. ....	56
Tabelle 12: Kriterienüberblick Maßnahme 2.2 Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios.....	58
Tabelle 13: Kriterienüberblick Maßnahme 2.3 Umgang mit Investments in Drittspielfonds ohne direkten, wesentlichen Einfluss.....	61
Tabelle 14: Kriterienüberblick Maßnahme 3.1 Kontinuierliche THG-Reduktion des analysierbaren Underwriting-Portfolios hin zur THG-Neutralität 2050. ....	66
Tabelle 15: Kriterienüberblick Maßnahme 3.2 Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Underwriting-Portfolios. ....	67
Tabelle 16: Kriterienüberblick Maßnahme 5.1 Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse.....	68
Tabelle 17: Kriterienüberblick Maßnahme 6.1 Ausstieg aus Kernenergie. ...	72
Tabelle 18: Kriterienüberblick Maßnahme 6.2 Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards. ....	74
Tabelle 19: Kriterienüberblick Maßnahme 6.3 – Beratungsgeschäft: Integration und Berücksichtigung von Klimaaspekten bei Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen .....	75

Tabelle 20:	Evaluierungsskala (Gesamtergebnis) des GFA-Monitorings.....	79
Tabelle 21:	Übersicht der zur Verfügung stehenden Optionen zum Ausbau des nachhaltigen Fondsportfolios. ....	93
Tabelle 22:	Übersicht von Standards bzw. Rahmenwerken für den Ausbau der Veranlagungen in grüne Anleihen. ....	94
Tabelle 23:	Übersicht der UZ 49-Labels und Zertifizierungen zum Ausbau von grünen Finanzierungen. ....	98
Tabelle 24:	Übersicht der Anpassungen/Erweiterungen von Kriterien bei bestehenden Maßnahmen mit inhaltlicher Relevanz (dargestellt in Rot). ....	113
Tabelle 25:	Übersicht der Anpassungen von Kriterien bei bestehenden Maßnahmen ohne inhaltliche Relevanz (dargestellt in Rot). ....	114

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersicht langfristiges GFA-Ziel und kurz-/mittelfristige Schritte	8
Abbildung 2: Vergleich der 1,5 °C-Emissionspfade und der tatsächlichen globalen THG-Emissionsentwicklung	14
Abbildung 3: Ursprünglich verfügbares CO <sub>2</sub> -Budget 2020 – 2050 zur Limitierung der Erderwärmung auf 1,5 °C und dessen bisheriger Verbrauch	17
Abbildung 4: Übersicht der Governance-Struktur der GFA	19
Abbildung 5: Übersicht der Ziele und Handlungsfelder der GFA	30
Abbildung 6: CNC-Steuerungsmodule im Überblick	54
Abbildung 7: Mehrwert einer GFA-Mitgliedschaft	82
Abbildung 8: Übersicht des Steuerungsmoduls „Ausbau grüner Aktivitäten“ mit Sub-Modulen und Kennzahlen	92
Abbildung 9: Unterscheidung der Kennzahlen für den Ausbau grüner Aktivitäten im Versicherungsbereich	99
Abbildung 10: Beispiele im Bereich Fuhrparkversicherung und deren Bezug zu den Kennzahlen für den Ausbau nachhaltiger Versicherungen	101
Abbildung 11: Übersicht des Steuerungsmoduls „Impact-Engagement“ mit Sub-Modulen	103
Abbildung 12: Übersicht des Steuerungsmoduls „Portfolio-Dekarbonisierung“ für das Investment-/Kreditportfolio und Underwriting-Portfolio auf Basis der I-PEPs	110

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BMLUK .....	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
CNC .....	Klimanavigations-Cockpit (Climate Navigation Cockpit)
CSRD .....	Corporate Sustainability Reporting Directive
EMAS .....	Eco Management and Audit Scheme
EBA .....	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
ESG .....	Environmental Social Governance
EZB .....	Europäische Zentralbank
ESRS .....	European Sustainability Reporting Standards
GFA.....	Green Finance Alliance
GFANZ.....	Glasgow Financial Alliance for Net Zero
GHG	Protocol Greenhouse Gas Protocol
IPCC .....	Intergovernmental Panel on Climate Change
KPI .....	Key Performance Indicator
NFRD .....	Non-Financial Reporting Directive (Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen; 2014/95/EU)
NGFS .....	Network for Greening the Financial System
UNFCCC .....	United Nations Framework Convention on Climate Change
PACTA .....	Paris Agreement Capital Transition Assessment
PCAF.....	Partnership for Carbon Accounting Financials
SBTi .....	Science Based Targets initiative
SFDR.....	Sustainable Finance Disclosure Regulation
THG .....	Treibhausgas
WRI .....	World Resource Institute

**Umweltbundesamt GmbH**

Spittelauer Lände 5  
1090 Wien/Österreich

Tel.: +43-(0)1-313 04

[office@umweltbundesamt.at](mailto:office@umweltbundesamt.at)  
[www.umweltbundesamt.at](http://www.umweltbundesamt.at)